

Zwischen Misstrauen, Marginalität und Missverständnissen

Zwangsarbeiterentschädigung in Russland, Litauen und Lettland¹

TANJA PENTER

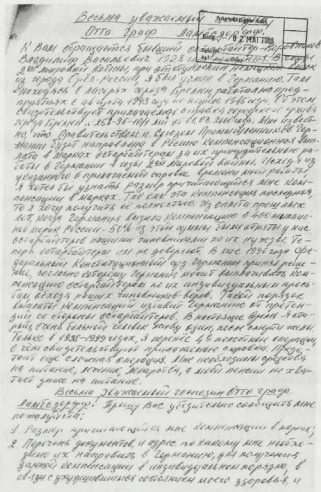


Abb. 1: Brief eines ehemaligen russischen Zwangsarbeiters an Otto Graf Lambsdorff vom Mai 2000.

Während der internationalen Verhandlungen über die Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter gingen beim Beauftragten der Bundesregierung für die Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen, Otto Graf Lambsdorff, zahlreiche Briefe ehemaliger NS-Opfer aus Russland ein. Diese Briefe waren zu meist handschriftlich, manchmal auf herausgerissenen Schulheftseiten verfasst und ihre Materialität offenbarte unmittelbar die große Bedürftigkeit der Verfasser. Sprache und Schriftbild der Briefe zeugen zudem von der sehr unterschiedlichen sozialen Herkunft, dem Bildungsgrad und der Schreiberfahrenheit der Verfasser. In einem solchen Schreiben eines ehemaligen russischen Zwangsarbeiters vom Mai 2000 (siehe Abb. 1) heißt es:

»Hochverehrter Herr Otto Graf Lambsdorff, an Sie wendet sich der ehemalige Ostarbeiter² – Vladimir Vasil'evič K.³, geboren 1928. In den Jahren des Zweiten Weltkriegs bin ich beim Rückzug der deutschen Truppen aus der Stadt Orel/Russland nach Deutschland verschleppt worden. Dort be-

1 Für Anregungen und Kommentare danke ich Manfred Zeller.

2 Interessant ist hier auch, dass der Betroffene den NS-Begriff »Ostarbeiter« als Selbstbezeichnung übernimmt.

3 Der Name wurde von der Autorin aus Datenschutzgründen anonymisiert.

fand ich mich in Lagern der Stadt Bremen und arbeitete von August 1943 bis April 1945 in Betrieben. Dies bezeugt die beigefügte Bescheinigung des Stadtarchivs in Bremen [...]. Ich weiß, dass die Regierung und die Vereinigung der Unternehmer Deutschlands den Ostarbeitern für ihre Zwangsarbeit in Deutschland in den Jahren des Zweiten Weltkriegs eine Entschädigungszahlung in DM nach Russland schicken wird. Ausgehend von dem in der beigefügten Bescheinigung angegebenen Zeitraum meiner Arbeit würde ich gern die Höhe der mir zustehenden Kompensation in DM wissen. Da dies die letzte Entschädigung sein wird, möchte ich sie gern in vollem Umfang erhalten. Die Erfahrung der vergangenen Jahre, als Deutschland Russland eine Kompensation von 400 Mio. DM auszahlte, hat gezeigt, dass 50 Prozent dieser Summe uns Ostarbeitern von unseren Beamten für deren Nutzen weggenommen wurden. Jetzt vertrauen die Ostarbeiter ihnen [den Beamten – T.P.] nicht mehr. [...] Mit großer Hoffnung danke ich Ihnen, hochverehrter Herr Otto Graf Lambsdorff, dafür, dass Sie mir helfen, die mir zustehende Kompensation zu erhalten. Gott schenke Ihnen Gesundheit! Hochachtungsvoll, V.K.«⁴

Wie zahlreiche weitere Briefe ähnlichen Inhalts brachte dieser Brief das grundsätzliche Misstrauen ehemaliger NS-Opfer gegenüber der russischen Versöhnungstiftung zum Ausdruck, das nicht unberechtigt war: Beim ersten Auszahlungsprogramm für ehemalige Zwangsarbeiter in den 1990er Jahren⁵ waren unter der Verantwortung der russischen Stiftung über 80 Mio. DM durch Misswirtschaft und riskante Anlagengeschäfte verloren gegangen. Bis heute konnten Zehntausende von Entschädigungsberechtigten aus diesem Programm noch keine Auszahlung erhalten.⁶ Allerdings beruhten die Anschuldigungen des besorgten Eingabeschreibers gegenüber den »räuberischen Beamten« wohl eher noch auf Vermutungen, da das ganze Ausmaß der Millionenverluste beim ersten Auszahlungsprogramm, das vom russischen Rechnungshof im Jahr 2000 untersucht worden war, der deutschen und russischen Öffentlichkeit erst im Oktober 2000 durch erste Medienberichte bekannt wurde.⁷ Seit den 1990er Jahren hatte sich bei russischen Opferverbänden und internationalen Beobachtern jedoch ein Korruptions-

4 Bürgerbriefe kyrillisch, Arbeitsstab Stiftungsinitiative (AS SI)-Bbr.

5 Dazu ausführlich Goschler (2008), S. 429-437; Küpper (1996); sowie der Beitrag von Henning Borggräfe in Band 1.

6 Zahlreiche Briefe dieser Antragsteller, die bei der russischen Stiftung eingingen, zeugen davon. Die Aktenbestände der russischen Stiftung, darunter auch der Schriftwechsel, sind inzwischen an das Staatsarchiv der russischen Föderation (GARF) übergeben worden.

7 Im Oktober 2000 hatten russische Fernsehsender berichtet, dass in der russischen Stiftung über 83 Mio. DM veruntreut worden seien. Ludmila Narusova, die neue Kuratoriumsvorsitzende der russischen Stiftung, hatte dies öffentlich in einer Fern-

verdacht gegenüber der Stiftung zunehmend erhärtet.⁸ Das dunkle Erbe des ersten Auszahlungsprogramms belastete nicht nur das Verhältnis zwischen der russischen Versöhnungsstiftung und ihrer Klientel stark, sondern führte auch bei den Akteuren der Stiftung EVZ zunächst zu entsprechendem Misstrauen gegenüber den russischen Kooperationspartnern. Die Stiftung EVZ wertete die an sie gerichteten Beschwerdebriefe russischer Antragsteller daher sorgfältig aus und sandte regelmäßig entsprechende Nachfragen nach Moskau. Die Antragsteller selbst fungierten hier also gleich von Beginn an als zusätzliche Kontrollinstanz über die Arbeit der russischen Stiftung. Darüber hinaus führte die Stiftung EVZ bei der russischen Stiftung im Verlauf des Auszahlungsprogramms 32 Prüfungen⁹ zu etwa 20.000 Antragsunterlagen durch, wobei allerdings nur in wenigen Einzelfällen Fehler festgestellt wurden, wie der Abschlussbericht des Prüfteams vermerkt.¹⁰

Im russischen Fall erwies sich das »Erbe« des ersten Auszahlungsprogramms also als besonders bedeutsam. Die Tatsache, dass damals Millionenbeträge bei der Stiftung verschwinden konnten, die Schuldfrage bis heute ungeklärt bleibt und der russische Staat die Verluste nur in geringem Umfang ersetzt hat, ist auch ein Ausdruck der politischen Bedeutung, die die Frage der Zwangsarbeiterentschädigung in Russland insgesamt genoss: Während die Zwangsarbeiterentschädigung in Belarus ein Vorzeigeprojekt der Lukašenka-Regierung darstellte und in der Ukraine ebenfalls bedeutsam genug war, so dass Geldverluste aus dem ersten Programm vom Staat vollständig ersetzt wurden, besaß sie in Russland unter der Jelzin¹¹ – ebenso wie seit 2000 unter der Putin-Regierung nur marginale Relevanz. Das spiegelte sich beispielsweise in der Politik bei der Besetzung der Stiftungsposten und bei der generellen Aufmerksamkeit für die Belange ehemaliger Zwangs-

schendung geäußert. Vgl. Schreiben der deutschen Botschaft Moskau an die Stiftung EVZ vom 24.10.2000, EVZ 501.15 (2000). Vgl. außerdem die späteren Presseberichte: »Uzniki Nacizma ne polučat 80 millionov marok«, in: Nesavisimaja Gazeta, 24.11.2000, S. 1; Markus Wehner, Verschwinden wieder Millionensummen?, in: FAZ, 6.6.2001, S. 1.

8 Küpper (1996), S. 648-649.

9 Bei den anderen Partnerorganisationen wurden ebenfalls Prüfungen in vergleichbarer Anzahl durch die Stiftung EVZ durchgeführt.

10 Im Abschlussbericht für das Kuratorium der Stiftung EVZ heißt es dazu: »Im Ergebnis dieser Prüfungen konnten bis auf wenige Einzelfälle keine systematischen Fehler bei der Antrags- und Beschwerdebearbeitung durch die russische Partnerorganisation festgestellt werden. Fehler in der Antragsbearbeitung zu Beginn der Auszahlungen konnten durch die Partnerorganisation behoben werden.« Vgl. Anlage 1 zur 21. Kuratoriumssitzung im Juni 2007, Kuratorium EVZ.

11 Aus Gründen der Lesbarkeit erscheint der Name des russischen Präsidenten hier nicht in der wissenschaftlichen Transkription (Él'cin), sondern in der in Deutschland gängigen Schreibweise.

arbeiter wider. Die russische Erinnerungskultur zum Zweiten Weltkrieg speist sich bis heute vor allem aus dem triumphalen Sieg, der wenig Platz für Opfernarrative lässt. Dies war also eine weitere wichtige Rahmenbedingung, die auch den Verlauf des EVZ-Auszahlungsprogramms in Russland prägte.

Eine dritte Rahmenbedingung ist darin auszumachen, dass das Entschädigungsprogramm in Russland in einem hochpolitisierten Raum stattfand und von umfassenderen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen überlagert wurde – eine Tatsache, die von der deutschen Stiftung weder ausreichend zur Kenntnis genommen, noch im Vorfeld reflektiert wurde. So erwies sich die Kooperation der Stiftung EVZ mit der staatlichen Stiftung in Russland, die von zahlreichen kommunikativen Missverständnissen geprägt war, wie Aktenberge mit Schriftwechseln belegen, als überaus schwierig. Ein nicht unbeträchtlicher Anteil der Arbeitskraft der russischen Stiftungsmitarbeiter wurde durch die konfliktreiche Kommunikation mit Berlin in Anspruch genommen – zu Ungunsten der Antragsteller, deren Zufriedenheit mit der Arbeit der russischen Stiftung (vor allem in Hinblick auf Serviceleistungen) deutlich geringer war als beispielsweise im belarussischen Fall.

In den drei GUS-Staaten Belarus, Russland und Ukraine gab es hinsichtlich der Rahmenbedingungen des Auszahlungsprogramms eine Reihe von Gemeinsamkeiten. Dazu zählte, dass es sich in allen drei Fällen um staatliche Stiftungen handelte, die unter dem starken Einfluss der jeweiligen Regierungen standen. Zudem kam es im gesamten postsowjetischen Raum zu Überlagerungen des Auszahlungsprogramms mit den allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen. Dies hatte verschiedene innen- und außenpolitische Implikationen. Für die beteiligten Staaten ging es bei den internationalen Verhandlungen und den Verhandlungen über die Partnerverträge auch um ihre außenpolitische Positionierung im europäischen und postsowjetischen Machtgefüge. Auf gesellschaftlicher Ebene wurde das Entschädigungsprogramm zum Bestandteil viel größerer gesellschaftlicher Umverteilungs- und Neuordnungsprozesse, und die Auszahlungen hatten eine direkte Folgewirkung auf die individuelle Positionierung der NS-Opfer innerhalb der neuen Sozialordnungen. Die neuen Opfer-Diskurse überlagerten sich zudem teilweise mit Nationsbildungsprozessen.

Als weitere Gemeinsamkeit kann angeführt werden, dass in allen drei Staaten in den neunziger Jahren bereits ein Entschädigungsprogramm für ehemalige NS-Opfer stattgefunden hatte, das den Erfahrungshintergrund bildete, den Erwartungshorizont beeinflusste und in vielfacher Weise eine Vergleichsfolie darstellte. Zudem fand in allen drei Nachfolgestaaten (in unterschiedlichem Ausmaß) eine Revision der Sowjethistoriographie zum

»Großen Vaterländischen Krieg« durch die neuen nationalen Geschichtswissenschaften statt, begleitet von einem Wandel und zum Teil auch einer Pluralisierung der Erinnerungskulturen.

Jenseits dieser sehr ähnlichen Rahmenbedingungen gab es zwischen den Auszahlungsprogrammen in den drei postsowjetischen Staaten aber auch deutliche Unterschiede. Die Untersuchung des Entschädigungsprogramms gibt also nicht zuletzt auch Aufschluss über die unterschiedlichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Weichenstellungen, die die Staaten nach dem Ende der Sowjetunion vornahmen. Insbesondere über die Auswertung der im Rahmen der Entschädigungsprogramme in allen drei Staaten entstandenen Selbstzeugnisse von NS-Opfern (vor allem Briefe an die Stiftungen) erschließt sich die individuelle Wahrnehmung und Kontextualisierung des Entschädigungsprogramms vor dem Hintergrund der landestypischen Transformationsspezifika. Die beiden Entschädigungsprogramme funktionieren hier als Sonde in die Transformationsgesellschaften und sind geeignet, auch hier die abweichenden gesellschaftlichen Entwicklungen aufzuzeigen.

Unterschiedliche Entwicklungen zwischen den drei postsowjetischen Staaten, die das Entschädigungsprogramm beeinflussten, lassen sich vor allem in folgenden Bereichen feststellen: Die politische Bedeutung der NS-Opfer und der Zwangsarbeiterentschädigung war in Belarus, Russland und der Ukraine sehr unterschiedlich. Dies hatte zum Teil Rückwirkungen auf den institutionellen Aufbau, die Personalpolitik und die »Organisationskultur« der Stiftungen. Gemäß der Prioritäten nationaler Geschichtspolitik besaßen die verschiedenen Opfergruppen ein unterschiedliches politisches Gewicht, was sich in der Kategorienbildung, der Ausgestaltung der Öffnungsklausel oder auch der staatlichen Denkmalpolitik äußerte. Auch die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der NS-Opfer waren in den verschiedenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion durchaus unterschiedlich. Gleiches galt auch für ihre gesetzliche Anerkennung in ihren Heimatstaaten (z.B die Gleichstellung mit den Veteranen).

Unterschiede gab es zudem in der Geschichtspolitik und offiziellen Erinnerungskultur zum Zweiten Weltkrieg sowie in der Bedeutung von Opferdiskursen bei den Nationsbildungsprozessen. Auch die generelle Bedeutung zivilgesellschaftlicher Elemente in den postsowjetischen Gesellschaften (Rolle der Opferverbände, Existenz einer kritischen Presseöffentlichkeit) variierte in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion. All diese Faktoren beeinflussten auch die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Zusammenarbeit der nationalen Stiftungen mit der Stiftung EVZ.

Im Folgenden geht es darum, die Spezifika des Auszahlungsprogramms in Russland herauszuarbeiten. Dies geschieht vor allem aus der Perspektive der bi- bzw. trilateralen Kooperation zwischen Russen, Deutschen und Bal-

ten,¹² wobei jeweils auch die politischen und gesellschaftlichen Kontexte und Rahmenbedingungen des Auszahlungsprogramms deutlich gemacht werden. Zudem wird, soweit möglich, die Wahrnehmungsperspektive der NS-Opfer auf das Auszahlungsprogramm in die Untersuchung einbezogen.

*Anknüpfen an Rapallo?
Russen und Deutsche bei den internationalen Verhandlungen
(1999-2000)*

Im Zuge der internationalen Verhandlungen über die Zwangsarbeiterentschädigung in den Jahren 1999 bis 2000 wurden bereits wichtige Vorentscheidungen getroffen, die den Verlauf des Auszahlungsprogramms in Russland maßgeblich prägen sollten. Insbesondere die Entscheidungen über die Plafondaufteilung (und auch über die Zuständigkeit der Russen für baltische Antragsteller) hatten, wie sich im späteren Verlauf des Auszahlungsprogramms herauskristallisierte, zum Teil negative Auswirkungen für die NS-Opfer im Zuständigkeitsbereich der russischen Stiftung. Im Folgenden wird daher der Frage nachgegangen, welche Rolle die Russen während der internationalen Verhandlungen einnahmen und wie es zu den genannten Entscheidungen kommen konnte.

Aus der Aktenüberlieferung des Arbeitsstabs Stiftungsinitiative ist ersichtlich, dass die deutsche Seite während der internationalen Verhandlungen mehrfach separate Gespräche mit den politisch gewichtigen Russen, die unabhängig von dem US-amerikanischen Class-Action-Anwalt Michael Hausfeld und den anderen MOE-Staaten agierten, führte. Die deutsche Seite bemühte sich gegenüber der russischen Delegation ein besonderes Vertrauensverhältnis und exklusives Gesprächsangebot zu signalisieren. Mehrfach fiel bei diesen Gesprächen auf beiden Seiten der Name »Rapallo«. Unter anderem hatte der russische Sonderbotschafter und Verhandlungsführer Valentin Koptel'cev eine deutsch-russische Separatlösung nach dem Vorbild Rapallos für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen vorgeschlagen.¹³ Wenngleich dies natürlich nicht im Interesse der deutschen Verhandlungsführer lag, so erwies es sich für die deutsche Seite doch als durchaus vorteilhaft, mit den Russen quasi einen geheimen Verbündeten im Lager der MOE-Staaten zu haben. Die Kommunikation mit den russischen Verhand-

12 Die russische Stiftung war gemäß der internationalen Verhandlungen auch für die Antragsteller in Litauen und Lettland zuständig, was sich in der Praxis als überaus problematisch erwies.

13 Vgl. Gesprächsleitfaden für die Gespräche von Lambsdorff und Gentz mit der russischen Delegation vom 3.12.1999, Gespräche und Konsultationen Graf Lambsdorff, ASSI, 4.2.

lungsführern wurde zudem dadurch erleichtert, dass diese als Berater den ehemaligen FDP-Innenminister Gerhard Baum gewinnen konnten, der über entsprechend gute persönliche Kontakte zu seinem Parteilfreund Lambsdorff und anderen politischen Entscheidungsträgern verfügte. Beim vertraulichen Meinungsaustausch besprachen Deutsche und Russen daher auch mehrfach die weitere Verhandlungstaktik. Die russische Delegation bildete bei den internationalen Verhandlungen häufig ein Gegengewicht zu den anderen MOE-Staaten und den Klägeranwälten und stärkte damit die deutsche Verhandlungsposition.¹⁴ Bei internen Gesprächen hatten die Russen den Deutschen nicht nur versichert, auf Sammelklagen in den USA und Russland verzichten zu wollen, sondern auch, die Forderungen von Hausfeld und den Polen nach 12 bis 13 Mrd. nicht zu unterstützen. Sie traten dafür ein, mit den Forderungen nicht über zehn Mrd. hinauszugehen; auch acht Mrd. seien bereits akzeptabel.¹⁵ Es war ganz im deutschen Interesse, dass die Russen im Hinblick auf die Höhe des Gesamtbetrags versuchten, die »Polen zur Raison« zu bringen.¹⁶

Diese Politik der russischen Verhandlungsführer verdeutlicht nicht zuletzt das geringe politische Gewicht, das die ehemaligen Zwangsarbeiter in Russland besaßen. Dies zeigte sich ebenfalls symptomatisch in der russischen Presseberichterstattung. So berichtete die deutsche Botschaft in Moskau im Mai 2000: »Das Thema Zwangsarbeiterentschädigung spielt derzeit im Printmedienbild in der Russischen Föderation so gut wie keine Rolle.«¹⁷ Nach Einschätzung der deutschen Auslandsvertretungen verhielt sich die russische Regierung in ihrer Pressepolitik diskret und kooperativ und versuchte keinen öffentlichen Druck auszuüben.¹⁸ Noch eine weitere, inoffizielle Erklärung für das defensive Verhalten der russischen Verhandlungsführer führten Mitarbeiter der russischen Stiftung später an: Während der

14 Vgl. z.B. Gesprächsvermerk vom 12.1.2000, Termine Gesprächspartner Graf Lambsdorff, ASSI-TGL 1.5. Insofern war das Argument des Anwalts Hausfeld, dass die Uneinigkeit zwischen den MOE-Vertretern und den Russen es den Deutschen ermöglicht hätte, das weitere Vorgehen und die Aufteilung in Form des Stiftungsgesetzentwurfes zu diktieren, nicht ganz von der Hand zu weisen. Vgl. Vermerk zum Treffen zur Aufteilung in der polnischen Botschaft am 27./28.1.2000, Termine Gesprächspartner Graf Lambsdorff, ASSI-TGL 1.5.

15 Treffen Lambsdorff und Gentz mit russischer Delegation am 6.12.1999, Termine Gesprächspartner Graf Lambsdorff, ASSI-TGL 1.4.

16 Unterrichtung von Geier für Lambsdorff vom 20.10.1999, Termine Gesprächspartner Graf Lambsdorff, ASSI-TGL 1.2.

17 Bericht der Botschaft in Moskau vom 4.5.2000, Berichte der AV des AA (O-T). In einem weiteren Bericht der Botschaft vom 21.7.2000 heißt es: »Die russische Presse hat sich für das Thema der Zwangsarbeiterentschädigung wenig interessiert.«, ebenda.

18 Bericht der Botschaft in Moskau vom 26.10.1999, Berichte der AV des AA (O-T).

Verhandlungen waren die Millionenverluste aus dem ersten Auszahlungsprogramm bekannt geworden, so dass die russische Seite einerseits Angst hatte, gegenüber den Deutschen zu fordernd aufzutreten, und andererseits interessiert war, so schnell wie möglich ein Verhandlungsergebnis herbeizuführen, um die Probleme des ersten Auszahlungsprogramms zu überdecken. Es ging den Verhandlungsführern also weniger um die Höhe der Summe als um ein möglichst schnelles Verhandlungsergebnis.¹⁹

So ergibt sich der Gesamteindruck, dass die Interessen der russischen NS-Opfer für die russischen Verhandlungsführer nur von nachrangiger Bedeutung waren. Viel wichtiger waren für die Russen hingegen von Beginn an Fragen ihrer außenpolitischen Positionierung, die sich beispielsweise bei der Verteilung des Geldes innerhalb des »slawischen Lagers«, bei der sie sich benachteiligt fühlten, manifestierten. Die russische Delegation protestierte in einem Schreiben an Lambsdorff und Eizenstat vom Oktober 1999 dagegen, dass die Verteilung einen »diskriminierenden und anti-russischen Charakter« habe. Der von der deutschen Seite vorgeschlagene Aufteilungsmechanismus führe dazu, dass ukrainische und polnische Zwangsarbeiter den dreibis vierfachen und weißrussische den 1,5-fachen Auszahlungsbetrag im Vergleich zu dem der Russen erhielten. Dies könne zu sozialen Spannungen, Unzufriedenheit und Enttäuschungen bei den NS-Opfern der verschiedenen Länder führen.²⁰

Die Plafondaufteilung der Stiftungsgelder orientierte sich an den von dem Historiker und Lambsdorff-Berater Lutz Niethammer zusammengestellten Schätzungen zu den Opferzahlen, die im Hinblick auf die postsowjetischen Staaten maßgeblich auf ihren Daten und Opferzahlen aus dem ersten Auszahlungsprogramm beruhten.²¹ Da die Russen es versäumt hatten, auf der entsprechenden Tagung in Florenz überzeugendes Zahlenmaterial vorzulegen, schnitten sie gemäß dem von Niethammer ermittelten Verteilungsschlüssel deutlich schlechter ab als die Ukraine und Belarus, die sich wesentlich besser vorbereitet hatten. Der Verteilungsschlüssel des Geldes innerhalb der Nachfolgestaaten der Sowjetunion besaß für die Russen aber höchste politische Brisanz. Es ging ihnen weniger darum, ihren Plafondanteil insgesamt zu erhöhen, als vielmehr darum, im postsowjetischen Lager

19 Interview mit dem stellvertretenden Stiftungsvorsitzenden Sergej Truchačev im Mai 2008. Dafür spricht, dass der damalige russische Stiftungsvorsitzende Knjazev, der die Millionenverluste zu verantworten hatte, zunächst zum russischen Verhandlungsteam gehörte.

20 Vgl. Schreiben des russischen Stiftungsvorsitzenden Knjazev an Eizenstat und Lambsdorff vom 25.10.1999, Länderakten Graf Lambsdorff, ASSI 4.8.

21 Vgl. dazu ausführlich den Beitrag von Henning Borggräfe in Band 1.

die eigene Führungsposition zu behaupten.²² Das lag auch daran, dass die russischen Vertreter noch in der Vorstellung der alten Sowjetunion lebten, wie sich Gerhard Baum erinnerte. Nach der Abspaltung der Ukraine und der Republik Belarus konnten sie aber nicht mehr so hohe Opferzahlen vorlegen, wie es ihrer Selbstwahrnehmung entsprach.²³ Die Verteilung der Opferzahlen auf die Nachfolgestaaten stand nun in eigentümlichem Widerspruch zur Überzeugung vieler Russen, dass sie die Hauptlast im Zweiten Weltkrieg getragen hatten.

Ein entsprechender Ausgleich bei der Plafondverteilung ließ sich, wie den deutschen Verhandlungspartnern bewusst war, nur auf politischer Ebene erreichen, vor allem zu Lasten der Ukrainer.²⁴ Im Hinblick auf die Plafondverteilung bildete sich daher von Beginn an eine starke ukrainisch-russische Konkurrenz heraus.²⁵ Dank ihres politischen Gewichts und der Unterstützung der deutschen Verhandlungsführer konnten die Russen ihren Anteil am Plafond im Ergebnis dann noch deutlich erhöhen: Gemäß dem von Niethammer ermittelten Zahlen hätte den Russen maximal ein Plafondanteil von 533 Mio. DM zugestanden – im Ergebnis erhielten sie jedoch über 800 Mio. DM, vor allem zu Lasten der Ukrainer, deren Plafondanteil um etwa 400 Mio. DM gekürzt wurde.²⁶ Wie sich im Rückblick feststellen lässt, lag die tatsächliche Zahl der russischen Auszahlungsempfänger in den Kategorien A und B mehr als 25 Prozent über den Niethammer-Prognosen. Die Russen hatten also in der Tat auf der Florentiner Tagung mit viel zu geringen Zahlenangaben kalkuliert.²⁷ Im Ergebnis der Verhandlungen starteten

22 Bericht von Geier an Lambsdorff vom 20.10.1999, Termine Gesprächspartner Graf Lambsdorff, ASSI-TGL 1.3.

23 Vgl. Interview mit Gerhard Baum am 29.9.2010 in Köln.

24 Brief von Michael Geier an Gerhard Baum vom 30.9.1999, Termine Gesprächspartner Graf Lambsdorff, ASSI-TGL 1.4.; sowie Gesprächsvermerk zum Verteilungsmodus mit Vertretern der Russischen Föderation am 12.1.2000, Termine Gesprächspartner Graf Lambsdorff, ASSI-TGL 1.5.

25 Die Russen forderten für die Verteilung der Gelder einen ähnlichen Verteilungsschlüssel wie beim ersten Auszahlungsprogramm (Russland 40%, Ukraine 40%, Belarus 20%). Damals war die Aufteilung des deutschen Geldes von den drei Staatshäuptern ohne Beteiligung der Deutschen untereinander ausgehandelt worden. Nach Ansicht der Ukrainer wurde diese Verteilung den Realitäten jedoch nicht gerecht, da es in der Ukraine – so habe die Erfahrung des ersten Auszahlungsprogramms gezeigt – weitaus mehr NS-Opfer gebe als in Russland, womit sie zweifellos Recht hatten. Bericht der Botschaft in Kiev vom 10.12.1999, Berichte der AV des AA (U-Z), ASSI.

26 Vgl. dazu ausführlich den Beitrag von Henning Borggräfe in Band 1.

27 Die Nachmeldungen der russischen Stiftung von potentiellen Leistungsberechtigten konnten später nicht mehr berücksichtigt werden, da man beim »Zahlenpoker« sonst auch die Nachmeldungen der anderen Partnerorganisationen hätte einfließen lassen müssen. Vgl. Übersicht über Nachmeldungen von Zwangsarbeitern, die in den

die Russen (ähnlich wie die IOM und die JCC) also immer noch mit einem eher unterfinanzierten Plafond in das Auszahlungsprogramm. Aus Perspektive der russischen NS-Opfer mag es daher nur ein schwacher Trost sein, dass ohne die Unterstützung der Deutschen der russische Plafond noch erheblich geringer ausgefallen wäre.

Eine weitere folgenschwere politische Fehlentscheidung während der Verhandlungen bestand darin, dass die russische Stiftung erneut die NS-Opfer in Litauen und Lettland mitbetreuen sollte, während Belarus für Estland und die Ukraine für die Republik Moldau zuständig waren. Diese Regelung war 1993 beim ersten Auszahlungsprogramm bei den Balten bereits auf massive Proteste gestoßen.²⁸ Während der Verhandlungen deutete sich bereits an, dass diese Entscheidung erneut zu Problemen führen könnte, weil sie das Nationalgefühl der Balten verletzte und diese Benachteiligungen befürchten ließ. So berichtete die deutsche Botschaft im Juli 2000 aus Riga:

»Das Thema der Entschädigung für ehemalige Zwangsarbeiter findet in Lettland hohe Aufmerksamkeit in der Presse und bei potentiellen Antragstellern. [...] Unsere bisherige Linie, lettische Antragsteller an eine Stiftung in Moskau zu verweisen, ist hier höchst unpopulär und wird von vielen als Zeichen mangelnden Respekts vor der Unabhängigkeit der baltischen Staaten gewertet.«²⁹

Einige Wochen zuvor hatte die Regierung in Litauen verlauten lassen, dass es im litauischen Interesse liege, die Leistungen für litauische NS-Opfer »nicht über Moskau«, sondern über Litauen abzuwickeln, um die Unabhängigkeit des Landes und die zu Sowjetzeiten erzwungene Abhängigkeit in allen relevanten Fragen zu belegen.³⁰ Alternativ käme eine Auszahlung über die IOM oder die Polen in Frage.³¹

Zudem waren beim Beauftragten für die Stiftungsinitiative, Otto Graf Lambsdorff, Briefe baltischer NS-Opfer und Opferverbände eingegangen, in denen diese ihr grundlegendes Misstrauen gegenüber der russischen Stiftung zum Ausdruck brachten. In einem Kollektivschreiben mehrerer litauischer Opferverbände hieß es:

Florenzzahlen nicht enthalten sind, Gesprächsführungsunterlagen 8. und 9. Plenum, 3.6., AS SI; sowie Termine/Gesprächspartner Graf Lambsdorff, ASSI-TGL, 1.5.

28 Dazu ausführlich Goschler (2008).

29 Bericht der Auslandsvertretung Riga vom 28.7.2000, Berichte der AV des AA (H-N), ASSI.

30 Bericht der Auslandsvertretung Vilna vom 30.5.2000, Berichte der AV des AA (H-N), ASSI.

31 Schreiben des Vorsitzenden des litauischen Seimas an Lambsdorff vom 19. Juli 2000, ASSI, Länderakten 4.6.

»Für uns ist völlig unverständlich, warum wir deutsches Geld über das Land bekommen sollen, von dem Litauen 50 Jahre okkupiert war. Nicht zufällig hört man in Litauen die Meinung, dass Deutschland auf diese Weise die Souveränität Litauens verletzt und die Okkupation Litauens rückwirkend anerkennt.«³²

Die Einrichtung eigener Partnerorganisationen im Baltikum oder die Auszahlung über eine andere Partnerorganisation als die russische waren aus Sicht der Deutschen jedoch nicht möglich, da sie eine Kürzung des russischen Plafonds, eine Änderung des Stiftungsgesetzes sowie möglicherweise ähnliche Forderungen anderer Länder mit sich gebracht hätten. Zudem verfügte die russische Partnerorganisation aus dem ersten Auszahlungsprogramm bereits über eine solide Datenbasis tausender baltischer Antragsteller. Immerhin gestand Lambsdorff den Balten jedoch zu, eigene nationale Strukturen für die Antragsannahme zu schaffen.³³ Die Russen argumentierten intern damit, dass »die Mehrheit der NS-Opfer in diesen Ländern [im Baltikum; T.P.] russischsprachig ist und den nationalistisch eingestellten Regierungen nicht vertraut.«³⁴ Aus ihrer Sicht war es quasi ihre Pflicht, für die Interessen der russischen Minderheit im Baltikum einzutreten.

Im Grunde wiederholte die Bundesregierung die Fehler des ersten Auszahlungsprogramms: Während der Verhandlungen mit den GUS-Staaten 1992/93 war die damals bereits bestehende Unabhängigkeit der baltischen Staaten von den Deutschen nicht ausreichend beachtet oder auch bewusst ignoriert worden, um den Russen entgegenzukommen.³⁵ Man fragt sich zudem, warum Russland nicht die Zuständigkeit für Lettland und Estland (in beiden Staaten gab es eine große Zahl russischer NS-Opfer) und Belarus für das angrenzende Nachbarland Litauen zugesprochen wurde. Die Zuständigkeit Russlands für Litauen, die sich weder an den geographischen Gegebenheiten noch an den Spezifika der Bevölkerungsstruktur orientierte, erwies sich im Ergebnis als besonders konfliktreich. Die Regelung, die im Baltikum insgesamt als Zumutung empfunden wurde, führte dazu, dass die Auszahlungen in den baltischen Staaten damals noch schleppender vorankamen als in Russland. Zudem waren von den ausbleibenden Zahlungen infolge der Millionenverluste der russischen Stiftung überproportional viele Balten betroffen. Um den Fehler zu bereinigen, stellte die Bundesrepublik in der

32 Schreiben litauischer Opferverbände an Lambsdorff vom 3.7.2000, ASSI, Länderakten 4.6.

33 Schreiben von Lambsdorff an den litauischen Parlamentsvorsitzenden vom 26.6.2000, ASSI, Länderakten 4.6.

34 Bericht des russischen Außenministeriums über die Gespräche mit Lettland und Litauen vom März 2001, Kuratorium EVZ (2001).

35 Goschler (2008), S. 433.

Folge weitere Gelder für humanitäre Hilfe und soziale Einrichtungen für die baltischen Staaten bereit.³⁶

Im Ergebnis gestalteten sich die Verhandlungen der Stiftung EVZ über die Organisation des Auszahlungsprogramms zwischen Russland, Litauen und Lettland dann in der Tat überaus konfliktreich. Zeitgleich waren auch die bilateralen Beziehungen zwischen Russland und dem Baltikum äußerst angespannt.³⁷ Im Fall der belarussischen Stiftung, die für Antragsteller aus Estland zuständig war, verlief die Organisation des Auszahlungsprogramms hingegen völlig reibungslos, auch weil die belarussisch-estnischen Beziehungen historisch weniger belastet waren und die Kooperation daher in einem politisch viel weniger aufgeladenen Raum stattfinden konnte.³⁸

Ein weiteres »rotes Tuch« stellte für die Russen bei den Verhandlungen die Frage der Verteilung der Gelder zwischen jüdischen und nicht-jüdischen NS-Opfern dar. Nachdem die JCC 1998 Rentenzahlungen für jüdische NS-Opfer in Mittel- und Osteuropa durchgesetzt hatte, verlangte die russische Staatsduma in einem Beschluss vom Februar 1999 entsprechende Leistungen für alle russischen NS-Opfer, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit.³⁹ Eine Auszahlung der in Russland lebenden jüdischen Opfer durch die JCC war für Russland inakzeptabel.⁴⁰ Die jüdischen Opferverbände in den GUS-Staaten hatten jedoch signalisiert, dass sie mit Zahlungen durch nationale Versöhnungsstiftungen einverstanden seien.⁴¹ Die Auszahlungen für KZ-Überlebende in der Kategorie A wurden einheitlich auf 15.000 DM festgelegt, um zu verhindern, dass jüdische Opfer in Russland, Belarus oder der Ukraine eine geringere Auszahlung erhielten als Juden, die von der JCC betreut wurden.⁴² Für die Kategorie B wurden ähnliche Überlegungen jedoch nicht angestellt, so dass die Auszahlungsbeträge in dieser Kategorie (sehr zum Missfallen der Antragsteller) im Ergebnis in den verschiedenen Staaten deutliche Unterschiede aufwiesen.

36 Küpper (1996), S. 651-655; Goschler (2008), S. 434.

37 Dies kam beispielsweise symptomatisch darin zum Ausdruck, dass Litauen und Estland ihre Teilnahme an den Moskauer Feierlichkeiten zum 60. Jahrestag des Siegs abgesagt hatten und die lettische Präsidentin Vike-Freiberga von Putin forderte, die Verbrechen des stalinistischen Regimes in Lettland öffentlich zu verurteilen.

38 Vgl. dazu meinen Beitrag zur belarussischen Stiftung in diesem Band.

39 Vgl. Zusammenstellung »Wiedergutmachungsfragen im deutsch-russischen Verhältnis. Sachstand, Länderakten Graf Lambsdorff, ASSI 4.8.

40 Vgl. Schreiben der russischen Botschaft in Berlin an Geier vom 2.6.2000, Länderakten Graf Lambsdorff, ASSI 4.8.

41 Vgl. Termine Gesprächspartner Graf Lambsdorff, ASSI-TGL, 1.5.

42 Vgl. Termine Gesprächspartner Graf Lambsdorff, EVZ Arbeitsstab Stiftungsinitiative, ASSI-TGL, 1.8. Dies galt jedoch nicht für die Überlebenden der anerkannten KZ-ähnlichen »anderen Haftstätten«, deren Auszahlungsbeträge variierten.

*Der Skandal:
Millionenverluste im ersten Auszahlungsprogramm*

Wenige Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss der internationalen Verhandlungen erfuhr die internationale Öffentlichkeit von einem Skandal bei der russischen Stiftung, der ihr Ansehen im In- und Ausland massiv schädigte und in Russland denkbar schlechte Ausgangsvoraussetzungen für den Beginn des Auszahlungsprogramms der Stiftung EVZ schuf. Die russische Stiftung »Verständigung und Aussöhnung«, die bereits 1993 im Rahmen des ersten Auszahlungsprogramms auf Beschluss der Jelzin-Regierung ins Leben gerufen worden war,⁴³ hatte infolge der Finanzkrise von 1998, riskanten Anlagegeschäften und Misswirtschaft Verluste in Millionenhöhe zu verzeichnen.

Nachdem das Ministerium für Arbeit und Soziales bei der russischen Stiftung Unregelmäßigkeiten festgestellt hatte, war 2000 eine entsprechende Prüfung durch den parlamentarischen Rechnungshof und die Staatsanwaltschaft durchgeführt worden. Laut Bericht des Rechnungshofes betrugen allein die direkten Verluste der Stiftung durch Misswirtschaft über 80 Mio. DM. Infolge dieser Verluste konnten 31.000 Anträge von russischen NS-Opfern nicht bearbeitet werden, und bei weiteren 68.000 Antragstellern konnten keine Zuzahlungen in Höhe von 30 Prozent geleistet werden. Im Resultat waren von den 400 Mio. DM, die von der Bundesregierung bereitgestellt worden waren, nur 271 Mio. DM tatsächlich an NS-Opfer ausgezahlt worden.⁴⁴ Ein großer Teil des Geldes war bei Bankenpleiten in der Finanzkrise 1998 verloren gegangen – das deutsche Geld war von der Stiftung bei zwölf russischen Banken deponiert worden, bei denen es sich zum Teil um wenig solide Geschäftsbanken handelte. Vier Banken war die Lizenz entzogen worden. Zudem hatte sich die Stiftungsleitung auf riskante Geschäfte mit Wechseln und Wertpapieren eingelassen. Daneben stellte der Bericht des Rechnungshofes zahlreiche weitere Missstände fest, die auch auf massive Versäumnisse der zuständigen Regierungsstellen verwiesen: So hatte die russische Stiftung in sieben Jahren ihres Bestehens (trotz gesetzlich festgeschriebener Rechenschaftspflicht) bis dahin kein einziges Mal Rechenschaft über ihre Tätigkeit gegenüber der Regierung ablegen müssen. Zudem war die Auswahl der Banken, die mit der Auszahlung der Entschädigungsleistungen beauftragt wurden, ohne entsprechende öffentliche Ausschreibung und ohne Bestätigung durch den Aufsichtsrat und den Vorstand der Stiftung erfolgt. Mangels eines Verfahrens zur Rechenschaftslegung gab es noch nicht einmal

43 Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1116 vom 4.II.1993.

44 Laut Angaben der russischen Stiftung hatten beim ersten Auszahlungsprogramm in den Jahren 1993-1999 in Russland 275.089 Antragsteller eine Entschädigung erhalten sowie weitere 7.261 Antragsteller aus Lettland, 6.419 aus Litauen und 2.175 aus anderen GUS-Staaten.

zuverlässige Informationen über die tatsächlich von den Banken ausgezahlten Summen. Dies waren nur einige der zahlreichen Verstöße.⁴⁵ Der langjährige Vorsitzende der Stiftung, Viktor Knjazev, der selbst ehemaliger KZ-Häftling war, hatte dabei angeblich weitgehend allein entschieden. Bei einer Befragung beteuerte er, in bester Absicht gehandelt und durch die Bankgeschäfte versucht zu haben, den Betrag für die Zwangsarbeiter zu erhöhen. Die russische Staatsanwaltschaft ermittelte gegen Knjazev dann auch nicht wegen Betrugs, sondern wegen »Überschreitung seiner Amtsvollmachten«.⁴⁶ Allerdings wurden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft schon bald wieder eingestellt.⁴⁷

Knjazev, der während der internationalen Verhandlungen zum Verhandlungsteam der Russen gehört hatte, war bereits im Mai 2000 zunächst beurlaubt und dann in den Ruhestand geschickt worden. Mit der Entlassung Knjazevs und der Untersuchung der Millionenverluste begann eine neue Ära in der Stiftungsarbeit, die einherging mit dem Regierungswechsel von Jelzin zu Putin, der im Mai 2000 sein Amt als russischer Präsident antrat. Von nun an fanden in der russischen Stiftung regelmäßige Überprüfungen durch russische Wirtschaftsprüfer statt, wie sie gesetzlich vorgesehen waren. Die Prüfteams und bestellten Wirtschaftsprüfer der Stiftung EVZ sowie die von österreichischer und russischer Seite beauftragten Wirtschaftsprüfer gaben sich in Moskau buchstäblich »die Klinke in die Hand«.⁴⁸ Die neue Führung der russischen Stiftung stand vor der schwierigen Aufgabe, das schwierige Erbe der Vorgänger zu überwinden und bei den Opfern sowie den deutschen Kooperationspartnern erneut Vertrauen aufzubauen. Die Auszahlungen aus dem ersten Programm waren mangels verfügbarer Finanzmittel 1999 ausgesetzt worden, obwohl noch Zehntausende von russischen und baltischen NS-Opfern auf ihre Auszahlungen warteten.

45 Vgl. Auszüge aus dem Bericht des Rechnungshofes übermittelt durch die deutsche Botschaft am 14.11.2000, EVZ 501.15 (2000); sowie den im Dezember 2000 an die deutsche Botschaft übergebenen Revisionsbericht des Auditors des Rechnungshofes der Russischen Föderation vom 3.7.2000, EVZ 501.15 (2000).

46 Vgl. Markus Wehner, Verschwinden wieder Millionensummen?, in: FAZ, 6.6.2001, S. 1; Gisbert Mrozek, Russische Zwangsarbeiter müssen warten, in: Berliner Zeitung 6.6.2001, S. 1; Andrzej Rybak/Anton Notz, Zwangsarbeiter: Angst vor Sickerlöchern, in: Financial Times Deutschland, 22.6.2001.

47 Vgl. Aleksandr Golovenko, Milost'ynja ot pobeždennyh, in: Mir Novostej, 14.1.2003, S. 3.

48 Im Jahr 2002 fanden drei unabhängige Wirtschaftsprüfungen bei der russischen Stiftung statt: durch das Unternehmen Ernst and Young im Auftrag des Österreichischen Versöhnungsfonds, durch das Unternehmen KPMG im Auftrag der Bundesstiftung sowie durch das russische Unternehmen Kredo im Auftrag der russischen Regierung.

Die Unterfinanzierung des russischen Plafonds

Das Auszahlungsprogramm der Stiftung EVZ stieß in Russland von Beginn an auf einige besondere Probleme, die zum Teil bereits aus den internationalen Verhandlungen resultierten, zum Teil aber auch erst aus der Praxis des Auszahlungsverfahrens selbst entstanden. Das größte Problem bestand in der unzureichenden Ausstattung des russischen Plafonds. In der Plafondverteilung manifestierte sich auch das unterschiedliche Verhandlungsgeschick und der Verhandlungserfolg der einzelnen Staatenvertreter bei den internationalen Verhandlungen. Einigen Verhandlungsführern (z.B. den Belarussen) gelang es dabei, mehr potentielle Antragsteller in den Kategorien A und B anzugeben oder ein zusätzliches finanzielles Polster für die Öffnungsklausel auszuhandeln. Da im Stiftungsgesetz kein nachträglicher Umverteilungsmodus im Sinne einer Rückgabe zu viel erhaltener Gelder vorgesehen war, legte das jeweilige Verhandlungsgeschick der Akteure also bereits einen entscheidenden Rahmen für das Auszahlungsprogramm in den verschiedenen Staaten fest.

Im russischen Fall zeigte sich im Verlauf des Auszahlungsprogramms immer deutlicher, dass der Plafond der russischen Stiftung zu knapp⁴⁹ bemessen worden war, und die russische Stiftung versuchte in der Kommunikation mit der Stiftung EVZ immer wieder auf eine nachträgliche Plafonderhöhung zu drängen. Dabei verwiesen die Russen darauf, dass die russischen NS-Opfer angeblich im Vergleich zu den ukrainischen und belarussischen gewisse Benachteiligungen erführen, wie verspätete Zahlungen oder geringere Auszahlungsbeträge in den gleichen Kategorien. Dadurch entstehe bei den Betroffenen insgesamt der Eindruck der Diskriminierung russischer NS-Opfer.⁵⁰ Bei dem wiederholten »Zahlenpoker« mit der deutschen Stiftung blieben die Schätzungen der russischen Stiftung über die zu erwartende Fehlsumme (und Zahl der Leistungsberechtigten) jedoch zumeist vage und variierten zwischen 560 Mio. und über einer Milliarde DM. Die deutsche Seite forderte hingegen immer wieder möglichst genaue Zahlenangaben.

Als eine mögliche Lösung des Problems hatte die russische Stiftungsvorsitzende, nach Absprache mit dem russischen Finanzministerium, vorgeschlagen, einen Teil russischer Auslandsschulden gegenüber der Bundesrepublik in den russischen Plafond einzuzahlen. De facto hätte dies natürlich eine nachträgliche Erhöhung des Stiftungskapitals bedeutet und möglicherweise Präzedenzfälle für andere Länder geschaffen, so dass diese Lösung für die

49 Allerdings waren die Plafonddefizite der IOM und der JCC noch deutlich größer.

50 Protokoll des Arbeitstreffens am 19.9.2002 in Moskau, EVZ 501.15 (2002).

deutsche Seite ausschied.⁵¹ Möglichkeiten für eine nachträgliche Aufbesserung des Plafondanteils ergaben sich jedoch über die Zinserträge aus dem Stiftungskapital. Die Vergabe dieser zusätzlichen Mittel brachte jedoch absehbare Verteilungskämpfe unter den Partnerorganisationen mit sich. Neben den Russen sollten nach dem vom Kuratorium der Bundesstiftung beschlossenen Zinsverteilungsmodell vor allem die IOM und die JCC, deren Plafonds ebenfalls unterfinanziert waren, von den Zinsen profitieren.⁵²

Über die Zinsverteilung entschied das Stiftungskuratorium, dessen Entscheidungen, angesichts der spezifischen Konstellationen in diesem Gremium, in gewisser Weise schwer kalkulierbar waren. »Wir wurden beaufsichtigt von Leuten, die von uns Geld bekamen und die wir wiederum beaufsichtigten – das war schon eine etwas merkwürdige Situation«,⁵³ fasste es der deutsche Stiftungsvorsitzende Jansen sehr treffend zusammen. Vor der entscheidenden Kuratoriumssitzung waren die Russen von Saathoff daher entsprechend gebrieft worden:

»Man sieht, es wird schon schwer genug sein, sich die ›Konkurrenten‹ um die Zinsen ›vom Leibe zu halten‹. Dies geht nur, wenn Bundesstiftung und die drei Partnerorganisationen, die auf Grundlage der Zahlen ihrer tatsächlichen Leistungsberechtigten Zinsen erhalten sollen, zusammenstehen und beim Treffen der Partnerorganisationen wie im Kuratorium gemeinsam agieren. Hier kann es aus unserer Sicht nur heißen: die Partnerorganisationen bedauern, dass nicht mehr Zinsmittel verfügbar sind, akzeptieren aber die vorgetragene Verteilung der Zinsen als korrekt und alternativlos.«⁵⁴

Im Ergebnis eines komplizierten Berechnungsmodells erhielt die russische Stiftung von den zu verteilenden 283 Mio. Euro etwa 14 Mio. Euro.⁵⁵ Eine Summe, die weit unter den Hoffnungen und Erwartungen der russischen Partnerorganisation lag. Damit war klar, dass ein großer Teil der Antragsteller, die unter die Öffnungsklausel fielen, nun definitiv keine Auszahlung erhalten konnten. Dies betraf insbesondere die sogenannten dislozierten Zwangsarbeiter und ihre Kinder. Die russische Stiftung konnte so (anteils-

51 Bericht von Graf Lambsdorff zum Gespräch mit Natal'ja Malyševa vom 26.11.2001, EVZ 501.15 (2001).

52 Die Zinszuteilung an die russische Stiftung sollte auf der Grundlage der Zahl der Leistungsberechtigten in den Kategorien A und B erfolgen, zuzüglich ein Prozent Sonderrücklage und fünf Prozent Beschwerderücklage.

53 Interview mit Michael Jansen, aufgezeichnet am 25.3.2010 in Berlin.

54 Schreiben von Saathoff an den russischen Botschaftsrat Krasnickij vom 21.6.2004, EVZ 501.15 (2004).

55 Protokoll und Anlagen der 15. Sitzung des Kuratoriums der Stiftung EVZ am 23.-24.6.2004, Kuratorium EVZ (2004).

mäßig) viel weniger Gelder im Rahmen der Öffnungsklausel auszahlen als die Belarussen. Dies traf allerdings auch für die Ukrainer zu. Die Möglichkeit, über die Öffnungsklausel ihre Vorstellungen über die Bedeutung verschiedener Opfergruppen in das Auszahlungsprogramm einfließen zu lassen und damit auch auf dem Feld von Geschichtspolitik tätig zu werden, existierten im Falle der russischen Stiftung also nur sehr begrenzt.⁵⁶

131.000 Dislozierte – Zwangsarbeiter und ihre Kinder, die innerhalb der besetzten sowjetischen Gebiete von ihrem Heimatort verschleppt und zur Zwangsarbeit eingesetzt worden waren – hatten Anträge bei der russischen Stiftung gestellt und sollten auf Wunsch der russischen Stiftung eigentlich im Rahmen der Öffnungsklausel eine Auszahlung erhalten, gingen jedoch aufgrund fehlender Plafondmittel am Ende leer aus.⁵⁷ Die Diskussion zwischen der russischen Stiftung und der Stiftung EVZ über die Entschädigung dieser Dislozierten verdeutlicht, dass es in der bürokratischen Praxis des Auszahlungsprogramms oft nicht mehr um Fragen historischer Gerechtigkeit ging und auch nicht gehen konnte, sondern nur noch um Zeitpläne, Plafonddefizite und politische Erwägungen. Nachdem sich abzeichnete, dass die Mittel im russischen Plafond für die große Zahl der Dislozierten nicht ausreichten und die Auszahlungen an diese Gruppe zudem erhebliche zeitliche Verzögerungen mit sich bringen könnten, einigten sich die deutschen und die russischen Kooperationspartner zunächst darauf, die Zahl der Leistungsberechtigten gemäß der Schwere ihres Verfolgungsschicksals einzugrenzen: »Die Anzahl der Dislozierten wird auf etwa 10% von 140.000 reduziert, indem die Gruppe der Dislozierten mit Hilfe neuer Kriterien, wie z.B Dauer der Dislozierung, Inhaftierung usw. auf ca. 14.000 Berechtigte begrenzt wird.«⁵⁸

56 Umso erstaunlicher erscheint es, dass sich die Russen dann weitgehend kompromisslos für die Einrichtung einer Öffnungsklausel für die Ozariči-Häftlinge einsetzten. Siehe dazu ausführlich meinen Beitrag zu Belarus in diesem Band. Die russische Stiftung erklärte gegenüber der Bundesstiftung, dass sie an der Einrichtung der Öffnungsklausel festhalte und bereit sei, dafür notfalls eine Kürzung der 2. Rate in der Kategorie B in Kauf zu nehmen. Diese Entscheidung sei alternativlos, da die Ozariči-Opfer sowohl in der belarussischen als auch in der ukrainischen Öffnungsklausel berücksichtigt würden. Entscheidend war dabei wohl auch, dass es in Russland nur eine kleine Zahl von 914 Ozariči-Überlebenden gab. Vgl. Ergebnisprotokoll des Treffens der russischen Stiftung mit der Bundesstiftung am 28.1.2004, EVZ 501.15 (2004).

57 Vgl. Statistiken zur Datenbank der russischen Stiftung, die im August 2009 von Stiftungsmitarbeitern für mich erstellt wurden; sowie Anlage 1 zur 21. Kuratoriumssitzung im Juni 2007, Kuratorium EVZ.

58 Ergebnisprotokoll zum Treffen der russischen Stiftung mit der Bundesstiftung am 4.-5.12.2003, EVZ 501.15 (2003).

Nach reiflicher Überlegung entschieden sich die Russen schließlich aber, die Dislozierten gar nicht zu berücksichtigen, weil dies aus ihrer Sicht das geringere von zwei Übeln war: Eine Auszahlung an alle Dislozierten hätte zu einer nicht vertretbaren Reduzierung der zweiten Rate für die regulären Auszahlungsempfänger der Kategorie B geführt und angesichts der höheren Auszahlungen in der Ukraine und in Belarus zu Protesten führen können. Die Reduzierung des Empfängerkreises durch die Schaffung einer Unterkategorie lehnten die Russen ebenfalls ab, weil sie »technisch kompliziert und politisch riskant« sei.⁵⁹ Im Ergebnis fielen die Dislozierten also ganz heraus, was der deutschen Seite, die vor allem eine drohende Verzögerung des Übergangs zur zweiten Rate in Russland verhindern wollte, ganz gelegen kam. In einem Schreiben an den russischen Stiftungsvorsitzenden heißt es:

»Die Sorge der russischen Stiftung, dass es [...] politisch schwer öffentlich vermittelt werden könnte, wenn aufgrund einer internen Entscheidung der russischen Partnerorganisation nur einige wenige Dislozierte Leistungen erhalten würden, andere nicht, kann der Vorstand ebenfalls teilen.«⁶⁰

Die Zahl der Dislozierten war von den Stiftungen in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion deutlich zu gering geschätzt worden. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass es an wissenschaftlichen Untersuchungen zu dieser Gruppe bis heute mangelt und sie auch im ersten Auszahlungsprogramm nicht berücksichtigt worden war.⁶¹ Für die russischen Dislozierten war besonders problematisch, dass ihre Anträge von der russischen Stiftung zunächst positiv anerkannt worden waren, sie dann jedoch aus Geldmangel keine Auszahlung erhielten. Viele dieser NS-Opfer, vor allem die Minderjährigen, waren von den russischen Sozialbehörden anerkannt worden und erhielten entsprechende Versorgungsprivilegien, was die Verweigerung der deutschen Auszahlungen aus ihrer Perspektive noch unverständlicher machte. Tausende von Beschwerdebriefen dieser Dislozierten an die russische Stiftung, an den Präsidenten und an andere staatliche Einrichtungen zeugten von der Wut und Enttäuschung dieser Menschen. Und es mag nicht überraschen, dass viele die Schuld an ihrem Unglück vor allem der russischen Stiftung gaben, die sie erneut der Korruption und Veruntreuung verdächtigten.⁶²

59 Schreiben von Vojkov an Saathoff vom 9.1.2004, EVZ 501.15 (2004).

60 Schreiben von Jansen und Saathoff an Vojkov vom 13.1.2004, EVZ 501.15 (2004).

61 Vgl. die von Lutz Niethammer zusammengestellten Zahlen zu den 1999 noch lebenden Zwangsarbeitern auf Grundlage der Arbeitstagung mit Vertretern der Partnerorganisationen in Florenz im September 1999, Zwangsarbeiterstatistiken, ASSI-Zw-St 7.3.

62 Vgl. die umfangreichen Briefbestände der russischen Stiftung.

Insgesamt mussten von der russischen Stiftung 176.430 Anträge von NS-Opfern abgelehnt werden. Darunter waren 47.081 erwachsene Dislozierte sowie 83.919 Kinder. Weitere Gruppen, deren Anträge abgelehnt wurden, waren ehemalige Kriegsgefangene (15.709), Volksdeutsche (4.996), Ingermanlandcy⁶³ (5.147) und Häftlinge anderer, nicht anerkannter Haftstätten (5.144). Die Zahl der Ablehnungen war somit in Russland vergleichsweise hoch: In Belarus mussten nur 4.238 Anträge abgelehnt werden und in der Ukraine 14.506.⁶⁴

Ein grundsätzliches Problem stellte in Russland (ebenso wie in der Ukraine und in Belarus) die Einhaltung von Fristen dar, die die geographischen Spezifika und die kommunikative Infrastruktur des riesigen Landes nicht ausreichend berücksichtigten. Mehrere Tausend Anträge mussten von der Stiftung aufgrund von Fristüberschreitungen abgelehnt werden. Zu diesen Ausschlussfristen zählte die Abgabe des Entschädigungsantrags bis zum 31. Dezember 2001, die Benachrichtigung der Stiftung über Todesfälle von Antragstellern durch die Angehörigen innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesdatum und die Einreichung von Beschwerden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Bescheids. Im Vergleich war die Zahl der Fristversäumer in Belarus (über 14.000) allerdings noch deutlich größer, was vor allem auf Informationsdefizite beim Outreach zurückzuführen war. Die Outreach-Kampagne und Öffentlichkeitsarbeit der russischen Stiftung scheint hingegen insgesamt sehr erfolgreich gewesen zu sein – so erfolgreich, dass über 200.000 Erstanträge von NS-Opfern eingingen, die niemals zuvor eine Entschädigungsleistung beantragt hatten.⁶⁵

*Lost in translation –
Die aufreibende Kommunikation mit der Stiftung EVZ*

Das Auszahlungsprogramm der Stiftung EVZ und ihrer Partnerorganisationen für ehemalige Zwangsarbeiter stellt den Versuch dar, ein deutsches Gesetz und deutsche Vorstellungen von Bürokratie und Verfahrensabläufen in einem transnationalen Kontext umzusetzen. Die sieben Partnerorganisatio-

63 Dabei handelte es sich um Personen, die 1943-1944 aus den besetzten sowjetischen Gebieten nach Finnland deportiert worden waren und dort in Haftstätten unter dem Regime der finnischen Verbündeten Zwangsarbeit leisteten.

64 Anlage 1 zur 21. Kuratoriumssitzung im Juni 2007, Kuratorium EVZ. Die ukrainische Stiftung hatte den Dislozierten bereits während der Outreach-Kampagne vermittelt, dass ihre Anträge aussichtslos wären, so dass in der Ukraine viele Dislozierte gar keinen Antrag auf Entschädigung gestellt hatten. Andernfalls wäre auch hier die Zahl der Ablehnungen deutlich höher gewesen.

65 Vgl. Abschlussbericht der russischen Stiftung vom November 2007, EVZ.

nen der Stiftung EVZ organisierten sich nach verschiedenen bürokratischen Prinzipien und agierten unter ganz unterschiedlichen politischen Konstellationen. Jede Partnerorganisation bildete ihre eigene Organisationskultur aus und stieß in ihrer Zusammenarbeit mit der Stiftung EVZ auf ganz unterschiedliche Probleme.

Im russischen Fall verlief die Kooperation mit der Stiftung EVZ besonders schwierig und konfliktreich, was allein am ausufernden Volumen des Schriftwechsels erkennbar ist. Dafür gab es verschiedene Gründe. Insbesondere sind hier das fehlende Vertrauen auf deutscher Seite durch die Vorgeschichte der neunziger Jahre und die geringe Unterstützung der russischen Regierung für das Auszahlungsprogramm und generell die Belange ehemaliger Zwangsarbeiter zu nennen. Letztere kam symptomatisch in der Unterbringungsfrage zum Ausdruck. Die Suche nach geeigneten Räumlichkeiten, die für die Antragsteller mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar lagen, blieb für die russische Stiftung ein permanentes Problem, und sie war gezwungen, innerhalb Moskaus mehrfach umzuziehen. Zunächst hatte die russische Regierung nach einer (von der Stiftung EVZ initiierten) offiziellen Anfrage des deutschen Außenministers Bereitschaft signalisiert, der Stiftung für begrenzte Zeit ein geeignetes Gebäude aus dem Staatseigentum zu überlassen. De facto beschränkte sich ihr Angebot dann aber auf eine Auswahl weit außerhalb der Stadt gelegener und daher unakzeptabler Liegenschaften, so dass die russische Stiftung schließlich zu Lasten ihres von den Deutschen bereitgestellten Verwaltungsetats in Höhe von über 6,5 Mio. DM ein entsprechendes Gebäude in der Moskauer Innenstadt für vier Jahre anmieten musste.⁶⁶ Das geringe Interesse der russischen Regierung für die Zwangsarbeiterentschädigung zeigte sich zunächst auch in der Personalpolitik bei der Besetzung der Stiftungsposten: Nach der Entlassung des kompromittierten langjährigen Stiftungsvorsitzenden Knjazev fand in der Stiftung ein mehrfacher Führungswechsel statt. Auf Knjazev folgte zunächst für wenige Monate Aleksandr M. Sasonov, ein langjähriger Mitarbeiter der Sicherheitsdienste und Generalleutnant, der zwar zahlreiche Erfahrungen bei der Bekämpfung des internationalen organisierten Verbrechens besaß und Englisch sprach, von der Zwangsarbeitermaterie, wie er freimütig gegenüber den Deutschen zugab, jedoch keine Ahnung hatte.⁶⁷

Bessere Zeiten begannen in der russischen Stiftung – so zumindest die einhellige Meinung der EVZ-Vorstände und Mitarbeiter – erst unter der Leitung der angesehenen Managerin Natal'ja Malyševa, die seit Juni 2001

66 Vgl. Antwortschreiben des russischen Außenministers Ivanov an Joschka Fischer vom 30.1.2001, EVZ 501.15 (2001); Schreiben von Jansen an Narusova vom 16.4.2002, EVZ 501.15 (2002).

67 Vgl. Bericht der deutschen Botschaft zur Lage in der russischen Stiftung vom 24.10.2000, EVZ 501.15 (2000).

den Vorsitz in der Stiftung führte. Malyševa, ausgebildete IT-Ingenieurin und Ökonomin, gehörte zum Petersburger Zirkel und hatte gemeinsam mit Putin in der St. Petersburger Stadtverwaltung gearbeitet und sich dort in der Leitung städtischer Großprojekte sowie als Beraterin regionaler und föderaler Programme als sehr erfolgreich erwiesen. Sie besaß zudem einschlägige Erfahrungen aus großformatigen russisch-deutschen Kooperationsprojekten. Die Einsetzung von Natal'ja Malyševa spricht dafür, dass die Zwangsarbeiterentschädigung für Putin zeitweilig doch eine gewisse Bedeutung gewann. Ihr gelang es, die Auszahlungen endlich ans Laufen zu bringen und bei den deutschen Kooperationspartnern ein gewisses Vertrauen aufzubauen. Als eine ihrer ersten Amtshandlungen lud sie eine mehrköpfige Delegation der Stiftung EVZ nach Moskau ein, um das Personal der russischen Stiftung schulen zu lassen, was bei den deutschen Kooperationspartnern auf großes Gefallen stieß und sich in diplomatischer Hinsicht als kluger Schachzug erwies.⁶⁸ Zu höheren Ehren zunächst als stellvertretende Arbeitsministerin und dann als Beraterin des Vorsitzenden des Russischen Föderationsrats berufen, verließ Natal'ja Malyševa die Stiftung aber bereits nach zwei Jahren wieder. Der Vorstandsvorsitzende der Stiftung EVZ Michael Jansen schlug Natal'ja Malyševa 2004 für den Verdienstorden der Bundesrepublik vor. In seinem Schreiben an das Auswärtige Amt heißt es:

»Diese Art der Zusammenarbeit [mit Natal'ja Malyševa als Vorstandsvorsitzender der russischen Stiftung – T.P.] war ein Wendepunkt in den gegenseitigen Beziehungen, da die vorherige Zusammenarbeit durch Krankheit und geringes Interesse ihrer Vorgänger gekennzeichnet war. Mit ihr hielt ein neuer Geist einer zielgerichteten und verständnisvollen Zusammenarbeit Einzug. [...] Insgesamt verstand sie es, nicht nur ihre Mitarbeiter für die komplexe Zusammenarbeit mit der deutschen Seite zu motivieren, sondern war auch bereit, die von unserer Seite vorgebrachten Impulse und Anregungen umzusetzen.«⁶⁹

Im Mai 2005 wurde Natal'ja Malyševa, die auch bei den Vertretern der russischen Opferverbände hohes Ansehen genoss, das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse für ihre Leistungen als Stiftungsvorsitzende verliehen.

Nach Malyševa übernahm Andrej I. Vojkov, ausgebildeter Jurist und Verwaltungsfachmann, der zuvor unter Jelzin als stellvertretender Leiter der Präsidentenadministration tätig war, den Vorstandsvorsitz in der Stiftung.⁷⁰ Für den schwer kranken Vojkov war der Stiftungsvorsitz eher ein Versor-

68 E-Mail von Saathoff an die deutsche Botschaft in Moskau vom 29.6.2001, EVZ 501.15 (2001).

69 Schreiben von Jansen an das AA vom 5.4.2004, EVZ 501.15 (2004).

70 Biographische Angaben zu Andrej Vojkov, EVZ, 501.15 (2003).

gungsposten. Eine russische Beobachterin von Memorial Moskau analysierte die Personalpolitik in der Stiftung sehr treffend folgendermaßen:

»Ich denke, dass die politische Führung unseres Landes dieses Thema [Zwangsarbeit – T.P.] nach wie vor für nicht wichtig, für nicht grundlegend erachtet. [...] Und wer ist Vojkov? Warum kam er auf diesen Posten? Das ist für ihn einfach so eine Art ehrenhafte Pension. Und wovon zeugt das? [...] Das ist für mich nur ein Beispiel dafür, dass ein Thema, das Millionen von Menschen betrifft, ein Thema, das Russland für seinen Ansehensgewinn auf internationaler Ebene hätte nutzen können, überhaupt nicht genutzt wurde.«⁷¹

Der Vorstandsvorsitzende hatte in der russischen Stiftung eine entscheidende Position. Er konnte nur vom russischen Präsidenten ernannt oder seines Amtes enthoben werden und verfügte laut Satzung über sehr weitreichende Entscheidungskompetenzen: Er legte die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes fest, führte die Verhandlungen, schloss Verträge, führte die Stiftungskonten und verfügte über das Stiftungsvermögen. Er entschied über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern sowie über die Höhe der Gehälter und repräsentierte die Stiftung im In- und Ausland. Die Befugnisse des Aufsichtsrates über die Tätigkeit der Stiftung waren hingegen vergleichsweise gering: Er durfte bestenfalls Vorschläge zur Verbesserung der Stiftungsaktivitäten unterbreiten.⁷² Im Aufsichtsrat der russischen Stiftung waren vor allem Vertreter des Arbeitsministeriums, das formal die Federführung über die russische Stiftung innehatte, und der staatlichen Sozialbehörden versammelt, sowie einige wenige Vertreter von Opferverbänden. Als Organisation des öffentlichen Rechts besaß die russische Stiftung in Russland größere Autonomie gegenüber der Regierung als beispielsweise im autoritären System von Belarus. Dennoch mischten sich die verschiedenen Ministerien zuweilen massiv in die Arbeit der Stiftung ein, wie im Folgenden noch genauer ausgeführt wird.

Im Kuratorium der Bundesstiftung wurden die Russen zunächst von 2000 bis 2002 von Ljudmilla Narusova, der Witwe des ermordeten Petersburger Bürgermeisters Sobčak, die Putin nahestand und deren Mutter selbst Zwangsarbeiterin gewesen war, vertreten. Die schillernde Persönlichkeit der Ljudmilla Narusova rief bei den EVZ-Vorständen aufgrund ihrer spontanen, nicht mit der russischen Stiftungsleitung abgestimmten Äußerungen im Kuratorium zuweilen Kopfschütteln hervor.⁷³ Sie hatte aber auch als eine

71 Interview mit Elena Žemkova im Mai 2008 in Moskau. Elena Žemkova war seit 2002 als Vertreterin von Memorial im Aufsichtsrat der russischen Stiftung tätig.

72 Ustav federal'nogo gosudarstvennogo učreždenija »Fond vzaimoponimania i primirenija« vom 4.11.1993, in der Redaktion vom 23.5.2001.

73 Interview mit Michael Jansen, aufgezeichnet am 25.3.2010 in Berlin.

der Ersten die Millionenverluste der Stiftung im ersten Auszahlungsprogramm im russischen Fernsehen öffentlich angeprangert und stand daher bei einigen der russischen NS-Opfer in hohem Ansehen. Ihre Nachfolge im Kuratorium der Stiftung EVZ übernahm 2002 der russische Arbeitsminister Aleksandr P. Počinok.

Die ungesicherten Räumlichkeiten, der Mangel an Ausstattung sowie die häufigen Wechsel in der Stiftungsleitung und manchmal auch der Mangel an Qualifikation und Erfahrung beim Stiftungspersonal trugen dazu bei, dass die Organisation des Auszahlungsprogramms in Russland nur schleppend anliefe. Zudem wurde die Zusammenarbeit zwischen Russen und Deutschen nicht unerheblich durch Verständigungs- und Übersetzungsprobleme oder auch kulturelle Missverständnisse erschwert. Zu Beginn des internationalen Kooperationsprojektes bestanden auf allen Seiten bestimmte Vorstellungen und Erwartungen im Hinblick auf die Kooperationspartner, die das Handeln der Akteure beeinflussten. Auf Seiten der EVZ-Mitarbeiter und -vorstände findet man Vorstellungen von einer generell chaotischen und tendenziell den Regeln des Rechtsstaates widersprechenden Organisation der Russen. Auf Seiten der russischen Stiftungsmitarbeiter wirkten manchmal Stereotype über den Ordnungsfanatismus, den Bürokratismus und die Kontrollbesessenheit der Deutschen, über die man sich intern lustig machte, ebenso wie über ihre Unkenntnis der russischen Verhältnisse. An vielen Stellen des russisch-deutschen Kommunikationsprozesses wird deutlich, dass es für die russische Seite nicht nur um ein Auszahlungsprogramm und um die Umsetzung eines bürokratischen Verfahrens ging, sondern auch um die eigene Identität und Stellung als Großmacht, die unter Putin langsam wieder erwachte. Die russische Seite empfand es insbesondere als demütigend, quasi in der Rolle eines »Juniorpartners« der Bundesstiftung zu agieren, weil dies im Widerspruch zu ihrem Selbstverständnis stand. So beklagte der russische Arbeits- und Sozialminister in einem Schreiben, dass der deutsch-russische Partnervertrag in der Tat »einige Elemente der fehlenden Gleichberechtigung« enthalte und zudem die Rechtsvorschriften der Russischen Föderation außer Acht lasse.⁷⁴

74 Schreiben von Počinok an den Dumaabgeordneten Solomatina vom 17.9.2001, EVZ 501.15 (2001). Relevanz erlangte letztere Frage beispielsweise im Hinblick auf die Erbschaftsregelung bei verstorbenen Leistungsberechtigten. Das deutsche Stiftungsgesetz begünstigte in diesen Fällen einen anderen Personenkreis als das russische Erbrecht, und einige Erben hatten gegen die russische Stiftung geklagt. In mehreren Gerichtsverfahren war auf Grundlage des russischen Erbrechts und zum Nachteil der russischen Stiftung entschieden worden. Obwohl die russische Regierung dem Stiftungsgesetz offiziell zugestimmt hatte, weigerten sich die Justizorgane in der Praxis, die Dominanz des deutschen über das russische Recht anzuerkennen und umzusetzen.

In der Anfangszeit stellte sich die Kooperation zwischen der deutschen und der russischen Stiftung über weite Strecken als ein Ringen um sprachliche Verständigung bis hin zu einzelnen Formulierungen oder Wörtern in Verträgen, Verhandlungsprotokollen, Verfahrensordnungen und Wirtschaftsplänen dar, die in seitenlangen Briefwechseln – jeweils von Übersetzern in die andere Sprache übersetzt – ausdiskutiert wurden. Der präzise Wortlaut war für die deutsche Seite aus juristischen Gründen oft entscheidend, beispielsweise wenn es um die Ausgestaltung des Partnerschaftsvertrages, den Vertrag mit der auszahlenden Bank oder auch die Verzichtserklärungen der russischen Entschädigungsempfänger ging. Ungenaue Übersetzungen oder Formulierungen waren für die Deutschen in diesen sensiblen Bereichen nicht akzeptabel, was für die Gegenseite wohl nicht immer nachvollziehbar war.⁷⁵ Die Praxis des Auszahlungsprogramms war in Russland (ebenso wie bei den anderen Partnerorganisationen) von einem permanenten Aushandlungs- und Diskussionsprozess begleitet. Anders als die belarussische Stiftung, die Vorgaben aus Berlin zumeist widerspruchlos umsetzte, brachten die russischen Stiftungsmitarbeiter häufig eigene Vorstellungen ein und akzeptierten die Lehrer-Rolle der Deutschen nicht. Und so finden sich in dem Schriftwechsel nicht selten Äußerungen wie:

»Für uns ist oft nicht ersichtlich, warum Sie unsere Vorschläge nicht übernommen haben. Um unter Umständen bestehende Missverständnisse bzw. anderweitige Verständnisprobleme besser erkennen und lösen zu können, bitten wir Sie, uns zu erläutern, welche Bedenken Ihrerseits gegen Teile unserer Formulierungsvorschläge bestehen.«⁷⁶

Manchmal wurden Vorgaben aus Berlin von der russischen Seite auch konsequent ignoriert. So heißt es in einer internen E-Mail einer EVZ-Mitarbeiterin:

»Nach mehreren Wochen haben uns die Russen nun neue Muster für ihre Bescheide geschickt. Inhaltlich hat sich gegenüber den früher vorgelegten fast nichts geändert. [...] Nachdem wir das Thema mehrmals in PO-Treffen behandelt haben, unsere Standards in diversen Briefen versendet haben und Malyševa und Truchačev [die Vorsitzende der russ. Stiftung und ihr Stellvertreter – T.P.] mündlich erklärt haben, worauf es ankommt, bin ich ein bisschen ratlos, was wir noch tun sollen. Es gibt m.E. nur zwei Möglichkeiten: entweder hart durchgreifen und die Auszahlungen stop-

75 Schreiben von Jansen und Bräutigam an Malyševa vom 27.2.2001, EVZ 501.15 (2001).

76 Schreiben von Saathoff an Malyševa zur Verfahrensordnung der russischen Stiftung vom 17.10.2001, EVZ 501.15 (2001).

pen, bis alles o.k. ist, oder auszahlen und versuchen, für die nächste Tranche eine Änderung zu erwirken«.77

An anderer Stelle beklagte die deutsche Stiftung: »Die Prüfung vermittelt den Eindruck, dass die Kriterien, die wir in unserem Briefwechsel im Februar dieses Jahres spezifiziert haben, von Ihnen [...] nicht umgesetzt wurden«.78 Das offenbar stoische Ignorieren der deutschen Anweisungen erinnert ein bisschen an ältere Verwaltungstraditionen der Sowjetunion und des Zarenreichs.79 Das Vortäuschen von Verständnisproblemen bot auch hier manchmal bessere Möglichkeiten, sich dem unliebsamen Zugriff der Zentrale (in diesem Fall Berlins) zu entziehen als offener Widerstand. Generell haben Wissenschaftler auch für das postsowjetische Russland den Fortbestand zahlreicher informeller Praktiken in Politik und Wirtschaft konstatiert.80 Die deutschen Stiftungsmitarbeiter wurden ihrerseits nicht müde, immer wieder Korrekturen anzubringen, auch wenn es sich dabei nur um Leerzeichenfehler in der russischen Übersetzung des Partnervertrags handelte, die seitelang aufgeführt wurden, oder um »eine Reihe von kleinen Fehlern« in der russischsprachigen Fassung der russisch-lettischen Kooperationsvereinbarung.81 Hier gewinnt man zuweilen bei der Lektüre des Schriftwechsels den Eindruck, dass diese Kontroll-Rituale manchmal auch dazu dienten, die wechselseitigen Rollen und Machtverhältnisse deutlich zu machen.

Die Bemühungen der Deutschen um größtmögliche Absicherung und Rechtssicherheit gerieten zuweilen mit dem Bestreben der Russen, zu vereinfachen und sich möglichst knapp zu fassen, in Konflikt. Im Rückblick erschien einigen der russischen Stiftungsmitarbeiter daher das aus ihrer Sicht viel unkompliziertere Auszahlungsprogramm des österreichischen Versöhnungsfonds als deutlich vorteilhafter. Schon früh hatte die russische Stiftung darauf hingewiesen, dass die deutschen Verfahren zur Antragsbearbeitung und Auszahlung viel zu kompliziert und schwerfällig seien, die achtmonatige Antragsfrist unter den russischen Bedingungen viel zu kurz sei und das Antragsformular angesichts des Alters, der Ausbildung und des Gesundheitszustandes der ehemaligen Zwangsarbeiter für viele eine große Hürde darstelle.82 Einige dieser Einwände waren sicher nicht von der Hand zu wei-

77 E-Mail der zuständigen EVZ-Mitarbeiterin E.M. an Saathoff vom 12.4.2002, EVZ 501.15 (2002).

78 Schreiben von Jansen an Vojkov vom 2.4.2004, EVZ 501.15 (2004).

79 Vgl. zum Zarenreich: Schattenberg (2008).

80 Vgl. unter anderen Ledeneva (2006); Mrowczynski (2005).

81 Schreiben von Saathoff an Popova zur endgültigen Version des Partnervertrags vom 28.8.2001, EVZ 501.15 (2001); sowie Schreiben von Saathoff an Popova zur russisch-lettischen Kooperationsvereinbarung vom 29.08.2001, EVZ 501.15 (2001).

82 Schreiben der russischen Stiftung an Michael Geier (Leiter des Lambsdorff-Arbeitsstabes) vom 28.8.2000, EVZ 501.15 (2000).

sen, standen aber dem deutschen Streben nach einem einwandfreien rechtsstaatlichen Verfahren entgegen. Angesichts des Debakels der neunziger Jahre stellte die zuverlässige Entschädigung ehemaliger sowjetischer Zwangsarbeiter einen Prüfstein für das gesamte Auszahlungsprogramm und das öffentliche Ansehen der Stiftung EVZ dar. Der politische und öffentliche Druck auf die deutsche Stiftung, auf keinen Fall die Fehler der neunziger Jahre zu wiederholen, war also enorm groß.⁸³

Wenngleich sich im Verlauf der Zusammenarbeit bei beiden Kooperationspartnern gewisse Lerneffekte und eine langsame Annäherung beobachten lassen, kann dies kaum darüber hinwegtäuschen, dass die russisch-deutsche Zusammenarbeit insgesamt bis zum Ende schwierig blieb. Die offizielle Verleihung der Ehrenurkunde der russischen Regierung an die Stiftungsvorsitzenden Saathoff und Bräutigam im Juli 2005, bei der Vojkov ausdrücklich die fruchtbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung lobte, besaß wohl eher deklarativen Charakter.⁸⁴

Betrachtet man den immensen Umfang des Schriftwechsels, so wird klar, dass das Verstehen und Beantworten deutscher Anfragen, Anweisungen und Beschwerden einen nicht unbedeutenden Teil der Arbeitsleistung der russischen Stiftungsmitarbeiter beanspruchten. Es verwundert daher nicht, dass – wie NS-Opfer beklagten – die Serviceleistungen der russischen Stiftung gegenüber den Antragstellern (z.B. Informationspolitik oder Unterstützung bei der Nachweissuche) aus deren Perspektive oft zu wünschen übrig ließen. Zudem ging es zu Lasten der Antragsteller, dass das Auszahlungsprogramm in Russland nur sehr schleppend anließ und sie ihr Geld erst deutlich später als die Antragsteller im Zuständigkeitsbereich der anderen Partnerorganisationen bekamen. Die Tatsache, dass die Russen den Zeitplan nicht einhielten und unter den Partnerorganisationen zumeist das Schlusslicht bildeten, stellte für die Bundesstiftung einen ständigen Stein des Anstoßes dar.

Neben den internen Faktoren, die die Arbeit der russischen Stiftung erschwerten, kamen weitere äußere hinzu, insbesondere die Tatsache, dass das Auszahlungsprogramm in den postsowjetischen Staaten in einem hochpolitisierten Raum stattfand und von politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen überlagert wurde. Im Folgenden werden zwei Fragen, die innerhalb des deutsch-russischen Kooperationsprojektes

83 Kritische Presseberichte erhöhten den Druck auf die deutsche Stiftung zusätzlich. Vgl. z.B. Erich Wiedemann, *Zwangsarbeiter – System tote Seelen*, in: Spiegel, 30/2001, S. 112-114. Darin heißt es: »System tote Seelen. Stichproben offenbaren: Bei der Bearbeitung der Entschädigungsanträge im Osten sind die Kontrollen bisweilen schludrig. Machen die Deutschen den gleichen Fehler wie Anfang der neunziger Jahre? Damals verschwanden dreistellige Millionenbeträge.«

84 Schreiben von Vojkov an Saathoff und Bräutigam vom 15.7.2005, EVZ 501.15 (2004).

zentrale Bedeutung erlangten und zu konfliktreichen Debatten führten, näher betrachtet: die Entscheidung der Bankenfrage und die Kooperation mit den baltischen Staaten. An diesen beiden Beispielen lässt sich zudem die große innen- wie außenpolitische Aufladung des Auszahlungsprogramms in Russland aufzeigen.

Innenpolitische Verwicklungen: Die Bankenfrage

Die Auswahl eines geeigneten Zahlungsinstituts, das die Auszahlungen in Russland durchführen sollte, war von Beginn an einer der Hauptdiskussionpunkte zwischen der deutschen und der russischen Seite gewesen und hatte den Abschluss des Partnervertrages lange Zeit verzögert. Die Bankenfrage war besonders brisant, da man auf deutscher Seite ähnliche Millionenverluste der russischen Stiftung wie in den neunziger Jahren durch unsichere Geldanlagen bei dubiosen Geschäftsbanken unbedingt ausschließen wollte. Nach Beratungen mit ihren Hausbanken war die deutsche Stiftung zu der Überzeugung gelangt, dass nur die russische »Sberbank« alle drei Mindestanforderungen – ein landesweites Filialnetz, staatliche Haftung und einwandfreie Bonität – erfüllte. Der Vorschlag, die Sberbank zu beauftragen, kam ursprünglich vom Deutschen Sparkassenverband, einem Mitglied der Stiftungsinitiative. Über den Sparkassenverband wurde auch ein erster Kontakt zwischen Jansen und dem Vertreter der Sberbank hergestellt.⁸⁵ Die Bundesstiftung verwarf daher den von russischer Seite eingebrachten Vorschlag einer öffentlichen Ausschreibung und die mögliche Beauftragung mehrerer Banken und drängte die russische Stiftung im Interesse einer schnellen Vertragsunterzeichnung die Lösung Sberbank zu akzeptieren.⁸⁶ Am 17. Februar hatte der russische Außenminister Ivanov in einem Schreiben an Außenminister Joschka Fischer bestätigt, dass über die Beauftragung der Sberbank grundsätzlich Einvernehmen bestehe und man in den nächsten Tagen auf eine entsprechende Bestätigung der Regierung warte.⁸⁷ Der Bankvertrag, der in den folgenden Wochen und Monaten gemeinsam ausgearbeitet wurde, sollte zwischen der russischen Stiftung und der Sberbank abgeschlossen werden, bedurfte aber der Zustimmung der Bundesstiftung. Am 9. Juli 2001 konnte ein erster Vertrag zwischen der russischen Stiftung und der Sberbank in Moskau unterzeichnet werden.⁸⁸

85 Vgl. dazu Interview mit Michael Jansen, aufgezeichnet am 25.3.2010 in Berlin.

86 Bericht des AA an die Botschaft Moskau vom 19.1.2001, EVZ 501.15 (2001); Schreiben von Saathoff an den Stiftungsvorsitzenden Sasonov vom 1.2.2001, EVZ 501.15 (2001).

87 Schreiben von Ivanov an Fischer vom 17.2.2001, EVZ 501.15 (2001).

88 Vgl. dazu den Vertrag vom 9.7.2001 sowie den begleitenden Schriftwechsel in: EVZ 501.15 (2001). Die russische Stiftungsvorsitzende Malyševa gab später an, den Ver-

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ohne öffentliche Ausschreibung verstieß jedoch gegen Putins Antimonopolpolitik. Unter Putin waren in Russland spezielle Antimonopolgesetze erlassen worden, deren Einhaltung durch ein Ministerium für Antimonopolpolitik auch sorgfältig überprüft wurde. Artikel 5 des föderalen Gesetzes Nr. 117-FZ vom Juni 1999 sah explizit den »Schutz von Konkurrenz auf dem Markt der Finanzdienste« vor. Im August 2001 beklagte daher ein Abgeordneter der russischen Staatsduma in einem Schreiben an die russische Regierung, dass die Ernennung der Sberbank zum einzigen Zahlungsagenten, ohne entsprechende Ausschreibung, der Verfassung der Russischen Föderation, insbesondere dem Antimonopol- und Bankengesetz, widerspreche. Der Abgeordnete bat um eine entsprechende Untersuchung des Sachverhalts durch die Exekutive.⁸⁹ Wenig später wandte sich zudem die Assoziation der Russischen Banken mit einem Schreiben an den Finanzminister, in dem sie gleichfalls gegen die Ernennung der Sberbank protestierte und darauf verwies, dass andere Banken ihre Dienste zu deutlich günstigeren Konditionen sowie mit größerer Transparenz und regelmäßiger Berichterstattung angeboten hätten.⁹⁰

Die russische Regierung beauftragte nun das Ministerium für Antimonopolpolitik, den Fall zu untersuchen. Das Ministerium kam zu dem Schluss, dass die von der Sberbank verlangte Provision in Höhe von 0,7 Prozent der Transaktionssumme um ein Vielfaches höher sei als die Gebühren anderer Banken, die sich zwischen 0,1 und 0,3 Prozent bewegten. Diese Situation sei darauf zurückzuführen, dass im Vorfeld keine entsprechende Ausschreibung stattgefunden habe, wie sie das russische Gesetz vorsehe.⁹¹ Der Arbeitsminister Počinok, dessen Ministerium die Federführung über die russische Stiftung innehatte, rechtfertigte das Nachgeben der russischen Seite im Hinblick auf die Ernennung der Sberbank später damit, dass weitere Streitigkeiten mit den Deutschen in dieser Frage den Beginn der Auszahlungen

trag nur widerwillig und unter großem Druck unterzeichnet zu haben. Vgl. dazu ihr Schreiben an den Arbeitsminister Počinok vom 17.9.2001, EVZ 501.15 (2001). Darin heißt es: »Unter der Berücksichtigung des hochbetagten Alters der Empfänger, des Drucks der deutschen Bundesstiftung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer baldigen Vertragsunterzeichnung sowie der beginnenden Hysterie in der Presse angesichts einer Verzögerung des Auszahlungsbeginns, hielt die Stiftung es für nicht möglich, den bürokratischen Schriftwechsel mit der Sberbank fortzusetzen und sah sich genötigt, den genannten Vertrag zu unterzeichnen.«

89 Brief von E. Solomatina an die stellvertretende Ministerpräsidentin Matvienko vom 6.8.2001, EVZ 501.15 (2001).

90 Schreiben der Assoziation russischer Banken an den Finanzminister Kudrin vom 20.8.2001, EVZ 501.15 (2001).

91 Schreiben des Antimonopolministeriums an das Arbeitsministerium vom 14.9.2001, EVZ 501.15 (2001).

verzögert hätten, was man im Sinne der Opfer unbedingt vermeiden wollte.⁹²

Obwohl es dafür auf deutscher Seite gute Gründe gab, wurden im Ergebnis die russischen Rechtsnormen ausgehebelt, um das aus deutscher Sicht am geeignetsten erscheinende Finanzinstitut durchzudrücken. Die Bemühungen der Russen um ein Verfahren gemäß der russischen Rechtsnormen scheiterten in diesem Fall am Misstrauen der Deutschen, was wiederum zu einem interessanten Rollenwechsel führte: Hier waren es nun die Russen, die mit Rechtsstaatlichkeit argumentierten, während die Deutschen sich (ebenfalls mit guten Gründen) darüber hinwegsetzten. Die deutsche Stiftung besaß, wie sich auch später noch mehrfach zeigen sollte, im Ernstfall immer das Deutungsmonopol sowohl im Hinblick auf die Auslegung des Stiftungsgesetzes als auch auf die Umsetzung der bürokratischen Verfahrensregeln. Die Konkurrenz des deutschen Stiftungsgesetzes und der deutschen Verwaltungspraxis mit den russischen Rechtsvorschriften war zudem ein Grundkonflikt, der das gesamte Auszahlungsprogramm in Russland (ebenso wie in Belarus und der Ukraine) prägte.

Nachdem die Auszahlungen in Russland im August 2001 begonnen hatten, stellten sich bereits in den ersten Wochen erhebliche Mängel des Auszahlungsverfahrens durch die Sberbank heraus. Aufgebrachte Entschädigungsempfänger hatten Beschwerdebriefe an die russische Stiftung versandt, in denen sie auf Missstände hinwiesen: Einige hatten lange Anfahrten zur entsprechenden Bankfiliale unternehmen müssen, obwohl es Filialen in nächster Nähe gab. Das lag daran, dass die Sberbank zwar über ein dichtes Filialnetz verfügte, aber nur eine begrenzte Zahl dieser Filialen mit dem Auszahlungsprogramm befasst war. Einige beklagten zudem, dass sich die Mitarbeiter in einigen Filialen geweigert hätten, Gelder auszuzahlen, da sie gar keine Kenntnis über das Auszahlungsprogramm hatten. Zudem konnte der Betrag in einigen Filialen nicht in DM ausgezahlt werden, so dass die Entschädigungsempfänger gezwungen waren, die Summe (zu einem sehr ungünstigen Wechselkurs) in Rubel umtauschen zu lassen.⁹³

Bei einem Treffen in Berlin im November 2001 verständigten sich die Vertreter der russischen und der deutschen Stiftung angesichts der Unzulänglichkeiten bei der ersten Tranche darauf, die Zusammenarbeit mit der Sberbank zwar fortzusetzen, aber in einigen Punkten Änderungen des bestehenden Vertrags vorzunehmen. Zudem sollte parallel eine »geschlossene Ausschreibung« unter den zwanzig gemäß der Rating-Kriterien der Russi-

92 Rechtfertigungsschreiben des russischen Arbeitsministers Počinok an die Assoziation der russischen Banken sowie an den Duma-Abgeordneten Solomatın vom 17.9.2001, EVZ 501.15 (2001).

93 Schreiben von Malyševa an Počinok vom 17.9.2001, EVZ 501.15 (2001).

schen Zentralbank zuverlässigsten Banken durchgeführt werden. Dabei sollte ein Zahlungsagent ermittelt werden, der die Auszahlungen an außerhalb Russlands lebende Leistungsberechtigte übernehmen konnte. Die russische Stiftung erarbeitete dazu in Kooperation mit der Bundesstiftung eine detaillierte Verfahrensordnung.⁹⁴

Im Ergebnis der Ausschreibung wurden von den Russen zwei geeignete Banken ermittelt. Das russische Arbeitsministerium zeigte großes Interesse, dass eine dieser Banken, die Moskauer MDM-Bank, die Auszahlungen übernehmen sollte, so dass sich der Arbeitsminister und Kuratoriumsvorsitzende mehrfach mit eindringlichen Schreiben an die Stiftung wandte.⁹⁵ Die Deutschen hielten jedoch an ihrer klaren Präferenz für die Sberbank fest, die ihrer Ansicht nach auch die Auszahlungen außerhalb Russlands übernehmen sollte, und sie konnten sich in dieser Frage letztlich erneut durchsetzen.⁹⁶ Die Sberbank zeigte zudem ein gewisses Entgegenkommen, indem sie die Gebühren von 0,7 auf 0,5 Prozent der Transaktionssumme senkte und auch den anderen Änderungswünschen der russischen Stiftung nachkam. Einige Wochen zuvor hatten auch die vom österreichischen Versöhnungsfonds bestellten Wirtschaftsprüfer der Firma Ernst and Young bei ihrer Wirtschaftsprüfung in der Stiftung angemerkt, dass der Vertrag mit der Sberbank für die russische Stiftung sehr nachteilig und die Gebühren der Sberbank mit 0,7 Prozent viel zu hoch seien.⁹⁷ Im Ergebnis führte die Ausschreibung also zu einer Senkung der Bankgebühren (und damit der Verwaltungskosten) zu Gunsten der NS-Opfer.⁹⁸

Die praktische Umsetzung des Auszahlungsprogramms in Russland stellte für die Sberbank und die russische Stiftung aufgrund der Spezifika der Klientel in vielfacher Hinsicht eine Herausforderung dar, so dass die weitgehend reibungslose Umsetzung (nach Behebung von Anfangsschwierigkeiten) durchaus als beachtliche Leistung bezeichnet werden kann. Es gehörte zu den Besonderheiten des postsowjetischen Raumes, dass ein Großteil der älteren Menschen hier keine Bankkonten besaß und die Eröffnung eines sol-

94 Protokoll der Verhandlungen zwischen der Stiftung EVZ und der russischen Stiftung vom 31.10.-2.11.2001, EVZ 501.15 (2001).

95 Schreiben des russischen Arbeitsministers Počinok an Jansen vom 17.1.2002, 27.8.2002, 5.12.2002 und 17.12.2002, EVZ 501.15 (2002). Die ehemalige Kuratoriumsvorsitzende Narusova klagte Počinok in der russischen Presse öffentlich an, das Ausschreibungsverfahren nur inszeniert zu haben, um die MDM-Bank ins Spiel zu bringen. Vgl. »Finansovye uzniki fašizma«, www.gazeta.ru, 15.4.2002.

96 Antragsteller aus Litauen und Lettland konnten sich die Gelder allerdings auch wahlweise durch nationale Banken transferieren lassen.

97 Vgl. Bericht der Wirtschaftsprüfer in: Materialien des Aufsichtsrats (2002), Archiv russische Stiftung (ArSt).

98 E-Mail des zuständigen EVZ-Mitarbeiters J.D. an Jansen u.a vom 24.1.2003, EVZ 501.15 (2003).

chen Kontos für viele eine enorme Hürde dargestellt hätte. Das war auch in Russland ein Problem. Die Beträge wurden in Russland also nach einem relativ komplizierten System in bar ausgezahlt: Die Leistungsempfänger erhielten per Post von der russischen Stiftung eine Benachrichtigung mit Angabe der nächstgelegenen auszahlenden Sberbankfiliale. Parallel überwies die Sberbank-Zentrale den Geldbetrag an ihre zuständige Filiale. Die Empfänger konnten das Geld in der Filiale innerhalb von drei Monaten abholen, wobei sie gegenüber den Bankangestellten ihre Identität und das entsprechende Benachrichtigungsschreiben der Stiftung nachweisen mussten. Bei der Abholung der ersten Rate hatten die Antragsteller zudem die Verzichtserklärung auf weitere Entschädigungsansprüche zu unterzeichnen, die dann an die Bundesstiftung weitergeleitet wurde. Damit war das »Tauschgeschäft« aus deutscher Sicht perfekt. Der symbolische Wert der Auszahlung für die Empfänger wurde durch das gleichzeitige Einfordern der Verzichtserklärung allerdings erheblich gemindert, wie in einem Protestschreiben mehrerer Opferverbände deutlich wurde. Darin hieß es:

»Warum fordert der Spender, bevor er uns auch nur einen Pfennig gezahlt hat, von jedem eine schriftliche Verzichtserklärung auf jegliche weiteren Ansprüche gegenüber Deutschland? Sieht er denn nicht, welche beschämenden und erniedrigenden Bedingungen er damit denjenigen auferlegt, für die er doch Sorge tragen will? [...] Es ist kein Wunder, dass einige der Opfer gegen diese beschämenden Bedingungen protestieren und sich weigern die geforderte Erklärung zu unterzeichnen, womit sie auf das Geld verzichten, obwohl sie es doch dringend benötigen würden.«⁹⁹

Einige Antragsteller verliehen zudem ihren Befürchtungen Ausdruck, dass infolge der Verzichtserklärung auch die zweite Rate ausbleiben könnte.

Bei den Geldempfängern fand – so der Eindruck aus Interviews – das neue Auszahlungsverfahren über die Filialen der Sberbank oft viel weniger Gefallen als die Auszahlungspraxis der neunziger Jahre: Damals war das Geld bei Massenveranstaltungen, die von den örtlichen Sozialämtern organisiert worden waren und zum Teil Festcharakter besaßen, bar an die Empfänger überreicht worden, was den Symbolwert der Auszahlung für die Betroffenen erhöhte, weil sich damit eine Art öffentliches Anerkennungsritual verknüpfte. Dieses Verfahren war bei den EVZ-Experten jedoch auf wenig Gegenliebe gestoßen.¹⁰⁰ Das Beispiel verdeutlicht erneut, dass die mit der deutschen Entschädigungsleistung verbundene (oftmals erstmalige) Anerken-

99 Kollektivschreiben des Internationalen Verbandes der minderjährigen Häftlinge und mehrerer weiterer Opferverbände an die deutsche Öffentlichkeit vom 3.1.2002, EVZ 501.15 (2002).

100 Bericht der deutschen Botschaft Moskau an Saathoff vom 28.12.2000, EVZ 501.15 (2000); sowie meine Interviews mit ehemaligen russischen Zwangsarbeitern.

nung als NS-Opfer innerhalb der Heimatgesellschaft für viele Betroffene gleichermaßen bedeutsam war.

*Außenpolitische Verwicklungen:
Die Kooperationsvereinbarungen mit Litauen und Lettland*

Das russisch-baltische Verhältnis war (auch aufgrund der Erfahrungen im ersten Auszahlungsprogramm der neunziger Jahre) stark vorbelastet, so dass die Verhandlungen über die entsprechenden Kooperationsverträge, die Bestandteil des russisch-deutschen Partnervertrages waren, sich als überaus schwierig erwiesen. Auf Seiten der Litauer und Letten bestand ein starkes Misstrauen gegenüber der russischen Stiftung, so dass der litauische Außenminister an die Stiftung EVZ schrieb: »I would like to stress, that Lithuanians have a solid reason to distrust policies of the Russian Foundation – 3.000 Lithuanians have not received payments since 1994.«.¹⁰¹ Sein lettischer Amtskollege hatte zuvor in einem Schreiben an die deutsche Stiftung geäußert, dass eine Entschädigung lettischer NS-Opfer über die Moskauer Stiftung sowohl aus innen- wie auch außenpolitischen Gründen inakzeptabel sei.¹⁰² Die Tatsache, dass die russische Stiftung erneut von der Bundesregierung mit der Zuständigkeit für die baltischen Antragsteller betreut wurde, obwohl diese Regelung in den neunziger Jahren bereits zu massiven Protesten von baltischer Seite geführt hatte, werteten die Balten als deutliches Zeichen der Missachtung ihrer nationalen Interessen.¹⁰³

Die in der Bundesrepublik ansässige »Lettische Volksgemeinschaft« beklagte in einem Brief an die SPD-Fraktion des Bundestages:

»Der moralischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den baltischen Opfern des Nationalsozialismus wird nicht Rechnung getragen, wenn sie gezwungen werden, die Anträge in Minsk und insbesondere in Moskau, der Hauptstadt der ehemaligen Sowjetunion, zu stellen. Die Okkupation der baltischen Staaten durch die UdSSR dauerte 50 Jahre und hinterließ schwere Schäden bei der Bevölkerung. Die völkerrechtswidrige Annexion Estlands, Lettlands und Litauens ist von der Bundesrepublik Deutschland nie anerkannt worden, und es befremdet daher, dass das Gesetz hinsichtlich der Antragstellung das Baltikum als Teil der ehemaligen Sowjetunion betrachtet und dass dortige Organisa-

101 Schreiben des litauischen Außenministeriums an Bräutigam vom 21.12.2000, EVZ 501.15 (2000).

102 Schreiben des lettischen Verkehrsministers (in Vertretung des Außenministers) an Jansen vom 12.10.2000 (Original in deutscher Sprache), EVZ 501.15/2 (2000).

103 Bericht der deutschen Botschaft in Riga vom 7.11.2000, EVZ 501.15 (2000).

tionen über die Anträge aus den baltischen Staaten entscheiden werden«. ¹⁰⁴

Die Äußerungen verdeutlichen, dass es für Litauer und Letten, aber auch für die Russen nicht nur um ein Auszahlungsprogramm für ehemalige NS-Opfer ging, sondern das Thema sowohl innen- wie außenpolitisch stark aufgeladen war: Es berührte Fragen nationaler Identität, außenpolitischer Positionierung der sowjetischen Nachfolgestaaten in Europa sowie stalinistischer Verbrechen gegenüber baltischen Bürgern.

Auf der Kuratoriumssitzung der Stiftung EVZ im August 2000 war eine sogenannte »Baltenklausel« verabschiedet worden, die eine ausreichende Berücksichtigung der baltischen Interessen gewährleisten sollte. Diese Klausel sah die Einrichtung von Außenstellen zur Antragsannahme in den drei baltischen Staaten vor sowie die Abwicklung des Verfahrens in der Landessprache und die Besetzung der Beschwerdestelle mit einem Vertreter eines örtlichen Opferverbandes. ¹⁰⁵ Im Grunde bedeutete diese Regelung eine deutliche Privilegierung der baltischen Antragsteller gegenüber den Antragstellern aus anderen GUS-Staaten, beispielsweise Georgien oder Kasachstan, die in ihren Ländern keine Antragsannahmestellen besaßen. Dort gestaltete sich die Antragstellung für die Betroffenen dann auch erheblich schwieriger, wie zahlreiche Briefe von Opfern belegen, und viele potentielle Leistungsberechtigte wurden vermutlich bereits von der Outreach-Kampagne gar nicht erreicht.

Nach Ansicht der Balten gingen diese Zugeständnisse jedoch nicht weit genug: Lettland und Litauen wollten eigenständige Antragsstellen gründen, die unabhängig Entscheidungen treffen konnten, deren Kosten aber vollständig von der russischen Stiftung bezahlt werden sollten. Dies war für die russische Seite erwartungsgemäß inakzeptabel, obwohl sie unter deutschem Druck Kompromissbereitschaft zeigte. ¹⁰⁶ Bei den komplizierten Verhandlungen zwischen Russen, Balten und Deutschen, bei denen letztere immer wieder diplomatisch vermitteln mussten, spielten auch die deutschen Botschaften in Riga und Wilna eine wichtige Rolle.

Die Einladung der Stiftung EVZ, an Dreiergesprächen mit Russland teilzunehmen und dort ihre Interessen geltend zu machen, stieß bei den lettischen und litauischen Regierungen zunächst auf große Reserviertheit. Im Dezember 2000 scheiterten die Verhandlungen daran, dass die Litauer kurzfristig ihr Erscheinen abgesagt hatten und die lettischen Vertreter gar kein

104 Schreiben der Lettischen Volksgemeinschaft in der BRD an den SPD-Fraktionsvorsitzenden Struck vom 10.12.2000, EVZ 501.15/2 (2000).

105 Beschluss des Kuratoriums der Stiftung EVZ vom 31.8.2000, EVZ 501.15 (2000).

106 Schreiben des russischen Botschafters Krasnickij an das AA vom 9.11.2000, EVZ 501.15 (2000).

Mandat für nötige Entscheidungen besaßen. Am 22. Januar 2001 konnte dann in Berlin eine erste gemeinsame Erklärung zwischen der russischen Stiftung, den Regierungsvertretern aus Lettland und Litauen sowie der Stiftung EVZ unterzeichnet werden.¹⁰⁷ In einer weiteren Verhandlungsrunde vereinbarten die lettischen Verhandlungspartner im April 2001 schließlich (unter Moderation der Bundesstiftung) den Kooperationsvertrag mit der russischen Stiftung, der dann am 10. Juli 2001 offiziell unterzeichnet wurde. Auf lettischer Seite sollte die Agentur der staatlichen Sozialversicherung das Auszahlungsprogramm in Lettland organisieren.¹⁰⁸ Die Esten hatten die entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der belarussischen Stiftung bereits mehrere Wochen zuvor unterzeichnet – die Verhandlungen über den Kooperationsvertrag und die Zusammenarbeit beider Seiten erwiesen sich hier insgesamt als wesentlich unkomplizierter als zwischen Russland, Litauen und Lettland.

Die Litauer boykottierten die Kooperationsvereinbarung mit Russland zunächst weiterhin. Dabei bezogen sich die Meinungsverschiedenheiten vor allem auf die Verteilung der Verwaltungskosten für die litauische Antragsannahmestelle.¹⁰⁹ Wie sich Saathoff erinnerte, waren die Verhandlungen ideologisch stark aufgeladen und atmosphärisch belastet, und es ging dabei gar nicht mehr um die NS-Opfer.¹¹⁰ Nachdem die Deutschen angekündigt hatten, notfalls auf eine litauische Beteiligung zu verzichten, zeigten die litauischen Verhandlungsführer dann Bereitschaft einzulenken. Am 26. September 2001 konnte die Kooperationsvereinbarung zwischen dem litauischen Forschungszentrum für Genozid und Resistenz, das die Auszahlungen betreuen sollte, und der russischen Stiftung unterzeichnet werden. Die Kooperationsverträge der Balten mit den Russen enthielten unter § 11 ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung, das jeweils beide Seiten verpflichtete, keine Antragsteller wegen ihrer Staatsangehörigkeit, ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Sprache zu bevorzugen oder zu benachteiligen.¹¹¹ In der praktischen Zusammenarbeit der Partner kam es im Verlauf der Auszahlungen dennoch wiederholt zu Diskriminierungsvorwürfen und zahlreichen anderen Konflikten, so dass die deutsche Stiftung immer wieder

107 Erklärung über die Verhandlungen am 22.1.2001 in Berlin, EVZ 501.15 (2001).

108 An den anfänglichen Verhandlungen war auf lettischer Seite die Kommission zur Untersuchung von Verbrechen totalitärer Regime beteiligt gewesen. Dies erwies sich im Hinblick auf die Kooperation mit der russischen Stiftung als besonders problematisch, da – wie der Name bereits sagt – zum Arbeitsfeld der lettischen Kommission auch die stalinistischen Verbrechen gegen lettische Bürger gehörten.

109 Bericht der deutschen Botschaft in Vilna vom 17.4.2001, EVZ 501.15 (2001).

110 Interview mit Saathoff, aufgezeichnet am 12.8.2009 in Berlin.

111 Kooperationsvereinbarung zwischen Litauern und Russen, bzw. Letten und Russen, EVZ 501.15/1 (2001), bzw. 501.15/2 (2001).

diplomatisch ausgleichen und vermitteln musste. Dabei zeigte sich, dass die Konflikte sich oft an Kleinigkeiten entzündeten und von politischen Faktoren überlagert wurden. Für die Antragsteller bedeutete dies im Ergebnis immer wieder eine Verzögerung der Auszahlungen, die in Lettland und Litauen weitaus schleppender voranschritten als im benachbarten Estland unter belarussischer Zuständigkeit. In der Folge wandten sich zahlreiche baltische NS-Opfer mit ihren Beschwerdebriefen an die deutsche Stiftung, die wiederum Russen und Balten gleichermaßen immer wieder schlichtend dazu anhielt, das Tempo der Auszahlungen zu erhöhen.

Drei Konfliktpunkte verdeutlichen einerseits die enorme Politisierung und außenpolitische Bedeutung des Auszahlungsprogramms für Russland und die baltischen Staaten sowie andererseits die Wirkungsmacht alter Stereotype. Politisch höchst brisant war aus russischer Sicht die Frage der Grenzen. Gemäß dem Stiftungsgesetz waren ehemalige Zwangsarbeiter leistungsberechtigt, die aus ihrem Heimatstaat in das Gebiet des »Deutschen Reichs in den Grenzen von 1937 oder in ein vom Deutschen Reich besetztes Gebiet« deportiert worden waren.¹¹² Der Generalbevollmächtigte der Stiftung EVZ für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen, Günter Saathoff, hatte im Rahmen der Auszahlungspraxis dann vorgeschlagen, bei der Prüfung von Leistungsansprüchen auch für die ehemalige UdSSR die Grenzen von 1937 zugrunde zu legen. Dadurch sollten auch Personen, die von den Deutschen aus dem Baltikum in die besetzten sowjetischen Gebiete zur Zwangsarbeit deportiert worden waren, oder umgekehrt, leistungsberechtigt sein. Das russische Außenministerium reagierte darauf mit einem Protestbrief, in dem es anmerkte, dass eine solche Formel zur Sonderbehandlung des Baltikums für die russische Seite völlig inakzeptabel sei, weil dies in Russland »mehrere praktische, rechtliche, politische und diplomatische Probleme aufwirft, die gar nicht zum Gegenstand der multilateralen Entschädigungsregelung gehören und nicht in diesem Rahmen gelöst werden können.«¹¹³ Diese Regelung könne zudem auch den Menschen nicht plausibel gemacht werden, die keinen Unterschied zwischen der Verschleppung ins Baltikum oder in die Ukraine erkennen könnten, die von ihnen gleichermaßen als Gebiete der ehemaligen Sowjetunion angesehen würden.

Die starke Reaktion der russischen Regierung erklärte sich daraus, dass die Regelung sensible und geschichtspolitisch hoch aufgeladene Grenzfragen zwischen Russland und den baltischen Staaten berührte, die später (2004) im Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft der baltischen Staaten noch

112 Vgl. § 11 (Leistungsberechtigte) des Stiftungsgesetzes, abgedruckt in: Jansen/Saathoff (2007), S. 183.

113 Schreiben des russischen Botschaftsrats Krasnickij an Saathoff vom 29.8.2001, EVZ 501.15 (2001).

an Brisanz gewinnen sollten.¹¹⁴ In diesem seit Jahren schwelenden Dissens in der Vergangenheitsdeutung verlangten die Balten von Russland, den Hitler-Stalin-Pakte endlich als völkerrechtswidrig zu erklären und ihre Eingliederung in die Sowjetunion als gewaltsame Okkupation zu verurteilen. Den baltischen Regierungen ging es dabei auch darum, die historische Kontinuität und den Rechtsnachfolgersanspruch zu den bis 1940 bestehenden unabhängigen baltischen Staaten, die im Zuge der Russischen Revolution von 1917 entstanden waren, zu sichern. Aus russischer Sicht werden die Ereignisse in Folge des Hitler-Stalin-Paktes hingegen als freiwilliger Beitritt des Baltikums zur UdSSR gedeutet. Die heutigen baltischen Staaten gelten den Russen somit als Nachfolgestaaten der drei ehemaligen Sowjetrepubliken, was auch eine gemeinsame historische Verantwortung (mit Russland) für die Verbrechen der Sowjetzeit impliziert. Die von der Bundesstiftung vorgeschlagene Behandlung der Grenzfrage im Rahmen des Auszahlungsprogramms berührte also eben diesen geschichtspolitischen Konflikte zwischen Russen und Balten. Die russische Regierung hatte zudem, wie sich wenig später zeigen sollte, nicht unbegründete Sorgen, dass diese Regelung Entschädigungsansprüche von Opfern stalinistischer Verbrechen im Baltikum gegenüber Russland befördern könnte. Im April 2005 verabschiedeten die drei baltischen Staaten anlässlich des 60. Jahrestages des Endes des Zweiten Weltkriegs eine gemeinsame Deklaration an die russische Staatsduma, in der sie neben der Anerkennung der sowjetischen Okkupation des Baltikums auch eine Entschädigung für die kommunistischen Verbrechen von Russland als Rechtsnachfolger der Sowjetunion einforderten.¹¹⁵

Im Rahmen des Auszahlungsprogramms wurde nach komplizierten Verhandlungen zwischen der Bundesstiftung und den russischen Regierungsvertretern dann jedoch der pragmatische Ausweg gefunden, das Auszahlungsprogramm als einmalige Sonderregelung zu betrachten. In einem nachfolgenden russischen Aide-mémoire stellten die Russen dies dann auch unmissverständlich klar (offizielle Übersetzung):

»Eine derartige Behandlung der Frage der Vorkriegsgrenzen der ehemaligen UdSSR ist weder allein hinsichtlich der Anwendung (insbesondere bei der Berechnung der Leistungen) und noch viel weniger in politischer Hinsicht zulässig. Derartige Versuche, von wem auch immer sie ausgehen mögen, können keine völkerrechtlichen Folgen in Bezug auf die ehemalige UdSSR und die Russische Föderation als deren Nachfolgestaat haben.«¹¹⁶

114 Die EU forderte im Zusammenhang mit dem Beitritt Estlands und Lettlands die Unterzeichnung noch fehlender bilateraler Grenzverträge mit Russland, die von Putin zunächst abgelehnt wurde.

115 Polianski (2005), S. 8-11.

116 Aide-mémoire vom 15.11.2001, EVZ 501.15 (2001).

Im Ergebnis konnten Menschen, die von den Deutschen aus dem Baltikum in andere Teile der besetzten Sowjetunion oder aus der Sowjetunion ins Baltikum zur Zwangsarbeit verschleppt worden waren, eine Entschädigung erhalten. Sogenannte Dislozierte, die innerhalb der besetzten sowjetischen Gebiete zur Zwangsarbeit deportiert worden waren, wurden hingegen zwar zunächst in der Öffnungsklausel berücksichtigt, gingen am Ende aufgrund von Geldmangel im russischen Plafond aber leer aus. Die russische Stiftung setzte diese Sonderbehandlung des Baltikums zwar in ihrer Auszahlungspraxis um, bat jedoch ausdrücklich darum, diesen Punkt nicht zu veröffentlichen, da ansonsten »Ärger mit der Regierung befürchtet wird«. ¹¹⁷

Das Beispiel zeigt, welche politische Sprengkraft das Auszahlungsprogramm in Osteuropa entfalten konnte, weil es dort für die politischen Akteure nicht nur um Auszahlungen für NS-Opfer ging, sondern um viel mehr. Die Akteure der Stiftung EVZ waren sich dieser politischen Tragweite ihres Handelns oft nicht bewusst. Und so stolperten sie dann zuweilen unverhofft in Situationen, in denen sie plötzlich eine hochsensible diplomatische Mission zwischen Russen und Balten zu erfüllen hatten, die im Ergebnis im Sinne des Auszahlungsprogramms dann sogar überraschend erfolgreich war.

Die Wirkungsmacht alter Stereotype in der gegenseitigen Wahrnehmung und trilateralen Kooperation zwischen Russen, Balten und Deutschen verdeutlicht ein weiteres Beispiel aus der Auszahlungspraxis, das den Umgang mit potentiellen Kollaborateuren betrifft. Der generelle Kollaborationsverdacht gegenüber baltischen Bürgern (ebenso wie gegenüber Ukrainern) war ein alter Topos der Sowjethistoriographie, der auch zu Propagandazwecken eingesetzt wurde, um die dortigen Nationalbewegungen zu diskreditieren. Das Phänomen der Kollaboration war jedoch nicht auf ethnische Nicht-Russen beschränkt, sondern unter der russischen Bevölkerung im besetzten Gebiet gleichermaßen anzutreffen. ¹¹⁸ Den Pauschalverdacht der Kollaboration gegenüber den Balten, der ein Erbe sowjetischer Geschichtspolitik darstellt, teilen viele Russen bis heute. Auch bei einigen der russischen Stützungsmitarbeiter gab es diese Vorbehalte gegenüber baltischen Zwangsarbeitern. So heißt es in einem Vermerk der Stiftung EVZ: »In Gesprächen mit Expertenkommission wird Unwille deutlich, Anträge ehemaliger litauischer und lettischer Zwangsarbeiter anzuerkennen; allgemeiner Tenor, dass diese in der Regel freiwillig nach Deutschland kamen und unter besseren Bedingungen als Ostarbeiter arbeiteten«. ¹¹⁹ Der Leiter der russischen Expertenkommission äußerte Befürchtungen, dass insbesondere unter den Erst-

117 Ergänzung zum offiziellen Protokoll der bilateralen Gespräche mit der russischen PO vom 31.10-1.11.2001, EVZ 501.15 (2001).

118 Penter (2005); Penter (2008); Penter (2010).

119 Fragenkatalog Russland, inhaltliche Fragen (undatiert), EVZ 501.15 (2001).

anträgen aus dem Baltikum, also unter denjenigen, die im Vorläuferauszahlungsprogramm keinen Antrag gestellt hatten, viele Antragsteller seien, die sich »während des Kriegs nicht aufgrund von Deportation und zum Zwecke der Zwangsarbeit in Deutschland« aufgehalten hätten.¹²⁰ Auch ein Mitarbeiter der lettischen Beschwerdestelle beobachtete bei den russischen Stiftingsmitarbeitern Zweifel an der Schwere des Verfolgungsschicksals lettischer Zwangsarbeiter und berichtete nach Berlin:

»[...] einige Experten betrachten die Anträge, die aus Lettland kommen, etwas zurückhaltend; z.B wurde die Meinung geäußert, dass die Zwangsarbeiter aus Lettland wesentlich besser behandelt wurden als die, die aus der UdSSR kamen, usw. Vielleicht wäre es nötig, auf einer höheren Ebene noch einmal zu betonen, dass alle Anträge gleich sind und als solche auch zu bearbeiten sind.«¹²¹

Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass ein Schreiben der deutschen Stiftung, in dem sie den unterschwelligen Pauschalverdacht der Kollaboration gegenüber den Balten bestätigte, bei diesen auf massive Kritik stieß. Darin hieß es: »In den baltischen Ländern hat es in einem Umfang, der gesondert berücksichtigt werden muss, Kollaborateure mit dem NS-Regime gegeben. Bei diesen Personen kann eine Deportationsvermutung und eine besonders schlechte Behandlung nicht angenommen werden.«¹²² Der pauschale Kollaborationsverdacht bezog sich vor allem auf baltische Antragsteller, die erst 1944 ins »Deutsche Reich« gekommen waren. Nach Erhalt dieses Schreibens war das lettische Außenministerium in der deutschen Botschaft in Riga vorstellig geworden und hatte sein Missfallen über diese Formulierung, die quasi alle 1944 nach Deutschland verbrachten Letten als Kollaborateure abstempelte, zum Ausdruck gebracht.¹²³ Das litauische Forschungszentrum für Genozid und Widerstand hatte der Stiftung EVZ seinerseits geantwortet, dass der größte Teil der litauischen Kollaborateure nach dem Krieg gar nicht nach Litauen zurückgekehrt sei. Der kleine Teil, der nach Litauen zurückgekehrt war, durchlief die sowjetischen Filtrationslager und

120 Er begründete seine Zweifel damit, dass beim Auszahlungsprogramm der neunziger Jahre nur 9.800 Personen Anträge gestellt hatten, die überwiegend über Opferverbände eingereicht wurden, während für das EVZ-Auszahlungsprogramm weitere 9.000 Personen Anträge gestellt hatten, die zumeist nicht in Opferverbänden organisiert waren. Vgl. Vermerk der EVZ-Mitarbeiterin G.F. zur Archivprüfung in Litauen vom 4.6.2002, EVZ 501.15 (2002).

121 Bericht von Ivars Krastins über die Reise nach Moskau, 16.-17.5.2002, EVZ 501.15/2 (2002).

122 Schreiben von Saathoff an die russische Stiftung sowie an die Antragsannahmestellen in Litauen und Lettland vom 8.3.2002, EVZ 501.15 (2002).

123 Rundmail der EVZ-Mitarbeiterin E.M. an EVZ-Mitarbeiter vom 12.4.2002, EVZ 501.15/2 (2002).

wurde zumeist verurteilt und ins Lager geschickt. Diese Personen seien auf Grundlage der sowjetischen Archivadokumente heute eindeutig als Kollaborateure zu identifizieren.¹²⁴ Die Bundesstiftung beeilte sich daraufhin gegenüber den Kooperationspartnern zu versichern, dass »die Bundesstiftung natürlich keinesfalls jede Person, die im Jahre 1944 ins Deutsche Reich gelangte, pauschal unter den Verdacht der Kollaboration mit dem NS-Regime stellt«. ¹²⁵ In einem nachfolgenden Rundbrief der Stiftung EVZ zur Leistungsberechtigung deportierter Zwangsarbeiter aus Litauen, Lettland und Estland heißt es dann jedoch erneut: »Eine generelle Deportationsvermutung ab Oktober 1941 ist allerdings einzuschränken, da beim Rückzug der Wehrmacht 1944 trotz der fortdauernden Zwangsaushebungen ein Teil der Balten durchaus freiwillig nach Deutschland gegangen ist«. ¹²⁶ In diesem Schreiben wurde ausgeführt, dass für Balten, die erst 1944 nach Deutschland gelangten und erst nach Mai 1946 zurückkehrten, die Deportationsvermutung nicht greife, da ein derart später Zeitpunkt der Rückkehr indiziere, dass diese Personen freiwillig ins »Deutsche Reich« gegangen seien. Wenige Monate später musste die Bundesstiftung diese Einschätzung zumindest für die Litauer erneut vollständig revidieren, nachdem das deutsche Prüfteam bei einer Sonderprüfung litauischer Anträge durch die individuellen Kriegsbiographien der Betroffenen eines Besseren belehrt worden war.¹²⁷

In der Praxis erwies sich das Problem dann noch als wesentlich komplizierter, weil man auf Kriegsbiographien stieß, in denen sich Verfolgungsschicksale und Kollaborationstatbestände vermischten, manchmal sogar nahtlos ineinander übergingen. In einem Fall, der bei der lettischen Beschwerdestelle einging, war ein Lette 1942 bis 1943 als gewaltsam verschleppter Zwangsarbeiter im Reich tätig. 1943 kehrte er nach Lettland zurück und schloss sich einer lettischen SS-Legion an.¹²⁸ Die russische Stiftung hatte den

124 Vgl. Schreiben von Kuodyte an Saathoff vom 8.3.2002, EVZ 501.15/1 (2002).

125 Schreiben von Saathoff an Smitina vom 30.4.2002, EVZ 501.15 (2002).

126 Schreiben von Saathoff an die Partnerorganisationen über die Leistungsberechtigung deportierter Zwangsarbeiter aus Litauen, Lettland und Estland vom 12.7.2002, EVZ 501.15 (2002).

127 Schreiben von Saathoff an Malyševa zum Ergebnis der Sonderprüfung in Litauen vom 9.10.2002, EVZ 501.15/1 (2002). Im Bericht des Prüfteams heißt es: »Die im Vorfeld der Untersuchung geäußerten Bedenken, unter den Antragstellern könne sich eine größere Anzahl von ›Kollaborateuren‹ befinden, hat sich nicht bewahrheitet. Ein derartiger Hinweis findet sich in keinem der untersuchten Anträge.« Vgl. Bericht zur Sonderprüfung von Archivunterlagen in Litauen vom 2.10.2002, EVZ 501.15 (2002).

128 Neuere Untersuchungen gehen von etwa 115.000 lettischen Legionären aus. Obwohl sie das SS-Abzeichen trugen, können sie nicht mit der deutschen Waffen-SS gleichgesetzt werden, da sie zumeist nicht gegen Feinde im Inneren eingesetzt wurden, sondern gemeinsam mit der Wehrmacht gegen die Rote Armee kämpften.

Entschädigungsantrag abgelehnt. Das Stiftungsgesetz sah für diese Fälle keine eindeutige Regelung vor. Anders als im BEG gab es im Stiftungsgesetz keine ausdrückliche Unwürdigkeitsklausel. Die Entscheidung lag also letztlich im individuellen Ermessen der Partnerorganisation. Nach Absprache mit dem BMF bestärkte die Bundesstiftung die Beschwerdestelle in dem genannten Fall jedoch, bei dem Ablehnungsentscheid zu bleiben. Dahinter stand unter anderem auch die Befürchtung eines immensen »Flurschadens in der Presse«, falls die Meldung von der Entschädigung eines ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS auf die Titelseite käme.¹²⁹

Ähnlich kompliziert waren die Fälle von ehemaligen Angehörigen der sogenannten Plechavicius-Armee – litauische Freiwilligenverbände, die im Februar 1944 unter der Führung des litauischen Generals Plechavicius gebildet worden waren und bei der Partisanenbekämpfung eingesetzt wurden. Diese Verbände unterstanden formal der SS oder deutschen Polizei. Die Verbände waren dann im Frühjahr 1944 von den Deutschen gewaltsam aufgelöst worden, und ihre Angehörigen wurden ins KZ Stutthof oder zur Zwangsarbeit nach Deutschland verbracht. In diesen Fällen beriet die Bundesstiftung die russischen Partner, die Leistungsberechtigung von Antragstellern, die Inhaftierung im KZ oder in einer KZ-ähnlichen »anderen Haftstätte« glaubhaft machen konnten, in jedem Fall anzuerkennen.¹³⁰

Die generelle Schwierigkeit, klare Trennlinien zwischen Verfolgung und Kollaboration zu ziehen, spiegelte sich auch in einigen Briefen russischer Kriegsteilnehmer an die Bundesstiftung wider. Beispielsweise schrieb der Sohn eines in der Nachkriegsowjetunion verurteilten Kollaborateurs, der unter der Besatzung als Dorfältester (Starosta) für die Deutschen tätig gewesen war und seine spätere Lagerstrafe nicht überlebte. Der Sohn fragte, ob den Hinterbliebenen für das der Familie zugefügte Leid eine Entschädigung zustehe, denn sein Vater sei nur unter der Androhung der Ermordung seiner elfköpfigen Familie bereit gewesen, für die Deutschen zu arbeiten.¹³¹

Lettische Forscher gehen davon aus, dass sich nur 15 Prozent der lettischen SS-Freiwilligen-Legion tatsächlich »freiwillig« gemeldet hatte. Für viele der Rekruten stellte die Legion vielmehr die einzige Alternative zur Zwangsarbeit in Deutschland dar. Die Mittäterschaft von einigen hundert Letten, insbesondere des sogenannten Arajis-Kommandos, an der Ermordung von 70.000 der über 90.000 Juden ist in der Forschung unbestritten. Angezweifelt wird von lettischen Forschern jedoch die in der westlichen Literatur verbreitete Ansicht, dass die Letten von sich aus mit dem Morden begonnen hätten, also bereits bevor die Deutschen das Land besetzten. Vgl. Nollendorfs (2008), S. 267-283; Wezel (2008), 147-158.

129 E-Mail von Saathoff an Löffler (BMF) vom 1.3.2004, EVZ 501.15/2 (2004), sowie Schreiben von Saathoff an die lettische Beschwerdestelle vom 1.3.2004, ebenda.

130 Vermerk der EVZ-Mitarbeiterin G.F. zur Leistungsberechtigung ehemaliger Angehöriger der Plechavicius-Armee vom 26.2.2004, EVZ 501.15/2 (2004).

131 EVZ Arbeitsstab Stiftungsinitiative, Bürgerbriefe, ASSI-Bbr, 10.4. (4).

Eine russische Zwangsarbeiterin, die in einer Rüstungsfabrik in Deutschland gearbeitet hatte, beklagte, dass sie in Russland als nicht entschädigungsberechtigt gelte, da sie »freiwillig« nach Deutschland gefahren sei. Hier handelte es sich um ein spezifisches Problem der sowjetischen Aktenüberlieferung (Filtrationsakten), die eine Unterteilung in gewaltsam verschleppte Zwangsarbeiter und »freiwillige Kollaborateure« vornahm. Die Versöhnungsstiftungen hatten auf der Grundlage dieser Filtrationsakten den »freiwilligen« Deutschlandfahrern in den neunziger Jahren eine Entschädigungsleistung verweigert, obwohl die Betroffenen im Reich auf genau die gleichen Arbeits- und Lebensbedingungen gestoßen waren wie die Zwangsverschleppten.¹³² So schilderte die Briefschreiberin, dass sie sich freiwillig zur Arbeit in Deutschland gemeldet habe, nachdem einige ihrer Kolleginnen in der Fabrik bereits mit Gewalt verschleppt worden waren: »ich bin freiwillig gefahren, weil ich verstand, dass sie uns früher oder später mit Gewalt wegholen«. In Deutschland ereilte sie dann das gleiche Schicksal wie ihre zwangsverschleppten Leidensgenossinnen, und sie arbeitete drei Jahre im selben Rüstungsbetrieb.

Bemerkenswert ist im Hinblick auf die Wahrnehmungen der Kriegsteilnehmer noch eine andere Feststellung: Im Ergebnis jahrzehntelanger Stigmatisierungen in der Nachkriegssowjetunion kam es vor, dass NS-Opfer das Stigma und die Vorgaben der sowjetischen Propaganda sogar in ihr Selbstbild übernahmen, wie eine ehemalige Zwangsarbeiterin, die im Oktober 1999 an Bundeskanzler Schröder schrieb:

»Nach der Rückkehr von Deutschland in die Heimat hat man mich über 50 Jahre für eine Volksfeindin gehalten. Ich wurde verdächtigt und wenn ich darüber nachdenke auch nicht zu Unrecht. Ich hatte schließlich kein Blut für die Heimat vergossen, habe nicht in den Partisaneneinheiten gekämpft. Ich habe, Herr Kanzler, Tag und Nacht für die Deutschen gearbeitet und damit dazu beigetragen, meine Landsleute zu vernichten. Das ist die Wahrheit.«¹³³

Das Beispiel verdeutlicht erneut das Ausmaß des staatlichen und gesellschaftlichen Drucks, dem die Heimkehrer in der Sowjetunion ausgesetzt waren.

Ein ehemaliger litauischer Kampfhelfer der Wehrmacht fragte hingegen vergleichsweise selbstbewusst in seinem Brief an Graf Lambsdorff (Original in deutscher Sprache): »Ich verstehe, dass die Regierung in Moskau wird mir, dem gewesenen Soldaten Deutschlands keine Unterstützung zu bekommen erlauben. Ich wage Sie zu fragen, ob es vielleicht eine Möglichkeit geben würde, dass auch ich eine kleine Unterstützung bekommen konnte, weil

132 Vgl. dazu auch meinen Beitrag zur belarussischen Stiftung in diesem Band.

133 Bürgerbriefe, ASSI-Bbr, 12.4.

ich in der Kriegszeit auch etwas Deutschland geholfen habe«. ¹³⁴ Das Beispiel zeigt erneut, dass baltische Kriegsteilnehmer den Verrat an der Sowjetmacht häufig nicht als Vaterlandsverrat verstanden. In den baltischen Staaten werden ehemalige Freiwillige der Waffen-SS bis heute als Helden verehrt, die bis zuletzt gegen die sowjetischen Besatzer ankämpften. Die Beteiligung der baltischen Legionen der Waffen-SS an der Ermordung der Juden im Baltikum wird dabei bis heute weitgehend ausgeblendet. Für Litauen und Estland gilt hier gleichermaßen, was Eva-Clarita Onken in ihrer Studie zur lettischen Geschichtskultur konstatierte: die Betonung der eigenen Opferrolle und Tendenz zur kollektiven Apologetik mit dem Verweis auf einen Mangel an Alternativen und auf nationale Motive der Akteure. ¹³⁵ Die Anerkennung einer Mitverantwortung an der Ermordung der jüdischen Bevölkerung stößt in der Politik und Gesellschaft Litauens und Lettlands bis heute zuweilen auf massive Widerstände. ¹³⁶

Baltische Angehörige der Waffen-SS konnten zeitweise seit Anfang der neunziger Jahre sogar eine Kriegsversehrtenrente aus Deutschland und (laut eines Beschlusses des Bundessozialgerichtes von 1998) Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beziehen. ¹³⁷ Die deutsche Wiedergutmachungspolitik gegenüber dem Baltikum war in den neunziger Jahren von vergleichsweise bescheidenen Bemühungen für jüdische Überlebende und einer verbreiteten Akzeptanz der baltischen Kollaboration geprägt, was von jüdischen Opferverbänden kritisiert worden war. Das American Jewish Committee hatte 1997 eine Anzeigenkampagne in amerikanischen Zeitschriften gestartet, in der ein Bild eines osteuropäischen Ghetto-Überlebenden neben das eines lettischen Waffen-SS-Angehörigen (in Uniform mit Hitlergruß) gestellt wurde, unter der provokanten Überschrift: »Raten Sie, wer von beiden eine Kriegspferspension von der deutschen Regierung erhält«. ¹³⁸

Angesichts der komplexen Verfolgungs- und Kriegsschicksale vieler Osteuropäer stieß das Stiftungsgesetz an seine Grenzen und räumte den Entscheidungsträgern Ermessenspielräume ein. Das baltische Fallbeispiel zeigt, dass diese Entscheidungen in einem politisch aufgeladenen Raum stattfanden, der von wechselseitigen stereotypen Wahrnehmungen geprägt war, so dass Sachfragen schnell zum Politikum werden konnten. In der Praxis des Auszahlungsprogramms stießen die verbreiteten Diskriminierungsgängste der Balten bei den Russen auf den latenten Pauschalverdacht der Unrechtmäßigkeit des Leistungsanspruchs. Aus baltischer Perspektive wurden die

134 Bürgerbriefe, ASSI-Bbr, II.7. (II).

135 Onken (2003), S. 241.

136 Toleikis (2008).

137 Durch eine spätere Änderung des BVG wurde dies allerdings wieder eingeschränkt.

138 Goschler (2008), S. 419 u. S. 433-435.

stalinistischen Verbrechen an baltischen Bürgern unterschwellig immer mitverhandelt. Den Deutschen fehlten vielfach die nötigen Kenntnisse über die Spezifika des postsowjetischen Raumes oder sie waren in ihren eigenen Stereotypen gefangen, wozu sicher auch beitrug, dass es an entsprechenden Forschungsarbeiten zu Beginn der Auszahlungen noch mangelte und die alten Paradigmen der Sowjethistoriographie vielfach fortwirkten.¹³⁹ Das in Russland und Deutschland gleichermaßen verbreitete Bild von den baltischen Kollaborateuren führte jedoch lange Zeit auch zu einer gleichzeitigen Nichtwahrnehmung der nicht-jüdischen baltischen NS-Opfer: So gingen deutsche Historiker noch in den neunziger Jahren für das Baltikum von nur wenigen Hundert überlebenden, zumeist jüdischen NS-Opfern aus, während Zehntausende überwiegend nicht-jüdischer Zwangsarbeiter gar nicht zur Kenntnis genommen wurden. Im Rahmen des Stiftungsgesetzes konnten dann über 36.000 ehemalige Zwangsarbeiter im Baltikum eine Auszahlung erhalten. In vielen Fällen handelte es sich dabei um Dislozierte, die innerhalb der besetzten sowjetischen Gebiete zur Zwangsarbeit verschleppt worden waren, und die (dank der von der Bundesstiftung durchgesetzten Grenzsonderregelung) erstmals eine Entschädigung erhalten konnten.

Das wechselseitige Grundmisstrauen, das die baltisch-russische Kooperation während des gesamten Auszahlungsprogramms prägte, kommt auch im dritten Fallbeispiel, bei dem es um die Behandlung litauischer und lettischer Gerichtsentscheide geht, anschaulich zum Ausdruck. Die russische Stiftung hatte die EVZ-Prüfteams darauf aufmerksam gemacht, dass viele litauische und lettische Antragsteller als Nachweise entsprechende Urteile ihrer nationalen Gerichte vorlegten, aus denen oft keine klare Entscheidungsbegründung, wie Verweise auf Archivdokumente oder Zeugenaussagen, hervorging. Ausgehend von den Erfahrungen mit den eigenen russischen Behörden, die laut Ansicht der russischen Stiftung in vielen Fällen Gefälligkeitsbescheide ausstellten, befürchteten die Russen angeblich eine ähnliche Praxis auch im Baltikum.¹⁴⁰ Das russische Gerichtswesen hatte erst Ende der neunziger Jahre wieder an Bedeutung gewonnen, nachdem in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion ein weitgehendes Rechtsvakuum entstanden war, in dem Unternehmer und Staat um den Schutz neu geschaffenen Eigentums konkurrierten. Wissenschaftler konstatieren für Russland

139 Vgl. zum Baltikum unter deutscher Besatzung im Zweiten Weltkrieg jetzt unter anderen: Angrick (2006); Lumans (2006); Arad (1982); Bartusevicius/Tauber/Wette (2003); Benz/Neiss (1999); Eidintas (2003); Gaunt/Levine/Palosuo (2004); Ezerailis (1996); Felder (2009); Jüngerkes (2009); Onken (1997); Reichelt (2011); Sutton (2008); Weiss-Wendt (2009).

140 Vermerk von EVZ-Mitarbeiterin G.F. zur Archivprüfung in Litauen vom 4.6.2002, EVZ 501.15 (2002).

aber auch im 21. Jahrhundert noch den Mangel an einer unabhängigen und funktionsfähigen Gerichtsbarkeit.¹⁴¹

Zum Problem der Anerkennung von Gerichtsurteilen, das sich in anderen Staaten in ähnlicher Weise stellte, hatte die Bundesstiftung 2001 in einem Rundschreiben an alle Partnerorganisationen grundsätzlich erklärt: »Gesetzliche Regelungen oder Entscheidungen von Behörden einzelner Staaten, die zum Zuständigkeitsbereich der Partnerorganisationen gehören, binden die Partnerorganisationen nicht bei der Entscheidung über Anträge.«¹⁴² Nachdem einige litauische Anträge, die Gerichtsentscheide als Nachweise anführten, von der russischen Stiftung abgelehnt worden waren, wandte sich der litauische Opferverband ehemaliger minderjähriger Häftlinge des Faschismus mit einem Protestschreiben an das BMF. Darin beklagte der Verband:

»Gegenwärtig erhebt sich die russische Stiftung de facto über die Gerichte und übt selbst unrechtmäßig die Funktion eines übergeordneten Gerichts aus. Die Stiftung handelt gesetzeswidrig, indem sie Gerichtsentscheidungen, mit denen das Vorliegen von NS-Verfolgungstatbeständen festgestellt wird, einer Revision unterzieht und sich zum Teil weigert, diese Entscheidungen anzuerkennen. [...] Das Prinzip der Verbindlichkeit einer Gerichtsentscheidung stellt das wichtigste Prinzip und die Voraussetzung für ein normales Funktionieren des Gerichtssystems eines demokratischen Staates dar. Deutschland, Russland und Litauen bilden dabei keine Ausnahme [...]. Die deutsche Stiftung ist nicht befugt, die russische Partnerorganisation von ihrer Pflicht zur Einhaltung der russischen Gesetze zu entbinden! Dies ist gänzlich unzulässig!«¹⁴³

Der Verband bezog sich auf einen Vertrag über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen, den Russland und Litauen 1992 geschlossen hatten und der vorsah, dass Gerichtsurteile litauischer Gerichte auch in Russland amtliche Gültigkeit beanspruchen konnten. Die Nichtanerkennung der nationalen Gerichtsentscheide durch Russen und Deutsche war für die litauischen Opfervertreter vermutlich auch deshalb ein besonderer Stein des Anstoßes, weil sie die Autorität und Glaubwürdigkeit dieser gerade erst entstandenen, post-sowjetischen Rechtsinstanzen in Frage stellte. Es entsprach allerdings auch

141 Volkov (2005).

142 Schreiben von Saathoff an die PO-Vorsitzenden mit Hinweisen zum Umgang mit Gerichtsentscheidungen als Nachweis für eine Leistungsberechtigung vom 21.11.2001, EVZ 501.15 (2001).

143 Schreiben des litauischen Verbandes der ehemaligen minderjährigen Häftlinge des Faschismus an das BMF vom 20.2.2002, EVZ 501.15/1 (2002).

der Position des BMF, Gerichtsurteile anderer Staaten nicht uneingeschränkt als Leistungsberechtigung nach dem Stiftungsgesetz anzuerkennen.¹⁴⁴

Die Bundesstiftung schlug den baltischen Kooperationspartnern daraufhin vor, Sonderprüfungen von einer Stichprobe litauischer und lettischer Gerichtsakten durchzuführen, um die grundsätzliche Nachvollziehbarkeit und den Aussagegehalt der Urteile zu überprüfen.¹⁴⁵ Kurz darauf räumte die russische Stiftung jedoch ein, dass im lettischen Fall, anders als im litauischen, kein Zweifel an der Seriosität der Gerichtsurteile bestehe und eine Sonderprüfung hier nicht erforderlich sei.¹⁴⁶ Diese Differenzierung, die angesichts der Ähnlichkeit der lettischen und litauischen Gerichtsentscheide schwer nachvollziehbar scheint, verweist möglicherweise auf eher politische Beweggründe. Dabei könnte es auch eine Rolle gespielt haben, dass es sich bei den Antragstellern aus Lettland, anders als bei den litauischen NS-Opfern, überwiegend um ethnische Russen handelte.

Obwohl nach einer Einschätzung des Österreichischen Versöhnungsfonds von der Glaubwürdigkeit und Sorgfalt der litauischen Gerichtsentscheide auszugehen war und auch das EVZ-Prüfteam bestätigte, dass der Entscheidung in der Regel ein Verweis auf ein Archivadokument oder einen anderen Nachweis zugrunde lag,¹⁴⁷ fand – um der Skepsis der Russen Rechnung zu tragen – eine aufwendige Sonderprüfung von 92 litauischen Gerichtsakten statt. Im Ergebnis dieser Prüfung stellte die deutsche Stiftung dann fest, dass Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft und der litauischen Gerichte grundsätzlich in einem rechtsstaatlichen Verfahren getroffen worden waren und als gewichtige Nachweise für eine Leistungsberechtigung behandelt werden sollten. Die russische Stiftung sei bei Vorliegen von Widersprüchen jedoch andererseits auch nicht an die Urteile der Gerichte gebunden.¹⁴⁸

Der Verlauf der Diskussion über die Glaubwürdigkeit der litauischen Gerichtsakten legt die Vermutung nahe, dass hier unterschwellige politische Machtkämpfe zwischen Russen und Balten ausgetragen wurden und die Verfahrenspraxis nur als Werkzeug dieser Kämpfe diente. Die Kooperation zwischen Russen und Balten blieb das ganze Auszahlungsprogramm hin-

144 Antwortschreiben des BMF an den litauischen Verband der ehemaligen minderjährigen Häftlinge des Faschismus vom 6.6.2002, EVZ 501.15/1 (2002).

145 Schreiben von Saathoff an Malyševa, Kuodyte und Smitina über die Bearbeitung von Anträgen aus Lettland und Litauen vom 3.4.2002, EVZ 501.15 (2002).

146 Protokoll des Treffens russischer, lettischer und deutscher Vertreter am 23.5.2002 in Moskau, EVZ 501.15 (2002).

147 Vermerk von EVZ-Mitarbeiterin G.F. zur Archivprüfung in Litauen vom 4.6.2002, EVZ 501.15 (2002).

148 Schreiben von Saathoff an Malyševa zum Ergebnis der Sonderprüfung in Litauen vom 9.10.2002, EVZ 501.15/1 (2002).

durch sehr konfliktreich und angespannt. So konstatierte Saathoff im Sommer 2003:

»Nach wie vor ist die Umsetzung der partnervertraglichen Sondervereinbarungen mit der lettischen und litauischen Seite unbefriedigend. Die Ursache dafür liegt zwar zu einem Teil in besonderen gegenseitigen Animositäten gerade zwischen den russischen und litauischen Vertretern, überwiegend sind sie jedoch (gerade bezüglich Lettland) der Unfähigkeit oder Unwilligkeit der russischen Seite zuzuschreiben, Vereinbarungen korrekt einzuhalten. Da diese Verwerfungen gelegentlich bereits in die diplomatischen Sphären gelangen – und damit z.T. auch an das AA herangetragen werden – sollte die Sitzung in Moskau genutzt werden, hier sehr deutlich die Umsetzung der Vereinbarungen anzumahnen.«¹⁴⁹

Die ständigen Querelen, die immer wieder diplomatisches Schlichten von Seiten der Bundesstiftung erforderten, belasteten das Auszahlungsprogramm. All dies ging letztlich zu Lasten der Opfer, die immer wieder Verzögerungen der Auszahlungen hinnehmen mussten. Zahlreiche Briefe von Antragstellern an die Bundesstiftung zeugen davon, dass viele von ihnen vor allem die Sorge teilten, den Erhalt des Geldes nicht mehr zu erleben.¹⁵⁰

Die Statistik des Auszahlungsprogramms

Die russische Stiftung hat im Rahmen des Auszahlungsprogramms der Stiftung EVZ im Zeitraum vom 8. August 2001 bis zum 31. Dezember 2006 an über 252.000 ehemalige NS-Opfer (davon etwa 13.691 aus Lettland, 13.334 aus Litauen sowie etwa 3.000 aus anderen GUS-Staaten) Auszahlungen in Höhe von 420,9 Mio. Euro geleistet. Außerdem wurden im Rahmen des Plafonds für »sonstige Personenschäden« 1,72 Mio. Euro an 265 Geschädigte (davon die Hälfte aus Lettland) ausgezahlt. In etwa 5 Prozent der Fälle wurde der Betrag von den Leistungsempfängern nicht abgeholt und verfiel, wenn die Suche der Stiftung nach dem Aufenthaltsort des potentiellen Empfängers erfolglos blieb. Die Gründe dafür waren zumeist ein Umzug des Betroffenen oder sein Versterben.¹⁵¹

Über 78.000 (31 Prozent) der 252.000 Leistungsempfänger waren während des Auszahlungsprogramms (seit dem Stichtag am 15.2.1999) verstorben, so dass die Auszahlung an ihre Sonderrechtsnachfolger ging.¹⁵² Die Todesrate unter den Antragstellern war somit in Russland mit 31 Prozent deutlich hö-

149 Vermerk von Saathoff über besondere Themen für die Gespräche in Moskau vom 3.7.2003, EVZ 501.15 (2003).

150 Ex-post-Prüfung Russland, EVZ 661.15/1 (2004).

151 Abschlussbericht der russischen Stiftung vom November 2007, EVZ.

152 Ebenda.

her als in Belarus, wo sie 26 Prozent betrug. Am dramatischsten war sie wohl in der Ukraine mit rund 40 Prozent.¹⁵³ Es liegt nahe, diese Zahlen auch als Indikator für die Lebensverhältnisse der Kriegsgeneration in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion zu interpretieren: Kaum überraschend waren die Lebensbedingungen der NS-Opfer in Belarus demnach etwas besser als die ihrer Altersgenossen in Russland oder der Ukraine.

Kategorie	Zahl der Leistungsempfänger	Summe der Auszahlungen
Kategorie A	26.095	120.352.026
Davon: Häftlinge in KZs und Ghettos	6.915	52.711.821
Häftlinge anerkannter »anderer Haftstätten«	19.180	67.640.205
Kategorie B Zwangsarbeit im öffentlichen Bereich oder im gewerblichen Unternehmen	88.883	187.589.652
Kategorie C Öffnungsklausel	137.565	113.025.598
Davon: (Kategorie 4) deportierte Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft oder im Privathaushalt, deportierte Personen, die keinen Nachweis über die Art des Einsatzes haben	85.014	63.940.799
Deportierte Kinder, jünger als 12 Jahre, für deren Eltern eine Leistung in Kategorie B vorgesehen ist	15.593	23.280.499
Deportierte Kinder, jünger als acht Jahre, für deren Eltern eine Leistung in Kategorie 4 vorgesehen ist	31.312	16.671.099
Juden, die sich auf besetztem Gebiet vor rassistischer Verfolgung versteckt hielten oder im Rahmen rassistischer Verfolgung im besetzten Gebiet in Gefängnissen inhaftiert waren, die nicht als »andere Haftstätten« anerkannt sind	872	1.330.564
Sinti und Roma, die sich auf besetztem Gebiet vor rassistischer Verfolgung versteckt hielten oder im Rahmen rassistischer Verfolgung im besetzten Gebiet in Gefängnissen inhaftiert waren, die nicht als »andere Haftstätten« anerkannt sind	3.860	5.844.823
Häftlinge des Lagers Ozariči	914	1.957.811
Insgesamt	252.543	420.967.277

Tabelle 1: Zahl der Leistungsempfänger der russischen Stiftung und Summe der Auszahlungen in den einzelnen Kategorien.¹⁵⁴

- 153 Vgl. dazu den Beitrag von Julia Landau zur ukrainischen Stiftung in diesem Band.
154 Anlage 1 zur 21. Kuratoriumssitzung im Juni 2007 sowie die Aufstellung »Kategorien und Beträge der Russischen Stiftung ›Verständigung und Aussöhnung«, EVZ Kuratorium.

*Im Schatten der Veteranen:**Die soziale und rechtliche Stellung ehemaliger NS-Opfer in Russland*

Die Kriegsgeneration ist aus den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüchen nach dem Ende der Sowjetunion zumeist als Verlierer hervorgegangen und büßte einen Großteil ihrer im Laufe ihres Lebens gebildeten materiellen Rücklagen ein. Vielen jüngeren Russen gelang es in den ersten Jahren der Transformation hingegen sehr schnell, große materielle Reichtümer anzuhäufen. Die neuen Eliten in Wirtschaft und Politik setzten sich überwiegend aus der jüngeren Generation zusammen, so dass die Umbrüche der 1990er Jahre auch das in der Sowjetzeit dominierende Verhältnis zwischen Alter und sozialem Status dramatisch veränderten.¹⁵⁵ Dabei hat Russland ebenfalls die Probleme einer alternden Gesellschaft: Das jährliche Bevölkerungswachstum ist rückläufig (- 0,4 Prozent), und der Anteil der über Sechzigjährigen beträgt 18 Prozent der Gesamtbevölkerung. Die allgemeine Lebenserwartung liegt für Männer bei 60 Jahren und für Frauen bei 73 Jahren.¹⁵⁶ Dieser Unterschied in der Lebenserwartung zwischen Frauen und Männern führt in Russland zu einer zunehmenden Feminisierung der Bevölkerungsstruktur, so dass die ältere Generation überwiegend aus Frauen besteht. 1998 stellten Frauen bereits zwei Drittel der Menschen im Alter von 60 Jahren und älter.¹⁵⁷

Renten und Löhne stiegen in den Transformationsjahren nicht gleichermaßen an. 1999 betrug die durchschnittliche Rente nur noch 70 Prozent des Existenzminimums und pendelte sich in den folgenden Jahren etwa auf der Höhe des Existenzminimums ein. Dies änderte sich erst 2009, als die Renten im Rahmen des Antikrisenprogramms der russischen Regierung deutlich angehoben wurden. Trotzdem sind Rentner, wenn man statistischen Untersuchungen Glauben schenken darf, weniger stark von Armut betroffen als die russische Bevölkerung insgesamt. Dies liegt zum einen daran, dass viele Rentner zunächst (25-35 Prozent) weiter erwerbstätig bleiben und zum anderen an zusätzlichen Sozialleistungen des Staates für Rentner, in Form von Vergünstigungen und Rentenzuschlägen.¹⁵⁸ Große Defizite bestehen in Russland vor allem in der Altenpflege und im Gesundheitswesen – Bereiche, die alte Menschen besonders betreffen. Medizinische Leistungen sollen laut der russischen Verfassung zwar grundsätzlich für die Bürger kostenlos sein, müs-

155 Vgl. Levinson (2010).

156 Die Angaben stammen aus den United Nations World Population Policies und beziehen sich auf das Jahr 2009. Vgl. Sidorenko (2010), S. 135.

157 Vgl. Krasnova (2010).

158 2005 waren die sozialen Sicherungssysteme reformiert worden, und in diesem Zuge waren viele Vergünstigungen durch Geldleistungen ersetzt worden. Viele Vergünstigungen für Rentner blieben aber weiterhin in Kraft.

sen de facto aber zunehmend von den Bürgern selbst bezahlt werden. Insgesamt differiert die medizinische Versorgung zwischen den russischen Regionen stark, und es gibt zudem ein Stadt-Land-Gefälle, so dass in Dörfern oder Kleinstädten arme Menschen oft nicht die nötige Behandlung erhalten.¹⁵⁹

Die geltende Sozialgesetzgebung teilt die älteren Bürger in verschiedene Versorgungskategorien mit abgestuften Rechten und Vergünstigungen ein und schafft damit soziale und wirtschaftliche Unterschiede. An der Spitze der Versorgungspyramide der Rentner stehen heute nach wie vor die Veteranen, deren gesundheitliche Versorgung per Gesetz geregelt wird. Ehemalige NS-Opfer finden sich hingegen häufig in der Gruppe der besonders Bedürftigen: Nach Angaben der russischen Stiftung waren zu Beginn des zweiten Auszahlungsprogramms 95 Prozent der ehemaligen NS-Opfer Rentenbezieher mit einem monatlichen Renteneinkommen von etwa 20 US-Dollar. Ein Viertel von ihnen zählte zudem zu den Invaliden.¹⁶⁰ Die Bedürftigkeit dieser Gruppe wird auch durch zahlreiche Briefe russischer NS-Opfer bestätigt. So schrieb eine ehemalige Zwangsarbeiterin aus Brjansk im Dezember 1999 an Otto Graf Lambsdorff: »Ich bin 81 Jahre alt und lebe von der erbärmlichen russischen Rente. Ich lebe unter schwersten Bedingungen. Unsere russische Rente reicht nur für einen halben Monat für die grundlegenden Lebensmittel.«¹⁶¹ Eine bettlägrige ehemalige Zwangsarbeiterin schrieb an die Bundesstiftung: »Wenn möglich, möchte man weiterleben, aber es fehlt an den Mitteln.«¹⁶² Angesichts des niedrigen Rentenniveaus beklagten einige, dass bereits die Postgebühren für Briefsendungen ins Ausland eine kaum zu bewältigende Belastung darstellten.¹⁶³ Zahlreiche Bitten um Unterstützung für dringend nötige Operationen oder Medikamente weisen zudem auf die offenbar unzureichende medizinische Versorgung der Rentner und den schlechten Zustand des russischen Gesundheitswesens hin. In einigen Briefen erfährt man auch von schweren gesundheitlichen Schäden der Opfer, die unmittelbar aus der Zwangsarbeit resultierten und die nach Ansicht der Betroffenen bei der Höhe der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen waren. Einzelne Briefe beschreiben auf beklemmende Weise den Zustand von Einsamkeit und Isolation, der vor allem die kinderlosen Opfer betraf. So schreibt eine ehemalige Zwangsarbeiterin: »Ich bin alt, gehbehindert und schwerhörig. Selbst für das Hörgerät habe ich kein Geld. [...] So ist unser Leben. Keiner hat Interesse an uns, ich fühle mich so verlassen.«¹⁶⁴

159 Vgl. Ovčarova (2010).

160 Vgl. Schreiben der russischen Stiftung an Lutz Niethammer vom 21.4.1999, EVZ 501.15 (1999).

161 Bürgerbriefe, ASSI-Bbr, 12.4.

162 Ex post-Prüfung Russland, EVZ 661.15/1 (2004).

163 Bürgerbriefe, ASSI-Bbr, 12.4.

164 EVZ Arbeitsstab Stiftunginitiative, Bürgerbriefe, ASSI-Bbr, II.1. (5).

Nach dem Ende der Sowjetunion behielt der russische Staat die Versorgungsprivilegien bei, die einzelnen Gruppen von NS-Opfern bereits in der ausgehenden Sowjetunion zuerkannt worden waren. Diese Vergünstigungen bezogen sich allerdings nur auf die »minderjährigen Häftlinge« von Konzentrationslagern, Ghettos und anderen Haftstätten des Zweiten Weltkriegs.¹⁶⁵ Die Bevorzugung minderjähriger Opfer auf der Grundlage einer generellen Unschuldsvermutung und der Generalverdacht des Vaterlandsverrats gegenüber erwachsenen Zwangsarbeitern war ein Erbe der sowjetischen Vergangenheitspolitik und wurde hier quasi ungefiltert in die Gesetzgebung des postsowjetischen Russlands übernommen. 1995 hatte Präsident Jelzin zwar ein Gesetz zur Rehabilitierung von ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern, die nach ihrer Repatriierung Repressionen erlitten hatten, als »Opfer politischer Repressionen« erlassen, verwies jedoch darauf, dass die Betroffenen nach Möglichkeit eine Entschädigung aus den Geldern der Versöhnungsstiftung erhalten sollten. Der russische Staat versuchte hier also mit deutschen Geldern seine mangelhafte Sozialpolitik subventionieren zu lassen.¹⁶⁶

Von den erwachsenen NS-Opfern wurde die Ungleichbehandlung bei der Gewährung staatlicher Vergünstigungen als große Ungerechtigkeit wahrgenommen, wie folgende Passage aus einem Interview mit einem jüdischen KZ-Überlebenden verdeutlicht:

»Von uns gibt es nur noch sehr wenige. Ich gelte als erwachsener Häftling und falle nicht unter die Anordnungen unseres Staates über die minderjährigen Häftlinge, die jegliche Privilegien genießen ebenso wie die Veteranen. Und das ist irgendwie beleidigend, weil in der ganzen Welt die Häftlinge gleich sind. Dort gibt es keine minderjährigen Häftlinge, nur Häftlinge. Aber hier hat man die minderjährigen Häftlinge herausgenommen und sie bekommen alles, wir nichts.«¹⁶⁷

Diese Bevorzugung der minderjährigen Opfer war auch in das erste Auszahlungsprogramm eingegangen: Damals hatten die Kinder von Zwangsarbeitern, die oft selbst gar keine Zwangsarbeit geleistet hatten, eine Auszahlung

165 Verordnungen des Ministerrats der UdSSR vom 6.10.1989 und vom 13.8.1990 sowie Anordnung des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 1235 vom 15.10.1992.

166 Vgl. Anordnung des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 63 »zur Wiederherstellung der gesetzlichen Rechte russischer Bürger – ehemaliger sowjetischer Kriegsgefangener und Zivilpersonen, die im Großen Vaterländischen Krieg und in der Nachkriegszeit repatriert wurden« vom 24.01.1995.

167 Interview mit Iosif Ivanovič A., aufgezeichnet von Irina Ostrovskaja (Memorial Moskau) am 1.7.2005 in S'chodnaja/Moskauer Gebiet, Internationales lebensgeschichtliches Dokumentationsprojekt zur Sklaven- und Zwangsarbeit am Institut für Geschichte und Biographie der Fernuniversität Hagen.

erhalten, die vier- bis fünfmal so hoch war wie die ihrer Eltern.¹⁶⁸ Dies war nach Ansicht russischer Kritiker der erfolgreichen Lobbypolitik des Verbandes der minderjährigen Häftlinge geschuldet: Dem Verband gelang es, die Gründung und Arbeit der russischen Entschädigungsstiftung und das erste Auszahlungsprogramm maßgeblich zu dominieren, auf Kosten anderer Opfergruppen, wie den erwachsenen Zwangsarbeitern, denen dies weniger gut gelang.¹⁶⁹ Dabei spielte neben den älteren Organisationsstrukturen und -erfahrungen der Minderjährigen seit der ausgehenden Sowjetzeit auch ihre bessere physische Verfassung aufgrund des geringeren Alters eine Rolle. Entscheidend war zudem, dass sich die minderjährigen Opfer, deren Unschuldvermutung außer Zweifel stand, besser in den Kanon der staatlichen russischen Vergangenheitspolitik einfügten. Im Auszahlungsprogramm nach dem deutschen Stiftungsgesetz wurden die traditionellen russischen Opferhierarchien nun erstmals umgekehrt: Hier erhielten die Minderjährigen nun wesentlich niedrigere Beträge als die erwachsenen Opfer, was deren Proteste auslöste.

Der Opferverband der minderjährigen Häftlinge besaß als erster auch eine internationale Organisation, die unter dem Vorsitz des angesehenen Wissenschaftlers und Mitglieds der russischen Akademie der Wissenschaften N.A. Machutov stand. Dieser internationale Verband gab seit 1993 die Zeitschrift *Sud'ba* heraus, die in Ulan-Ude am Bajkalsee produziert wurde und im gesamten ehemaligen sowjetischen Raum verschickt wurde. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass sich in Russland seit den 1990er Jahren eine weit weniger pluralistische Opferverbandsszene ausbildete als im autoritär regierten Belarus, was überraschen mag.¹⁷⁰ Die minderjährigen Opfer konnten in Russland bis heute ihre dominante Position unter den Opferverbänden behaupten.

Als die russische Auschwitz-Überlebende Irina Michajlovna Charina (†), die zeitweilig im Aufsichtsrat der russischen Stiftung saß, im Januar 2005 unverhofft die Gelegenheit bekam, den russischen Präsidenten Putin zu den Feierlichkeiten zum 60. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz zu begleiten, nutzte sie die gemeinsame Flugreise, um auf die ihrer Ansicht nach ungerechte Benachteiligung der erwachsenen NS-Opfer und ihre schwere Lebenssituation hinzuweisen.¹⁷¹ Kurze Zeit später, anlässlich des 60. Jahrestages des

168 Interview mit Boris Charin im Mai 2008.

169 Poljan (2002), S. 663-666.

170 Dies erklärt sich möglicherweise aus der fehlenden Unterstützung der Opferverbände durch den russischen Staat. In Belarus erhielten die Opferverbände finanzielle Unterstützung durch die belarussische Stiftung.

171 Vgl. »Putin ugostil veteranov varenikami i napomnil Pol'se, čto v ee zemle ležat 600 tysjač rossijan«, Komsomol'skaja Pravda, 28.1.2005, S. 1; sowie Erzählung von Tatjana Sokolova, Mitarbeiterin der russischen Stiftung.

Sieges, gewährte Putin einigen Gruppen von Kriegsteilnehmern monatliche Rentenzuschläge, um ihre materielle Lage zu verbessern. Von diesen Zulagen profitierten nun erstmals auch »erwachsene Häftlinge von Konzentrationslagern, Gefängnissen und Ghettos«, allerdings blieb die Ungleichbehandlung der Opfergenerationen insofern weiter bestehen, als dass den minderjährigen Opfern durch dieses Gesetz eine Zulage in doppelter Höhe gewährt wurde.¹⁷² Zudem blieben deportierte Zwangsarbeiter, die nicht in Lagern untergebracht worden waren (also die Masse der landwirtschaftlichen Zwangsarbeiter), dabei weiter unberücksichtigt.

Die Bundesstiftung sprach die Ungleichbehandlung russischer NS-Opfer im Vergleich zu den Kriegsveteranen (beispielsweise im Hinblick auf Sozialleistungen oder bei Freiflügen der Fluggesellschaft Aeroflot) bei Gesprächen mit dem russischen Arbeits- und Sozialministerium offen an. Der Minister Počinok bestätigte den Sachverhalt zwar, bedauerte aber aus finanziellen Gründen hier keine schnelle Abhilfe schaffen zu können.¹⁷³



Abb. 2: Präsident Putin besucht gemeinsam mit der russischen KZ-Überlebenden Irina Charina (†) im Januar 2005 Auschwitz (zum 60. Jahrestag der Befreiung) (Quelle: Nevol'niki III. Rejcha (Materialien zur Ausstellung), Moskva 2005).

172 Anordnung des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 363 »über Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Lage einiger Kategorien von Bürgern der Russischen Föderation im Zusammenhang mit dem 60. Jubiläum des Sieges im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945« vom 30.3.2005. Vgl. dazu auch Erdmann-Kutnevic (2010), S. 70.

173 Protokoll der Beratungen der Bundesstiftung mit dem Vorstand der russischen Stiftung vom 18.-20.9.2002 in Moskau, EVZ 501.15 (2002).

Generell lässt sich feststellen, dass die Vergünstigungen – dabei handelt es sich neben Rentenzulagen vor allem um Ermäßigungen auf Strom-, Gas-, Wasser- und Telefonkosten, kostenlose Fahrten im Nahverkehr, Medikamente und Sanatorienaufenthalte – für die ehemaligen NS-Opfer oftmals nicht nur in materieller, sondern auch in symbolischer Hinsicht bedeutender waren als die einmaligen Auszahlungen aus Deutschland, wie viele Betroffene in Interviews äußerten.¹⁷⁴ Entscheidend ist dabei, dass sich an die gesetzlichen Versorgungsprivilegien die lange verweigerte Anerkennung als Kriegsopfer im Heimatland knüpfte.

Allerdings führte der Erhalt einer deutschen Entschädigungsleistung nicht automatisch auch zu einer versorgungsrechtlichen Anerkennung als NS-Opfer in Russland, was bei vielen Betroffenen Unverständnis und Wut hervorrief, wie zahlreiche Briefe, die bei der russischen Stiftung eingingen, verdeutlichen. Nach Aussagen russischer Stiftungsmitarbeiter wurden bei der rentenrechtlichen Anerkennungspraxis von NS-Opfern durch die russischen Sozialbehörden viel strengere Nachweiskriterien zugrunde gelegt als beim Auszahlungsprogramm der Stiftung EVZ. So wurden von den russischen Behörden nur Dokumente als Nachweise anerkannt, über die viele Opfer bekanntermaßen nicht verfügten, nicht aber Zeugenaussagen oder andere Mittel der Glaubhaftmachung. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Politik vor allem der Kostenreduzierung im russischen Sozialhaushalt diene.

Manchmal konnte die Situation aber auch genau umgekehrt sein: So gab es unter den dislozierten minderjährigen Zwangsarbeitern nicht wenige, die von den russischen Sozialbehörden eine versorgungsrechtliche Anerkennung erfahren hatten, im Rahmen des Auszahlungsprogramms (aufgrund des Plafonddefizits) jedoch keine Geldleistung erhalten konnten. Die abweichende Praxis und Logik der verschiedenen deutschen und russischen Rechtssysteme war den Betroffenen kaum vermittelbar und schürte bei ihnen das Empfinden der ungerechten Behandlung.

Auszahlungen für Roma

Die Entschädigung der von den Nationalsozialisten verfolgten Roma-Bevölkerungen stellte alle Partnerorganisationen der Bundesstiftung gleichermaßen vor besondere Herausforderungen, und die Roma können wohl insgesamt als eine Opfergruppe gelten, die besonders große Probleme hatte, ihre Entschädigungsansprüche durchzusetzen und in der Wiedergutmachung strukturell benachteiligt wurden. Dies hing einerseits damit zusammen, dass die Gleichsetzung von »Zigeunern« mit »Kriminellen« und »Asozialen« und

174 Vgl. dazu meine Interviews mit Entschädigungsempfängern in Russland.

die Überzeugung, dass der Staat etwas gegen die »Zigeuner« tun müsse, in Deutschland auch nach 1945 fortwirkten. Andererseits resultierte die strukturelle Benachteiligung auch aus der spezifischen Lebenssituation vieler Roma, die am Rande der jeweiligen Mehrheitsgesellschaften lebten und staatlichen Institutionen traditionell mit Misstrauen begegneten.¹⁷⁵

Für die besetzten sowjetischen Gebiete ist die deutsche Vernichtungspolitik gegenüber den Roma erst in Ansätzen erforscht.¹⁷⁶ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die jüngst von ukrainischen und russischen Historikern vertretene These, dass deutlich mehr Roma im besetzten Gebiet dank der Unterstützung ihrer russischen, ukrainischen oder belarussischen Nachbarn überleben konnten als Juden, die bis auf einige wenige der deutschen Vernichtungspolitik zum Opfer fielen.¹⁷⁷

Bei den Auszahlungsverfahren in den postsowjetischen Staaten war von dieser (angeblichen) Solidarität zwischen den Roma und der Mehrheitsbevölkerung allerdings häufig nichts mehr zu spüren. Die russische Stiftung hatte eine eigene Öffnungsklausel für Sinti und Roma eingerichtet. Diese betraf Angehörige dieser Gruppe, die sich auf besetztem Gebiet vor rassistischer Verfolgung versteckt gehalten hatten oder im besetzten Gebiet in Gefängnissen inhaftiert gewesen waren, die nicht als »andere Haftstätten« anerkannt wurden. Im Ergebnis konnten im Rahmen dieser Kategorie 3.860 russische Roma eine Auszahlung erhalten. Zunächst waren die Auszahlungen an Roma in Russland aber auf zahlreiche Schwierigkeiten gestoßen, die nach Ansicht der Bundesstiftung nicht nur mit der Lebensweise der Roma, ihrem Misstrauen gegenüber staatlichen Behörden, ihrem geringen Organisationsgrad und verbreitetem Analphabetismus zusammenhingen, sondern auch ein Ausdruck ihrer spezifischen Erfahrungen mit der russischen Stiftung waren. So waren die Roma bereits vom Outreach-Programm der russischen Stiftung – so beklagten russische Roma-Verbände – zumeist nicht erreicht worden.¹⁷⁸ Angesichts der schwierigen Nachweislage für Roma-Opfer zeigte sich die Bundesstiftung von Beginn an bereit, von einigen ihrer Verfahrensvorgaben abzuweichen: So wurde als Nachweis auch die Glaubhaftmachung durch Zeugenaussagen oder persönliche Schilderung anerkannt. Auch von der Vorgabe der eigenhändig unterschriebenen Verzichtserklärung

175 Vgl. zur historischen Entwicklung der Wiedergutmachung für verfolgte Sinti und Roma: Feyen (2009); sowie Margalit (2001).

176 Eine Pionierleistung stellen insbesondere die Arbeiten von Michael Zimmermann (†) und Martin Holler dar: Zimmermann (1996); Zimmermann (2008); Holler (2008); Holler (2009).

177 Bessonov (2009); Kruglov (2009). Zur Bedeutung der Vernichtungserfahrung unter deutscher Besatzung für die aktuelle Nationsbildung der postsowjetischen Roma vgl. Marušiakova/Popov (2008).

178 Schreiben von Jansen an Malyševa vom 23.10.2001, EVZ 501.15 (2001).

wurde angesichts des unter den Roma verbreiteten Analphabetismus abgesehen. In diesen Fällen reichte es aus, wenn ein Mitarbeiter des Roma-Verbandes die Erklärung unterzeichnete.¹⁷⁹ Auf eine Unterzeichnung per Daumenabdruck wurde von deutscher Seite bewusst verzichtet, weil diese eine »gewisse Ähnlichkeit mit NS-Vorgehensweisen« aufwies.¹⁸⁰

Einen entscheidenden Beitrag dazu, dass am Ende doch noch ein Großteil der leistungsberechtigten Roma erreicht werden konnte, leistete die »Föderale national-kulturelle Autonomie der russischen Zigeuner«¹⁸¹ unter Leitung der engagierten Historikerin Nadežda Demeter, die selbst aus einer alten russischen Zigeunerchor-Dynastie stammte. Die Verbandsmitarbeiter hatten eine Vielzahl von Reisen in russische Regionen unternommen, um potentielle Leistungsberechtigte unter den Roma zu suchen und ihre Anträge einzusammeln. Über 2.200 Roma-Anträge wurden über den Verband eingereicht. Dafür hatte der Verband jedoch keinerlei Aufwandsentschädigung erhalten. Die deutsche Seite verwies nach entsprechenden Anfragen des Roma-Verbandes in dieser Frage jeweils auf die Zuständigkeit der Russen, die es aber ablehnten, entsprechende Mittel aus ihrem Verwaltungsetat bereitzustellen.¹⁸² Nadežda Demeter beklagte gegenüber den Deutschen, dass der Kontakt zur russischen Stiftung überhaupt nur dann funktioniere, »wenn Druck von Seiten der Bundesstiftung ausgeübt werde«¹⁸³. Das positive Beispiel der gelungenen Kooperation zwischen Stiftung und Roma-Verbänden in Belarus fand in Russland zwar keine Wiederholung. Dennoch konnten im Resultat – so die optimistische Einschätzung von Nadežda Demeter – auch in Russland fast alle potentiellen Antragsteller unter den Roma erreicht werden, während beispielsweise die unter der deutschen Besatzung versteckt lebenden Roma in der Ukraine und der Republik Moldau keine Auszahlung erhielten.¹⁸⁴

179 Schreiben von Jansen an Akimov vom 2.7.2003, EVZ 501.15 (2003).

180 E-Mail der EVZ-Mitarbeiterin E.M. an Saathoff vom 18.6.2003, EVZ 501.15 (2003).

181 Im russischen Sprachgebrauch ist der Begriff »Zigeuner« (cygan) nicht pejorativ konnotiert und wird von einigen Gruppen bis heute als Selbstbezeichnung verwendet.

182 Schreiben von Demeter an Jansen (undatiert), EVZ 501.15 (2002); Schreiben von Jansen an Demeter vom 7.8.2003, EVZ 501.15 (2003).

183 Vermerk von EVZ-Mitarbeiterin A.H. zum Gespräch mit Nadežda Demeter vom 8.2.2002, EVZ 501.15 (2002).

184 Ebenda.

Vergangenheitspolitik im Zeichen des Sieges



Abb. 3: Beginn der Ausstellung »Die Deutschen, die Zwangsarbeiter und der Krieg« im Museum für den Großen Vaterländischen Krieg in Moskau, im November 2011 (Foto: Tanja Pentler).

Die internationale Wanderausstellung »Die Deutschen, die Zwangsarbeiter und der Krieg«¹⁸⁵ wurde (als erste Station im Ausland) von Juni bis November 2011 in Moskau im Zentralen Museum für den Großen Vaterländischen Krieg gezeigt. In diesem noch zu Sowjetzeiten geplanten, aber erst 1995 zum 50. Jahrestag des Sieges eröffneten monumentalen Museumskomplex, der vor allem die heldenhaften Schlachten der Roten Armee und den triumphalen Sieg abbildet, stellte die Ausstellung einen Fremdkörper dar. Untergebracht auf einer oberen Etage, abseits des normalen Besucherverkehrs, teilt die Ausstellung ein ähnliches Schicksal wie die Synagoge im umliegenden »Siegespark«. Als Mahnmahl für den Holocaust wurde diese zwar errichtet, liegt jedoch quasi unsichtbar abseits aller zentralen Besichtigungswege. Auch der Holocaust hat in der russischen Erinnerungskultur bisher nur eine marginale Bedeutung.¹⁸⁶

Die Aufnahme der deutschen Zwangsarbeiter-Ausstellung war von »ganz oben«, durch den russischen Präsidenten Medvedev angeordnet worden und ging auf einen entsprechenden Vorschlag des deutschen Bundespräsidenten

185 Die Ausstellung ist von Wissenschaftlern der Gedenkstätte Mittelbau-Dora mit finanzieller Förderung der Stiftung EVZ in den Jahren 2007-2010 konzipiert worden und wurde 2010 erstmals im Jüdischen Museum in Berlin gezeigt.

186 Altman (2005), S. 149-164.

Wulff, angeregt von der Stiftung EVZ, zurück.¹⁸⁷ Die eher zufällige Tatsache, dass am Beginn der Zwangsarbeiterausstellung ein (nicht zur Zwangsarbeiterausstellung gehörendes) Museumsexponat in Form einer überdimensionalen Vase mit Stalin-Portrait steht, ist nicht nur als Kuriosum anzusehen. Der Sachverhalt erscheint geradezu symptomatisch für die Vergangenheitspolitik des russischen Staates und die verbreiteten Wahrnehmungen innerhalb der russischen Gesellschaft gegenüber den ehemaligen Zwangsarbeitern. Insbesondere die erwachsenen Zwangsarbeiter und Kriegsgefangenen stehen bis heute unter einem latenten Kollaborationsverdacht, und ihre Verfolgung, Diskriminierung und Stigmatisierung in der stalinistischen Nachkriegs-sowjetunion ist bis heute in Russland erst in Ansätzen erforscht und aufgearbeitet worden.¹⁸⁸

Der Sieg im Großen Vaterländischen Krieg stellt bis heute das wichtigste Identifikationssymbol im postsowjetischen Russland dar. Bei Meinungsumfragen nennt die Mehrheit russischer Bürger seit vielen Jahren stabil den Sieg als das wichtigste Ereignis des 20. Jahrhunderts. Er ist zugleich quasi der einzige positive Bezugspunkt für ein nationales Selbstbewusstsein in der Sowjetunion ebenso wie im postsowjetischen Russland und legitimiert im Nachhinein das totalitäre Regime unter Stalin. Das Siegesnarrativ wurde nach Ansicht soziologischer Untersuchungen auch deshalb beibehalten, weil es das Festhalten an normativen Orientierungen in einer Gesellschaft ermöglichte, die aus militärischen und moralischen Siegern in der Transformationszeit ökonomische Verlierer gemacht hatte. Öffentliche Konflikte um Repräsentationen der Vergangenheit waren und sind in Russland stets auch Konflikte über die normativ richtige Ordnung der Gesellschaft.¹⁸⁹

Im gleichen Maße wie in den letzten Jahren die Symbolkraft des Sieges in Russland zugenommen hat, verblasste die Erinnerung an die Stalinschen Verbrechen. Die Person Stalins, insbesondere seine Fähigkeiten als genialer Feldherr, dem der Sieg vor allem zu verdanken gewesen sei, erfuhr einen erneuten Bedeutungsgewinn und eine zunehmend positive Bewertung bis hin zu apologetischen Tendenzen in der russischen Gesellschaft. Die Rehabilitierung Stalins stützt sich vor allem auf nostalgische Stimmungen in Teilen der Bevölkerung, die mit der Stalin-Zeit den Aufstieg Russlands zur Großmacht und eine Phase der politischen Stabilität verbinden. Die Aufarbeitung der Kehrseiten des triumphalen Sieges stellt hingegen bis heute vielfach ein Tabu dar.

187 Auskunft von Jens-Christian Wagner, dem Kurator der Ausstellung.

188 Als Pionierstudien sind hier die Arbeiten des russischen Historikers Pavel Poljan zu nennen: Poljan (2002); Poljan (2001a); Poljan (2001b).

189 Langenohl (2005).

Unter Putin beanspruchte der Staat zudem wieder zunehmend das Monopol auf die Deutung der Geschichte, so dass Erinnern immer mehr zur »staatlichen Veranstaltung« wurde. Putin setzte eine Neukonzeption der historischen Vergangenheit Russlands (z.B. in den Schulbüchern) unter staatlichen Vorgaben in Gang.¹⁹⁰ Mit gezielter staatlicher Vergangenheitspolitik wollte er den Patriotismus fördern, die Machtvertikale und den starken Staat glorifizieren und soziale Kohäsion stärken. Insbesondere die Memorialisierung des Krieges diente dem Putin-Regime zur Schaffung kollektiver Identität, zur Definition des Feindes und zur Legitimation der eigenen Herrschaft und einer zentralisierten und repressiven sozialen Ordnung.¹⁹¹ Die Vergangenheitspolitik fügte sich nahtlos in die offizielle Staatsideologie unter Putin ein, die auf Ordnung, Orthodoxie, Konservatismus, Militarismus und der Rückkehr der Großmacht Russland auf die Weltbühne fußte. Während sich die Vergangenheitspolitik in der Jelzin-Ära vor allem des vorrevolutionären Erbes bedient hatte, wurde unter Putin wieder stärker aus dem sowjetischen Traditionsreservoir geschöpft. So entstanden interessante Erinnerungshybride, die sowjetische und vorrevolutionäre Traditionen miteinander verbanden. Allerdings besaß der Staat auch unter Putin nicht die alleinige Deutungshoheit über die Vergangenheit, weil sich die seit dem Ende der Sowjetunion einsetzende Pluralisierung der Erinnerungskultur nicht mehr so einfach rückgängig machen ließ.¹⁹² So stellt die russische Erinnerungslandschaft heute eher einen Flickenteppich dar, der sich durch das weitgehende Fehlen eines kollektiv geteilten Geschichtsbildes auszeichnet und in verschiedene, konkurrierende Milieus zerfällt, die unabhängig voneinander operieren.¹⁹³ Zu den neuen Akteuren auf dem Feld der Geschichtspolitik zählte auch die russische Stiftung, die anlässlich des 60. Jahrestages des Sieges 2005 eine historische Ausstellung zur Zwangsarbeiter-Thematik zusammenstellte und dem Moskauer Publikum zeigte.¹⁹⁴

Ein weiteres Merkmal der russischen Erinnerungskultur besteht darin, dass die Erinnerung an den Krieg bis heute sehr eng mit Auseinandersetzungen über den Stalinismus und seine Repräsentationen verknüpft ist. In der Perestrojka-Zeit hatte in der ausgehenden Sowjetunion ein langsamer Paradigmenwechsel eingesetzt, der sich die Aufarbeitung der Verbrechen des Stalinismus zur Hauptaufgabe setzte. Eine bedeutsame Rolle kam dabei der 1989 gegründeten Menschenrechtsorganisation Memorial zu, der es in der Frühphase der Jelzin-Ära gelang, erheblichen Einfluss auf die Geschichts-

190 Vgl. zur Einführung staatlich redigierter Geschichtsbücher in Schulen unter Putin: Zvereva (2009), S. 87-118.

191 Dubin (2008), S. 57-65.

192 De Keghel (2009), S. 134-137.

193 Fein (2009), S. 180-183.

194 Vgl. den Ausstellungskatalog: Nevol'niki III. Rejcha, Moskva 2005.

politik und die Gesetzgebung auszuüben. So konnte beispielsweise im Oktober 1991 in der Russischen Föderation ein Gesetz zur »Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen« verabschiedet werden, das neben Entschädigungsleistungen für Haftzeiten und Eigentumsverluste auch umfangreiche Versorgungsprivilegien vorsah.¹⁹⁵ Auf Initiative von Memorial konnte in Russland zudem ein neuer Gedenktag des »politischen Häftlings der UdSSR« (am 30. Oktober) eingeführt werden, der allerdings bisher nur geringe gesellschaftliche Bedeutung besitzt. Mit der einsetzenden »Restalinisierung« der Gesellschaft unter Putin wandelte sich die Politik gegenüber den Opfern des Stalinismus wieder, und die gesetzlichen Vergünstigungen wurden schrittweise wieder zurückgenommen. Die stärksten Einschnitte erfolgten durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2004. In der Neufassung des Gesetzes für Opfer politischer Verfolgung erkannte der Staat zudem seine Verpflichtung zur Entschädigung der moralischen Schäden der Betroffenen nicht mehr an.

Putins Sozialpolitik lässt sich auch als eine Art Umverteilung gemäß der geschichtspolitischen Konjunkturen und wechselnden staatlichen Opfer-Hierarchien deuten: Während den Opfern des Stalinismus 2004 ihre Versorgungsprivilegien weitgehend entzogen wurden, erhielten die NS-Opfer 2005 zum Jahrestag des Sieges Rentenzuzahlungen. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass die Beziehungen zwischen den Repressierten des Stalinismus und den NS-Opfern (insbesondere ihren Verbänden) von starker Konkurrenz geprägt sind, obwohl einige der repatriierten Zwangsarbeiter als Opfer des Stalinismus auch unter das Rehabilitierungsgesetz fielen. Im dominanten staatlichen Narrativ vom triumphalen Sieg stellten beide Gruppen aber gleichermaßen nur Randerscheinungen dar.

Die bis zum Ende des Auszahlungsprogramms geringe Bedeutung der ehemaligen Zwangsarbeiter für die Putin-Regierung wird in der weiteren Behandlung der Millionenverluste aus dem ersten Auszahlungsprogramm symptomatisch sichtbar. Ende 2002 hatte die Bundesstiftung unter Bezugnahme auf eine Anfrage des Bundespräsidenten Rau¹⁹⁶ die russische Stiftung nach dem Stand der Untersuchungen zum Auszahlungsprogramm der neunziger Jahre gefragt. In den vorausgehenden Monaten waren bei der Bundesstiftung zahlreiche Beschwerden russischer NS-Opfer über ausbleibende Zahlungen aus dem ersten Programm eingegangen. Die Deutschen betonten, dass sie, obwohl das erste Auszahlungsprogramm nicht in die Zuständigkeit der Bundesstiftung falle, sehr an einer Lösung des Problems im Sinne der Opfer interessiert seien.¹⁹⁷ Im Dezember 2002 verabschiedete die russi-

195 Gesetz der Russischen Föderation, Nr. 1761-I vom 18.10.1991 »o reabilitacii žertv političeskich repressij«.

196 Diese Anfrage ging ursprünglich auf ein Schreiben von Memorial an den Bundespräsidenten zurück.

197 Schreiben von Jansen an Počinok und Malyševa vom 11.10.2002, EVZ 501.15 (2002).

sche Regierung dann den Beschluss, Finanzmittel in Höhe von 170 Mio. Rubel (das entsprach zum damaligen Zeitpunkt etwa 4,7 Mio. Euro) zur Verfügung zu stellen, damit etwa 14.000 Menschen, deren Anträge von der Stiftung schon positiv beschieden worden waren, noch eine Auszahlung erhalten konnten.¹⁹⁸ Diese Zahlungen bezogen sich jedoch ausdrücklich nur auf Personen, deren Anträge bis zum 31.12.2000 bei der Stiftung registriert und positiv beschieden wurden. Die vom russischen Staat bereitgestellte Summe deckte nur einen Bruchteil der Verluste ab. Täglich gingen aber bei der russischen Stiftung Anfragen und Beschwerden weiterer potentieller Entschädigungsberechtigter ein. Zur Fortführung der Auszahlungen bat die Stiftung daher bei der Regierung um die Bereitstellung weiterer 66,7 Mio. Euro.¹⁹⁹ Die Regierung lehnte dies mit der Begründung ab, dass im föderalen Budget der Russischen Föderation Mittel für diese Zwecke nicht vorgesehen seien und dass es keine rechtliche Grundlage gebe, um weitere Mittel aus dem föderalen Haushalt für die Entschädigung von NS-Opfern bereitzustellen.²⁰⁰ Zehntausende von russischen NS-Opfern konnten daher bis heute aus dem ersten Programm keine Auszahlung erhalten. Das Beispiel verdeutlicht, dass die politische Bedeutung der Zwangsarbeiterentschädigung für die russischen Regierungsvertreter bis zuletzt marginal blieb. Auch das Auszahlungsprogramm der Stiftung EVZ konnte diesbezüglich in Russland offenbar nur sehr begrenzt positive Impulse entwickeln.

*Die Perspektive »von unten«:
Wahrnehmungen und Bewertungen der NS-Opfer*

Die Wahrnehmung des Auszahlungsprogramms durch die ehemaligen Zwangsarbeiter erschließt sich zumindest ansatzweise aus den Ergebnissen der Ex-post-Prüfung, aus zahlreichen Briefen an die Stiftungen in Moskau und Berlin sowie aus Interviews mit ehemaligen NS-Opfern und ihren Verbandsvertretern. Im Folgenden werden einige Spezifika der Erfahrungen

198 Vermerk über Gespräch des Botschafters von Ploetz mit Malyševa am 30.1.2003, EVZ 501.15 (2003).

199 Schreiben des Kuratoriumsvorsitzenden Počinok an Putin vom 25.1.2005, Schriftwechsel mit Ministerien (2005), ArSt.

200 Außerdem hieß es in dem Antwortschreiben des Gesundheitsministers: »Angesichts der im Vergleich zu anderen Ländern (Polen, Ukraine) viel zu niedrigen Geldquote, die der russischen Stiftung ›Verständigung und Aussöhnung‹ zugeteilt wurde, kann die Frage der Zuteilung zusätzlicher Mittel für die Fortsetzung der genannten Auszahlungen Gegenstand der Konsultationen mit der Stiftung ›Erinnerung, Verantwortung, Zukunft‹ sein [...]«. Vgl. Schreiben von Zurabov an Počinok vom 23.3.2005, Schriftwechsel mit Ministerien (2005), ArSt.

russischer Zwangsarbeiter, die in einigen Aspekten von denen ihrer belarussischen oder ukrainischen Schicksalsgenossen abweichen, in anderen Aspekten aber auch Gemeinsamkeiten aufweisen, herausgestellt.²⁰¹ Dabei wird zum einen der Blick auf die Erfahrungen der Antragsteller mit dem bürokratischen Verfahren gerichtet, zum anderen aber auch auf die Bedeutung und Wirkung der Zahlungen für den Einzelnen, also darüber, wie das Geld verwendet wurde und was es für die Lebenssituation der Betroffenen in materieller und symbolischer Hinsicht bedeutete. Darüber hinaus wird gefragt, inwieweit das Auszahlungsprogramm die Erwartungen der Betroffenen erfüllte oder auch nicht erfüllte und ob es aus ihrer Sicht zu Versöhnungseffekten und historischer Gerechtigkeit beitragen konnte. Diese Perspektive »von unten« auf das Auszahlungsprogramm ist zentral für die Frage nach seinem Erfolg oder Misserfolg. Es werden sowohl die Wahrnehmungen von denjenigen, die erfolgreich aus dem Auszahlungsprogramm hervorgegangen sind, als auch derjenigen, die am Ende keine Auszahlung erhielten, in die Untersuchung einbezogen. Eine weitere interessante Fallgruppe stellen darüber hinaus die potentiell Leistungsberechtigten dar, die bewusst auf eine Antragstellung verzichteten. Für den russischen Kontext gelang es (ebenso wie für den belarussischen) jedoch trotz entsprechender Bemühungen nicht, einen solchen Fall ausfindig zu machen, was nicht bedeutet, dass es derartige Fälle nicht gegeben haben könnte.

Die Wahrnehmungen der Leistungsempfänger spiegeln sich in Ansätzen in den Ergebnissen der Ex-post-Prüfung wider. Bei dieser als Fragebogen verschickten Prüfung, die der Bundesstiftung ebenfalls als Kontrollinstrument für die Arbeit der Partnerorganisationen diente, wurden in den Jahren 2004 und 2005 799 russische (sowie litauische und lettische) Auszahlungsempfänger befragt, die nach Zufallsprinzip stichprobenartig ausgewählt worden waren.²⁰² In dem Fragebogen sollten die Antragsteller ausfüllen, ob und wann sie ihren Auszahlungsbetrag durch die russische Stiftung erhalten hatten. Auch die Höhe des Auszahlungsbetrags musste explizit bestätigt werden. Zudem wurde gefragt, in welcher Währung die Auszahlung erfolgt war. Unter Punkt vier stand den Auszahlungsempfängern ein kleines Feld zur Verfügung, in dem sie weitere Bemerkungen äußern konnten. Die meisten nutzten dieses Feld und zum Teil auch die Rückseite des Blattes, um Bemerkungen und Bewertungen zu ihrer Wahrnehmung des Auszahlungsprogramms niederzuschreiben. Dies zeugt davon, dass viele dem Programm

201 Vgl. zu den Erfahrungen belarussischer Zwangsarbeiter mit dem Auszahlungsprogramm meinen Beitrag zur belarussischen Stiftung in diesem Band. Zu den Wahrnehmungen ukrainischer NS-Opfer vgl. die Beiträge von Julia Landau und Dmytro Tytarenko, ebenda.

202 Für die folgenden Ausführungen vgl. den Bestand der Ex-post-Prüfung für Russland, EVZ 661.15/1 und 661.15/2.

eine gewisse Bedeutung beimaßen und die Chance, hier unmittelbar mit der Bundesstiftung (in Person ihrer Vorstände, in deren Namen das beiliegende Anschreiben verfasst worden war) in Kontakt zu treten, nutzen wollten. Diese hohe Aufmerksamkeit für das Programm findet sich in anderen Länderkontexten und unter Antragstellern, die bereits längere Erfahrungen mit verschiedenen Entschädigungsprogrammen besaßen, weit weniger und scheint spezifisch für die Osteuropäer zu sein.

Generell ist bei der Auswertung dieser Bemerkungen festzustellen, dass die individuellen Wahrnehmungen und Deutungen des Entschädigungsprogramms sehr unterschiedlich waren, in Abhängigkeit von der jeweiligen Höhe der Auszahlungssumme (und damit auch vom Verfolgungsschicksal), von früheren Entschädigungserfahrungen, von den individuellen Erwartungen und anderen Faktoren. Einige der Auszahlungsempfänger erwähnten in ihren Bemerkungen die jeweilige Verwendung des Geldes. Dort liest man beispielsweise: »Ich danke Ihnen. Ich habe meine materielle Lage verbessert, kaufte eine Waschmaschine und noch etwas Kleidung. Für eine Zahnprothese hat es nicht mehr gereicht.« Häufig wurde das Geld für den Kauf von Haushaltsgeräten (Waschmaschinen, Kühlschränken und Fernsehgeräten), zum Abzahlen von Schulden, für Medikamente oder als Rücklage für die eigene Beerdigung verwendet.²⁰³ Bittschreiben der alten Menschen an die Bundesstiftung, in denen sie um weitere materielle Unterstützung für notwendige Operationen, Medikamente, Wohnungsrenovierungen und anderes baten, zeugten von der schlechten Alltagssituation und medizinischen Versorgung der Kriegsgeneration in Russland. Einige ließen den Auszahlungsbetrag auch ihren Kindern und Enkeln zugute kommen. So schrieb eine ehemalige Zwangsarbeiterin: »Das war eine kleine Hilfe, die noch nicht einmal ausreichte, um ein Studienjahr meines Enkels zu bezahlen (und ich habe drei Studenten-Enkel).« Im übertragenen, symbolischen Sinne konnte die Entschädigung für das Leiden der Alten also nur begrenzt zur Finanzierung einer besseren Zukunft der nachfolgenden Generationen dienen. Manchmal war das Weitergeben der Auszahlungssumme an Kinder und Enkel auch ein bewusster Akt, weil einige Opfer selbst Ekel und Abneigung gegenüber diesem Geld empfanden.²⁰⁴

203 Dieser Eindruck wird auch durch Interviews mit russischen Zwangsarbeitern bestätigt, die im Rahmen eines großen Oral-History-Projektes unter Leitung von Alexander von Plato in den Jahren 2004-2006 aufgezeichnet wurden. Siehe von Plato/Leh/Thonfeld (2008).

204 Vgl. z.B. Interview mit Marija S., aufgezeichnet von Natalija Timofeeva am 2./3.10.2005 in Voronež/Russland, in: Internationales lebensgeschichtliches Dokumentationsprojekt zur Sklaven- und Zwangsarbeit am Institut für Geschichte und Biographie der Fernuniversität Hagen.

Im Hinblick auf die individuellen Bewertungen des Auszahlungsprogramms fällt – insbesondere auch im Vergleich zu den Ergebnissen der Ex-post-Prüfung in Belarus – auf, dass viel häufiger Kritik an der Höhe der Auszahlungssumme geäußert wurde. Bemerkungen wie »Ich halte die ausbezahlte Summe für beleidigend gering« oder »viel zu billig haben Sie mein Leiden und meine Entbehrungen im Krieg bewertet« oder »ich hoffe, dass ich in den Arbeitsjahren in Deutschland eine größere Summe erarbeitet habe« finden sich also häufiger und verdeutlichen auch unterschiedliche Bezugsrahmen, die die Erwartungen der Opfer im Hinblick auf die Höhe der Auszahlungssumme prägten: Während die einen sie an der Schwere ihres Leidenschicksals maßen, legten die anderen den wirtschaftlichen Nutzen ihrer Arbeitsleistung für Deutschland zugrunde. Die Vorstellungen vom Reichtum in Deutschland waren zuweilen überzogen. So bemerkte ein enttäuschter Leistungsempfänger: »2.000 Euro [sein Auszahlungsbetrag – T.P.] das entspricht einem halben Monatslohn eines deutschen Arbeiters heute, die Deutschen verdienen ja 4.000 bis 5.000 Euro«. ²⁰⁵

Die Enttäuschungen über den Auszahlungsbetrag wurden durch vier weitere Faktoren verstärkt, die verschiedene Vergleichsperspektiven und Vorstellungen von historischer und sozialer Gerechtigkeit einschlossen: Erstens stellten einige Antragsteller (häufig durch Familienangehörige in anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion) fest, dass NS-Opfer mit ähnlichem Verfolgungsschicksal im benachbarten Belarus und zum Teil auch in der Ukraine höhere Auszahlungsbeträge oder überhaupt eine Auszahlung erhielten, während dies in Russland nicht der Fall war. Die Unterschiede waren aus Perspektive der Betroffenen durchaus erheblich: So erhielt ein nach Deutschland deportierter Zwangsarbeiter in der Landwirtschaft in Russland 766 Euro und seine Kinder 536 Euro. In Belarus bekam ein Zwangsarbeiter dieser Kategorie ebenso wie seine Kinder 2.234 Euro (kaum weniger als ein Zwangsarbeiter in der Industrie). Zu den Gruppen, die in Russland keine Auszahlung erhielten, wohl aber in Belarus in der Öffnungsklausel berücksichtigt wurden, zählten die Überlebenden von Zwangsarbeiterlagern der finnischen Verbündeten des »Deutschen Reiches« in Karelien. Die Karelistische Vereinigung ehemaliger minderjähriger Häftlinge faschistischer Konzentrationslager beklagte in einem Schreiben an die Bundesstiftung diese von den Opfern als beleidigend empfundene Ungleichbehandlung und drohte damit, sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu wenden, »um das Recht auf Entschädigung« einzufordern. ²⁰⁶ Die unterschiedliche Behandlung von Opfergruppen

205 Interview mit Anatolij T.A., aufgezeichnet am 4./5.11.2005 von Natalija Timofeeva im Dorf Kapustin im Gebiet Astrachan/Russland, in: ebenda.

206 Brief von K.A. Njuppieva an den Bundeskanzler vom 20.12.2004, EVZ 660.00/11820. Interessant ist auch, dass die Entschädigung hier von dem Opferverband als Menschenrecht definiert wird.

in den postsowjetischen Staaten war darauf zurückzuführen, dass die Ausgestaltung der Öffnungsklausel (sofern der jeweilige Plafond dies hergab) allein in der Entscheidungskompetenz der Partnerorganisationen lag und zum Instrument nationaler Geschichtspolitik avancierte. Im russischen Fall wirkte sich die Unterfinanzierung des Plafonds hier also besonders negativ aus.

Zweitens kritisierten einige, dass ihr besonders schweres Verfolgungsschicksal in der Auszahlungssumme nicht angemessen gewürdigt würde, da Personen mit weniger schwerem Schicksal den gleichen Betrag erhalten hätten. Darin kommt vielfach ein Bedürfnis der Betroffenen nach einer Differenzierung des Verfolgungsschicksals gemäß der Dauer und der Härte der Zwangsarbeit zum Ausdruck, die vom Stiftungsgesetz (im Gegensatz zur Praxis des ersten Auszahlungsprogramms der neunziger Jahre) eben nicht mehr vorgenommen wurde. So beklagte ein Leistungsempfänger, dass er nach drei Jahren Zwangsarbeit in einem deutschen Industriebetrieb die gleiche Summe erhalten habe wie sein Leidensgenosse, der jedoch nur ein halbes Jahr dort Zwangsarbeit leisten musste. Andere forderten, dass auch die aus der Zwangsarbeit resultierenden Gesundheitsschäden in die Bemessung der Auszahlungssumme einzubeziehen seien. Dieser Wunsch nach stärkerer Differenzierung der Zwangsarbeitsverhältnisse resultierte auch aus den spezifischen Arbeitserfahrungen der ehemaligen Sowjetbürger, die von einer solchen Differenzierung der Leistungsnormen und Löhne (sowie dem damit einhergehenden gesellschaftlichen Ansehen) geprägt waren.

Drittens sollten nach Ansicht einiger Antragsteller bei der Bemessung der Auszahlungssumme auch soziale Kriterien sowie Lebensleistungen mitberücksichtigt werden. So argumentierte eine ehemalige landwirtschaftliche Zwangsarbeiterin in ihrem 180 Seiten langen Schriftwechsel mit der Berliner Stiftung, dass die »armselige Summe« viel zu gering sei angesichts der Schwere ihrer damaligen Lebensbedingungen, der damals vom deutschen Aufseher erlittenen Schläge, die zur Invalidität führten, ihrer aktuellen schweren Erkrankungen und ihrer 40-jährigen Tätigkeit als Grundschullehrerin. Im Antwortschreiben der Stiftung EVZ hieß es aber unmissverständlich: »Wie wir Ihnen bereits früher mitgeteilt haben, spielt ihre pädagogische Tätigkeit, ihre Invalidität und ihre aktuelle Erkrankung keinerlei Rolle bei der Bestimmung der Auszahlungskategorie.«²⁰⁷ Während viele NS-Opfer mit Kategorien von historischer und sozialer Gerechtigkeit argumentierten, folgten die Antworten der Stiftungsmitarbeiter der Logik des bürokratischen Verfahrens, also einer Verfahrensgerechtigkeit, worin ein grundlegendes Missverständnis zum Ausdruck kam.²⁰⁸

207 Schriftwechsel von Aleksandra G.D. mit der Stiftung EVZ, EVZ 660.00/12616.

208 Vgl. zu verschiedenen Semantiken und Konzepten von Gerechtigkeit auch den Beitrag von Michael G. Esch in Band 3.

Viertens wurde die symbolische Wirkung der Auszahlungssumme aber auch durch das Auszahlungsverfahren, das zwei Raten vorsah, geschmälert. Im russischen Fall wirkte es sich besonders negativ aus, dass aufgrund der Plafondunsicherheiten in einigen Kategorien die erste Rate mit 35 Prozent wesentlich kleiner als die zweite mit 65 Prozent war.²⁰⁹ Und so erhielten die deportierten landwirtschaftlichen Zwangsarbeiter in der ersten Rate einen Betrag von 268 Euro, ihre Kinder sogar nur 187 Euro – das waren nun in der Tat Summen, die selbst in Osteuropa schwerlich noch eine Symbolfunktion beanspruchen konnten, sondern bei den Betroffenen ein Gefühl der Demütigung provozierten. Dieses Gefühl, gepaart mit einer generellen Verwirrung über die jeweiligen Verantwortlichkeiten, kommt in folgender Bemerkung eines ehemaligen Zwangsarbeiters zum Ausdruck, die er seinem ausgefüllten Ex-post-Fragebogen an die Bundesstiftung beifügte: »Wie lange werden Sie die Alten noch verhöhnen? Wir werden uns an den Präsidenten V. Putin wenden, oder an die deutsche Stiftung. Oder warten Sie nur darauf, dass wir sterben?« Die Angst, die Auszahlung der zweiten Rate nicht mehr zu erleben, begleitete viele der NS-Opfer, so dass bei den Stiftungen in Berlin und Moskau zahlreiche Klagen über die Verzögerungen und langen Wartezeiten eingingen.

Einige der Auszahlungsempfänger äußerten auf den Ex-post-Fragebögen aber auch ihre persönlichen Wünsche und Träume, zu denen manchmal auch eine erneute Reise nach Deutschland – nun als Tourist – zählte. So schrieb ein ehemaliger Zwangsarbeiter: »Ich träume davon, Berlin und die Orte, an denen ich war, noch einmal zu sehen.« Mit Überraschung liest man hingegen vereinzelte Aussagen wie: »Ich bedauere, nicht in Deutschland geblieben zu sein«, die vor allem auf die Schwere des Nachkriegsschicksals der repatriierten Zwangsarbeiter in der Sowjetunion und möglicherweise auch auf die schlechten Lebensverhältnisse im postsowjetischen Russland verweisen.

Unter den zahlreichen Beschwerdebriefen russischer NS-Opfer, die bei der Berliner Stiftung (und zum Teil auch beim Bundeskanzleramt und anderen staatlichen Einrichtungen) eingingen, beklagten die meisten die langen Wartezeiten und Verzögerungen bei den Auszahlungen sowie die unzureichende Informationspolitik der russischen Stiftung und die mangelnde Beantwortung ihrer Anfragen.²¹⁰ »Unsere Stiftung arbeitet nach einem vor uns Häftlingen geschlossenen Regime, so dass wir keine zuverlässigen und vollständigen Informationen besitzen«,²¹¹ schrieb beispielsweise ein enttäuschter Antragsteller nach Berlin.

209 Dies lag vor allem daran, dass die russische Stiftung – anders als die meisten anderen Partnerorganisationen – lange Zeit gegenüber der Stiftung EVZ keine Angaben über die geschätzte Zahl der Leistungsberechtigten machen konnte.

210 Vgl. dazu die Briefdatenbank der Stiftung EVZ, EVZ 660.00.

211 Ex-post-Prüfung Russland, EVZ 661.15/1 (2004).

In der Anfangszeit hatten die Antragsteller große Schwierigkeiten, überhaupt in die Stiftung zu gelangen. Lange Menschengruppen auf der Straße gehörten damals zum täglichen Bild. Das lag auch daran, dass viele Antragsteller es (trotz manchmal weiter Anfahrten) vorzogen, ihre Anträge persönlich in Moskau abzugeben und nicht etwa per Post einzusenden. Auch die Telefonleitungen konnten den Ansturm von Anrufern nicht bewältigen. Die deutsche Botschaft Moskau berichtete im Mai 2001, dass die russische Stiftung es »noch nicht mal geschafft hat, einen e-mail-Anschluss und eine homepage einzurichten und lediglich je eine überlastete Telefon- und Fax-Leitung ihr eigen nennt, ganz zu schweigen von einer anständigen Publicity in den elektronischen und Printmedien.«.²¹² Auch die Gesellschaft Memorial in Moskau berichtete der Bundesstiftung von zahlreichen Briefen und Anrufen, in denen sich die Antragsteller vor allem über die schleppende Informationspolitik der russischen Stiftung beschwerten.²¹³ Im Juli 2002 stellte das EVZ-Prüfteam bei der Postbearbeitung der russischen Stiftung einen geschätzten Rückstau von 100.000 Briefen fest.²¹⁴

212 Bericht der Botschaft vom 30.5.2001, EVZ 501.15 (2001).

213 Vermerk über Gespräch mit Memorial Moskau am 22.5.2002, EVZ 501.15 (2002). Memorial blieb während des gesamten Auszahlungsprogramms eine wichtige Anlaufstelle für die ehemaligen sowjetischen Zwangsarbeiter. Die Gesellschaft war 1989 auf Initiative des Physikers und Bürgerrechtlers Andrej Sacharow gegründet worden und setzt sich seither vor allem für die Aufarbeitung der Verbrechen des Stalinismus ein. Sie besitzt aber auch für die ehemaligen Zwangsarbeiter eine zentrale Bedeutung: Infolge einer Falschmeldung in der Wochenendbeilage der Tageszeitung »Izvestija« vom 25.2.1990 mit dem Titel »Renten aus dem Ausland« hatten sich über 400.000 ehemalige Zwangsarbeiter und sowjetische Kriegsgefangene mit einer Flut von Briefen an die Gesellschaft gewandt. In dem Artikel war fälschlicherweise berichtet worden, dass in Deutschland beschlossen worden sei, ehemaligen Zwangsarbeitern eine Entschädigung zu zahlen und dass man die Gesellschaft Memorial um Unterstützung bei der Suche nach Überlebenden gebeten habe. Die Briefe ehemaliger Zwangsarbeiter und Kriegsgefangener, in denen diese oft seitenlang ihr Verfolgungsschicksal im nationalsozialistischen Deutschland und in der Nachkriegsowjetunion schildern, stellen beeindruckende Selbstzeugnisse dar. Sie werden im Archiv von Memorial Moskau aufbewahrt und sind dort für die historische Forschung zugänglich. Die Gesellschaft hat auf Grundlage der Briefe zudem eine umfangreiche Datenbank erstellt.

214 Vermerk von EVZ-Mitarbeiterinnen E.M. und G.F. vom September 2002, EVZ 501.15 (2002). Dabei ist jedoch zu bemerken, dass der Eingang von schriftlichen und mündlichen Anfragen bei der russischen Stiftung erheblich war und beispielsweise im Jahr 2004 über 450.000 Antwortschreiben von der russischen Stiftung versandt wurden. Vgl. Spravka o rabote s obraščenijami graždan, Materialien des Vorstandes 2004, ArSt.

Eine ehemalige Zwangsarbeiterin hatte ihre nervenaufreibenden Erfahrungen mit der russischen Stiftung sehr anschaulich in einer Mitteilung an die deutsche Botschaft Moskau geschildert (Original in deutscher Sprache):

»Die Sache kann ich als den reinsten Hohn, Zynismus, Erniedrigung der alten, kranken Leute, entweder aus Unfähigkeit oder aus Unlust seitens der Bürokraten, die Sache zu lösen, charakterisieren. Es scheint so, dass die Bürokraten in der ›russischen Stiftung Verständigung und Aussöhnung‹ [...] alles mögliche machen, um die Entschädigung zu verzögern. Die faulen Ausreden klingen so (in typischer Reihenfolge): ›Die zuständige Person fehlt, rufen Sie in einer Woche an ...‹ (mehrmals); ›Wir können Ihre Unterlagen nicht finden ...‹ Als ich bewiesen habe, dass ich alle nötigen Papiere schon 1999 abgegeben hatte, alles im Computer ist und dass man meiner Sache eine bestimmte Nummer gegeben hat, folgte die Antwort: ›Kann sein, aber wir haben das zweite Gebäude bekommen und noch nicht alle Kartons mit Unterlagen ausgepackt.‹ Auf die Frage, wie lange das dauern wird, folgte die Antwort: ›Noch ein paar, drei Monate!‹ (!) [...] ›Sie müssen die neue Bittschrift jetzt nach dem neuen Muster schreiben, sonst geht's nicht. Das ist die Forderung der deutschen Seite ... (stimmt das?) Das Formular können Sie in der Bezirksabteilung für soziale Fürsorge bekommen ...‹ Die soziale Fürsorge sagt: ›Quatsch, die Formulare haben wir bis 31.12.2001 verteilt.‹ Die Stiftung: ›Stimmt! (?) Sie müssen es jetzt bei uns bekommen.‹ Auf die Frage, warum ich von diesem Formular erst jetzt zufällig erfahren habe, war die Antwort: ›Alle zu informieren, müssen wir nicht‹ und so weiter und so fort, endlos ... Auf meine Fragen bezüglich der Summe der Entschädigung, machte man immer die saure Miene und sagte: ›DM 5000 (heute – ca. 2500 Euro), wie offiziell erklärt und in den Zeitungen geschrieben wurde.‹ Dann ein Jahr später: ›50% von o.g. Summe. Das ist die Forderung der deutschen Seite ...‹ (Stimmt das?) Dann vor einem Monat: ›35% (ca. 875 Euro) ... das ist die Forderung der deutschen Seite.‹ (Stimmt das?) Auf meine Frage, wann ich die restliche Summe bekomme, war die Antwort: ›Im Laufe von 3 Jahren‹ (!!!) Gestern hat man gesagt: ›500 Euro‹ (!!!??). [...] 949 Tage dauerte meine Gefangenschaft und schon 926 Tage [...] dauern alle möglichen und unmöglichen Verzögerungen (sprich – der Hohn) seitens der Bürokraten.«.²¹⁵

215 E-Mail einer Antragstellerin an die deutsche Botschaft in Moskau vom 25.6.2002, EVZ 501.15 (2002). Die E-Mail ist in deutscher Sprache verfasst. Einige grammatikalische Fehler wurden im Zitat korrigiert. Es war relativ ungewöhnlich, dass ehemalige Zwangsarbeiter ihre Beschwerden per E-Mail, noch dazu in deutscher Sprache, an die Berliner Stiftung richteten, was darauf verweist, dass sie möglicherweise von Dritten mitverfasst wurde.

Das Schreiben wurde von der deutschen Botschaft mit dem Hinweis, dass diese sich »der Sache in geeigneter Weise annehmen« sollte, an die Bundesstiftung weitergeleitet.²¹⁶ Diese richtete daraufhin gleich ein ermahndes Schreiben an die russische Stiftungsvorsitzende, in dem sie die unangemessene Behandlung russischer Antragsteller beklagte und die russische Stiftungsvorsitzende aufforderte, »dringend dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter in Zukunft Anfragen von Antragstellern gewissenhaft, zügig und wahrheitsgetreu beantworten«.²¹⁷

Was diese Antragstellerin als »Verhöhnung durch die Bürokraten« und quasi zweite Verfolgung empfand, hatte verschiedene Ursachen: Maßgeblich war es auf die eingangs beschriebene schwierige Ausgangslage der russischen Stiftung zurückzuführen, insbesondere den anfänglichen Mangel an Räumlichkeiten, Führung, qualifiziertem Personal und technischer Ausstattung sowie auf die zu geringe Ausstattung des russischen Plafonds, die auch entsprechende Rückwirkungen auf das für Verwaltungskosten zur Verfügung stehende Budget hatte.²¹⁸ Die russische Stiftung, die insgesamt über einen Anteil von 10,3 Prozent am Gesamtplafond verfügte, bediente 15,3 Prozent aller Leistungsempfänger, wobei die über 130.000 Dislozierten, die am Ende keine Auszahlung erhielten, deren Anfragen und Anträge jedoch ebenfalls bearbeitet werden mussten, gar nicht eingerechnet sind.²¹⁹ Um der Flut von Anfragen gerecht zu werden, arbeiteten einige Abteilungen der russischen Stiftung zeitweilig in zwei Schichten. Dennoch fühlten sich am Ende einige der Antragsteller nur unzureichend betreut. Zum Teil mag dies auch auf eine generell fehlende Dienstleistungsmentalität im Behördenapparat des postsowjetischen Russland zurückzuführen sein, die noch aus der sowjetischen Tradition resultierte. Bedeutsamer erscheint aber eine weitere Erklärung: Viele Antragsteller gaben ihren Antrag nicht nur deshalb persönlich bei der Stiftung ab, weil sie der russischen Post misstrauten, sondern auch, weil es ihnen ein Bedürfnis war, der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter (vielfach erstmals) das eigene Verfolgungsschicksal detailliert zu schildern. Dabei wurden nicht selten lange aufgestaute Emotionen freigesetzt. So

216 E-Mail der deutschen Botschaft Moskau an Saathoff vom 27.6.2002, EVZ 501.15 (2002).

217 Schreiben von Saathoff an Malyševa vom 9.7.2002, EVZ 501.15 (2002).

218 Die Verwaltungskosten der Partnerorganisationen berechneten sich nach ihrem Plafondanteil und durften 2,5% dieser Summe nicht überschreiten; dies wurde jedoch nicht von allen Partnerorganisationen eingehalten. Auch die Russen kamen am Ende auf 3,88% Verwaltungskosten, was vor allem an der horrenden Gebäudemiete in Moskau lag. Vgl. Anlagen zur 21. Kuratoriumssitzung der Stiftung EVZ im Juni 2007, Kuratorium EVZ.

219 Vgl. zur Frage der Verwaltungskosten auch meinen Beitrag zur belarussischen Partnerorganisation in diesem Band.

entstand eine Situation, die die unter Hochdruck am Empfang arbeitenden Stiftungsmitarbeiter in vielfacher Hinsicht überforderte. Es fehlte ihnen nicht nur an Zeit, um angemessen auf die Bedürfnisse der einzelnen Antragsteller einzugehen, sondern auch an entsprechender Schulung für den Umgang mit traumatisierten Menschen. Ehemalige Stiftungsmitarbeiter erinnerten sich, dass die psychologische Belastung beim täglichen Kontakt mit den NS-Opfern enorm war und man in keiner Weise auf diese unverhoffte Therapeutenrolle vorbereitet gewesen sei.²²⁰

Die von den Antragstellern häufig wahrgenommene schlechte Informationspolitik der russischen Stiftung hatte zudem noch ganz praktische Gründe, die mit dem möglichst sparsamen Einsatz von Verwaltungskosten zusammenhingen. So versandte die russische Stiftung bewusst keine Eingangsbestätigungen an alle Antragsteller, um Personal- und Portokosten zu sparen, die angesichts von knapp 500.000 eingegangenen Anträgen bedeutsam gewesen wären. Nur bei Unvollständigkeit der Antragsunterlagen erhielten die Antragsteller eine Benachrichtigung.²²¹

Alleingelassen im verwirrenden »Bürokratiendschungel«, deuteten nicht wenige NS-Opfer das Schweigen der Stiftung und das lange Warten auf die Auszahlungen gemäß ihrer älteren Erfahrungen erneut als Vorzeichen für die Unzuverlässigkeit und Korruptierbarkeit der Bürokraten. Das Negativbild von der russischen Stiftung wurde von einigen auch auf die russische Regierung insgesamt übertragen, wie in folgendem Brief einer enttäuschten Witwe eines ehemaligen Zwangsarbeiters deutlich wird (Original in deutscher Sprache): »Die Regierung schuf in der Tat Voraussetzungen für Diebe und sonstige Plünderer und nahm sie unter ihren Schutz. [...] Die Verhöhnung über unsere Volk wird wahrscheinlich nie eingestellt.«²²² Einige baten darum, dass ihre Anträge von der deutschen Stiftung bearbeitet werden sollten und sandten ihre Anträge direkt nach Berlin. Nicht wenige fragten bei der Bundesstiftung auch nach grundlegenden Informationen über das Auszahlungsprogramm, weil sie den Angaben der russischen Stiftungsvertreter misstrauten.

Eine verzweifelte Antragstellerin schrieb an die deutsche Stiftung (Original in deutscher Sprache): »Bitte helfen Sie, Ordnung machen!« Ein anderer KZ-Überlebender forderte (Original in deutscher Sprache): »Die Gerechtigkeit soll für alle gleich sein, unabhängig davon, wo man lebt, in Europa oder in Russland. [...] Aber ich bin doch 80 Jahre alt und ich kann gegen die Beamten nicht gerichtlich vorgehen, keine Chancen.«²²³

220 Interview mit Tatjana Sokolova im Mai 2008.

221 Diese Begründung wurde gegenüber den Antragstellern auch offen vertreten. Vgl. Schreiben der Stiftung EVZ an Jurij V.P. vom 17.4.2002, EVZ 660.00/17097.

222 Brief von V.E.O. an Jansen vom 12.3.2002, EVZ 660.00/17131.

223 Brief von F.P. an den Bundeskanzler vom 30.6.2004, EVZ 660.00/17134.

Die Antragsteller erkannten zumeist nicht, dass die Probleme nicht auf das mangelnde Engagement der russischen Stiftungsmitarbeiter, sondern vor allem auf die genannten, in vielfacher Hinsicht schwierigen Rahmenbedingungen, unter denen die russische Stiftung arbeitete, zurückzuführen waren. Die Erfahrungen der NS-Opfer aus dem ersten Auszahlungsprogramm sowie ein generelles Misstrauen gegenüber staatlichen Bürokratien, das in die Sowjetzeit zurückreichte, aber zudem durch die Erfahrungen der Jelzin-Zeit verstärkt wurde, erwiesen sich in Russland als besonders negativ für die Wahrnehmung der russischen Stiftungsarbeit. Der deutschen Stiftung brachten viele russische NS-Opfer hingegen von Beginn an großes Vertrauen entgegen. Sie sahen in den Deutschen einen Verbündeten im Kampf gegen die russischen Bürokraten, ohne zu erkennen, dass die russische Stiftung zumeist nur das umsetzte, was im Stiftungsgesetz festgeschrieben oder in Berlin beschlossen worden war. Und so fand man auf Seiten der Antragsteller zuweilen Aussagen, die entweder von gewissen Fehlwahrnehmungen der Zusammenhänge oder aber auch von einer eher strategisch motivierten Eingaberrhetorik zeugten, wie: »ich danke den Mitarbeitern der deutschen Stiftung von ganzem Herzen für ihre Unterstützung und ihre feinfühlig, respektvolle Haltung, an der es den Mitarbeitern der russischen Stiftung so fehlt«. ²²⁴ Mitarbeiter der russischen Stiftung, die sich bewusst waren, dass die deutsche Stiftung bei den Antragstellern viel größere Sympathien genoss als die russische, glaubten darin sogar ein strategisches Muster zu erkennen, das »von klugen Leuten von Anfang an so ausgeklügelt wurde« und der Idee der Partnerorganisationen zugrunde lag. ²²⁵ In zahlreichen verunsicherten Anfragen von Antragstellern an die Stiftung EVZ kommt aber auch ein grundsätzliches Problem des Auszahlungsprogramms, das mit dieser Grundstruktur einherging, zum Ausdruck: Die Betroffenen durchschauten die Struktur des Verfahrens und die Logik und Abfolge der bürokratischen Prozesse oft gar nicht und konnten daher auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten nicht richtig zuordnen. Ihre Bewertungen stützten sich also vermutlich vor allem auf ältere Erfahrungen und stereotype Wahrnehmungen.

Unter den zahlreichen unzufriedenen Antragstellern, die keine Auszahlung erhielten, waren auch Tausende von ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen. Alle Bestrebungen, auch sowjetische Kriegsgefangene über die Öffnungsklausel in das Auszahlungsprogramm aufzunehmen, waren von den Deutschen rigoros abgelehnt worden. Während sich das deutsche Stiftungsgesetz im Hinblick auf zahlreiche neue Opfergruppen als flexibel erwies und deren Aufnahme in Form von Öffnungsklauseln zuließ, blieb es im Hinblick auf die Kriegsgefangenen unnachgiebig. Dies wurde damit begründet, dass

224 Ex-post-Prüfung Russland, EVZ 661.15/2 (2005).

225 Interview mit Sergej Truchačev im Mai 2008.

erstens die Entschädigung der Kriegsgefangenen die Einzelleistungen für die ehemaligen Zwangsarbeiter erheblich geschmälert und zweitens die politisch brisante Frage nach der Entschädigung ehemaliger kriegsgefangener Wehrmachtssoldaten durch die GUS-Staaten aufgeworfen hätte. Letzteres sollte unbedingt vermieden werden, um den Entschädigungsprozess nicht zu gefährden. Im Stiftungsgesetz steht daher explizit festgeschrieben, dass Kriegsgefangenschaft keine Leistungsberechtigung begründet.²²⁶

Nur in zwei Ausnahmefällen konnten ehemalige sowjetische Kriegsgefangene doch eine Entschädigung erhalten: wenn sie zeitweilig in einem anerkannten Konzentrationslager (gemäß BEG-Liste) inhaftiert gewesen oder nachweislich aus der Kriegsgefangenschaft in ein ziviles Zwangsarbeitsverhältnis überführt worden waren. Gemäß dieser Regelung war ein zu ziviler Zwangsarbeit herangezogener Kriegsgefangener nur leistungsberechtigt, wenn er durch einen formalen Akt in den Zivilstatus überführt worden war, nicht aber wenn er den Status des Kriegsgefangenen beibehielt, da laut Kriegsvölkerrecht die Arbeit von Kriegsgefangenen zulässig sei.²²⁷ Im Fall der sowjetischen Kriegsgefangenen lag eine Entlassung in den Zivilstatus vor allem bei den wenigen gefangen genommenen Rotarmistinnen vor. Ihr Fallbeispiel verdeutlicht in besonderem Maße die besonderen Definitionsprobleme sowie die Inklusions- und Exklusionsmechanismen des Auszahlungsverfahrens. So sollten weibliche sowjetische Kriegsgefangene, die als Krankenschwestern und Ärztinnen in den Kriegsgefangenenlagern verblieben waren, laut Entscheidung des BMF von einer Auszahlung ausgeschlossen werden, weil sie demnach eben nicht in den Zivilstatus überführt worden seien. Zudem sollten Rotarmistinnen, die als medizinische Hilfskräfte in Lazaretten für deutsche Soldaten tätig gewesen waren, gesondert auf eine mögliche freiwillige Zusammenarbeit, also potentielle Kollaboration, überprüft werden.²²⁸ Im Ergebnis erhielten nun Rotarmistinnen, die als Krankenschwestern und Ärztinnen in Ostarbeiterlagern arbeiteten, eine Auszahlung, nicht jedoch diejenigen, die in gleicher Funktion in Kriegsgefangenenlagern tätig gewesen waren. Für den Leiter der russischen Expertenkommission

226 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft«, § 11 (3). Vgl. dazu auch den Beitrag von Henning Borggräfe in Band 1.

227 Leitlinien zur Leistungsberechtigung und zum Leistungsausschluss ehemaliger Kriegsgefangener nach dem Stiftungsgesetz, EVZ 501.15 (2003).

228 Darüber hinaus hatten die eingehenden Anträge gezeigt, dass es auch eine nicht geringe Zahl von Zivilisten gab, die vorübergehend in Kriegsgefangenenlagern untergebracht worden waren. Vgl. Schreiben von Jansen und Bräutigam an die PO-Vorsitzenden zu »Offenen Fragen hinsichtlich Leistungen für ehemalige Kriegsgefangene und Zivilisten in Kriegsgefangenenlagern« vom 2.9.2002, EVZ 501.15 (2002); sowie Schreiben von Saathoff zur »Leistungsberechtigung von kriegsgefangenen sowjetischen Frauen« vom 19.3.2003, EVZ 501.15 (2003).

Charin waren diese von den Deutschen getroffenen Unterscheidungen ebenso schwer nachvollziehbar wie für die Betroffenen.²²⁹ Aus der lebensweltlichen Perspektive der Opfer erschien die strikte Verfahrenslogik des Stiftungsgesetzes manchmal nicht nur absurd, sondern sogar zynisch.

Bei den über 100.000 italienischen Militärinternierten, die Zwangsarbeit geleistet hatten, war eine entsprechende Überführung in den Zivilstatus auf der Grundlage eines (höchst zweifelhaften) Expertengutachtens des BMF verneint worden, so dass diese fast ausnahmslos keine Auszahlung erhalten konnten.²³⁰ In Russland dagegen konnten über die genannten Ausnahmeregelungen etwa 1.500 Anträge sowjetischer Kriegsgefangener positiv beschieden werden, über 15.000 Anträge mussten jedoch abgelehnt werden. Nach Schätzung von Experten des russischen Verteidigungsministeriums gab es 1999 in Russland noch etwa 40.000 bis 50.000 ehemalige sowjetische Kriegsgefangene des Zweiten Weltkriegs.²³¹ Der Mehrheit der sowjetischen Kriegsgefangenen blieb die Anerkennung als NS-Opfer auch innerhalb ihrer eigenen Gesellschaften bis heute versagt. Der russische Historiker Pavel Poljan sieht die Gründe dafür in dem Erbe der sowjetischen Vergangenheitspolitik: »Im Laufe von 40 Jahren nach dem Sieg galten sie als ›Vaterlandsverräter‹ und konnten natürlich keine Lobby für sich aufbauen – weder in Deutschland, noch zuhause; deshalb konnten sie ihre Rechte kaum verteidigen.«²³²

Im November 2002 erhoben zwei ehemalige sowjetische Kriegsgefangene aus Armenien, vertreten durch den Berliner Rechtsanwalt Stefan Taschijan, einen Rechtsschutzantrag gegen die Bundesrepublik und die Stiftung EVZ und versuchten einen Rechtsanspruch auf Entschädigung geltend zu machen. Das zuständige Verwaltungsgericht Berlin hatte den Antrag im Februar 2003 jedoch abgelehnt. Daraufhin hatten die Kläger Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt, das diese zwar erneut abwies, jedoch eine gewisse Kritik an der Gesetzeslage durchschimmern ließ. In der Begründung des Oberverwaltungsgerichts heißt es:

»Der Senat verkennt die Tragweite seiner Entscheidung für das Schicksal der ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen nicht. Er sieht sich jedoch auch in Respekt vor dem den Antragstellern von Deutschen zugefügten

229 Interview mit Boris E. Charin, aufgezeichnet im Mai 2008 in Moskau.

230 Zu den italienischen Militärinternierten vgl. ausführlich den Beitrag von Paul Erker in Band 2.

231 Vgl. Schreiben der russischen Stiftung an Lutz Niethammer vom 21.4.1999, EVZ 501.15 (1999).

232 Gutachten von Pavel M. Polian zur Leistungsberechtigung von ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ›Erinnerung, Verantwortung, Zukunft‹ vom Mai 2002, S. 10, EVZ Sowjetische Kriegsgefangene, Prozessunterlagen.

Unrecht und Leid nicht in der Lage, die in § 11 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes zum Ausdruck gebrachte Grundentscheidung des deutschen Gesetzgebers in ihr Gegenteil zu verkehren«. ²³³

Das Beispiel der Kriegsgefangenen verdeutlicht erneut den Zusammenhang zwischen dem Erhalt einer deutschen Entschädigungsleistung und der (in ihrem Fall ausgebliebenen) Anerkennung als NS-Opfer in den Heimatgesellschaften, die für die Betroffenen daher eine doppelte Tragik beinhaltete. ²³⁴ Viele ehemalige Kriegsgefangene empfanden die Verfahrenslogik des Stiftungsgesetzes als erneute Demütigung, und sie richteten wütende Schreiben an die deutsche Stiftung oder auch an den Bundeskanzler, wie das folgende:

»Herr Kanzler, ich habe Ihnen einen erbosten Brief geschrieben und wenn ich Sie damit persönlich beleidigt habe, dann bitte ich um Entschuldigung. Aber für mich alten Menschen ist es beleidigend, wenn jemand eine Geldentschädigung dafür erhält, dass er als minderjähriger Häftling verschleppt wurde und dort arbeitete. Denn wir Frontsoldaten haben uns auch nicht gesont und in der Gefangenschaft ausgeruht, sondern wir haben genauso gearbeitet wie sie«. ²³⁵

Der Moskauer Verband ehemaliger Kriegsgefangener schrieb an die Bundesstiftung: »Es kann doch nicht sein, dass der Genozid der nationalsozialistischen Führung an den sowjetischen Kriegsgefangenen keine Schuld und kein Mitgefühl hervorruft«. ²³⁶

Wenngleich die Zahl der Unzufriedenen unter den russischen NS-Opfern aus den genannten Gründen besonders groß gewesen zu sein scheint, so gab es auch solche unter ihnen, deren Erwartungen an das Auszahlungsprogramm sich offenbar erfüllt hatten. So erreichten die russische und die deutsche Stiftung auch eine kleine Zahl von manchmal sehr persönlichen Danksagungen. Es lag allerdings in der Natur der Dinge, dass diejenigen, die zufrieden aus dem Auszahlungsprogramm hervorgingen, ihren Dank weit seltener zu Papier brachten als die Unzufriedenen ihre Klagen. Und so äußerte eine Mitarbeiterin der russischen Stiftung angesichts der wieder-

²³³ OVG Berlin, Beschluss vom 18.6.2003 (OVG 6 S 35.03), EVZ 501.15 (2003).

²³⁴ Auch die Erforschung des Massensterbens und Arbeitseinsatzes der sowjetischen Kriegsgefangenen im besetzten Gebiet stellt in weiten Teilen bis heute ein dringendes Desiderat der Forschung dar. Für erste Forschungsergebnisse vgl. Berkhoff (2001); Pohl (2008), S. 201-242, Streit (1978); Streim (1981); Hartmann (2001); Korol' (2002).

²³⁵ Schreiben des ehemaligen Kriegsgefangenen Vasilij I.P. aus Novosibirsk an den Bundeskanzler vom 10.1.2002, EVZ 660.00/16966.

²³⁶ Brief der Vereinigung ehemaliger Kriegsgefangener an die Stiftung EVZ vom 31.12.2001, EVZ 660.00/14263.

holten Beschwerden eines Antragsstellers, der bereits mehrere Zahlungen erhalten hatte: »Ich wundere mich nur, warum unsere Antragsteller sich nur beschweren und unzufrieden sind. Laut diesem ›Kalendarium‹ hat der Mann doch alle möglichen Auszahlungen erhalten.«²³⁷

Die latente Unzufriedenheit der russischen Antragsteller, selbst derjenigen, die erfolgreich aus dem Auszahlungsprogramm hervorgingen, war eine Folge ihrer Erfahrungen in der Umbruchszeit unter Jelzin, die von vielen als Phase des allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Niedergangs und staatlichen Bankrotts wahrgenommen worden war. Diese Erfahrung führte gerade bei der Kriegsgeneration, die zumeist zu den Transformationsverlierern zählte, zu einem vollständigen Vertrauensverlust in staatliche Institutionen und zu einer allgemeinen Orientierungslosigkeit und Verunsicherung. In der Unzufriedenheit der Antragsteller manifestierte sich also dieser totale Vertrauensverlust, gepaart mit einem latenten Grundgefühl, von korrupten Bürokraten übervorteilt zu werden. Hinzu kam, dass sich zumindest für einige mit der Öffnung des Landes nach dem Fall des »Eisernen Vorhangs« auch die Maßstäbe verschoben hatten: Man orientierte sich nun am Westen und der Entschädigung der dortigen NS-Opfer, die über Jahrzehnte bereits Entschädigungsleistungen erhalten hatten, und mit denen man auf Augenhöhe behandelt werden wollte.

*Selbstlegitimierung durch die Stimmen der Opfer
und das »Spiel mit der Öffentlichkeit«*

Die Briefe der Antragsteller stellten für die Bundesstiftung ein wichtiges Kontrollinstrument gegenüber der russischen Partnerorganisation dar. Insgesamt erreichten die Berliner Stiftung im Zeitraum des Auszahlungsprogramms 3.864 Briefe russischer Bürger sowie weitere 450 aus Lettland und 206 aus Litauen. Diese Briefe, insbesondere die Beschwerden über die russische Partnerorganisation, wurden von den EVZ-Mitarbeitern sorgfältig ausgewertet, und ihr Inhalt wurde regelmäßig an die russischen Kooperationspartner weitergegeben. Die russische Stiftung wurde ihrerseits verpflichtet, die jeweilige Sachlage aufzuklären, schriftlich dazu Stellung zu nehmen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zum Abstellen der Missstände zu ergreifen.²³⁸ Letztlich wurde über die Eingaben an die Stiftung also ein zusätzliches, inoffizielles Beschwerdeverfahren institutionalisiert.

237 E-Mail einer Mitarbeiterin der russischen Stiftung an EVZ-Mitarbeiterin vom 31.8.2006, EVZ 660.00/03625.

238 Schreiben von Jansen an die russische Stiftung vom 17.5.2001, EVZ 501.15 (2001).

Aus diesen Beschwerdebriefen erfuhren die EVZ-Mitarbeiter zum Beispiel, wenn einzelne Opfergruppen Schwierigkeiten hatten, Antragsformulare zu erhalten, oder dass ein Opferverband in Nižnij Novgorod Antragsformulare nur gegen Bezahlung an Antragsteller aushändigte, dass die Bearbeitungszeiten bei der russischen Stiftung unvertretbar lang dauerten, dass Antragsteller aus Ländern der südlichen GUS nur unzureichend betreut wurden und dass einzelne Antragsteller trotz Vorlage von Archivnachweisen von der russischen Stiftung abgelehnt worden waren.²³⁹ All diese einzelnen Beschwerden wurden von den EVZ-Mitarbeitern jeweils mit entsprechenden ermahnenden Handlungsanleitungen kommentiert und an die russischen Kooperationspartner weitergeleitet. Die Bundesstiftung verstand die Beschwerdebriefe der Antragsteller als Indikator dafür, inwieweit ihre Vorgaben in Russland tatsächlich umgesetzt wurden und auf welchen Feldern weiterer Gesprächs- und Handlungsbedarf bestand. Wenn die entsprechenden Stellungnahmen der Russen zu lange auf sich warten ließen, wurde immer wieder freundlich daran erinnert. Damit signalisierte die deutsche Seite den Kooperationspartnern einerseits, dass sie die Eingaben der Antragsteller überaus ernst nahm und andererseits in Form der Bürgerbriefe auch über ein wirksames Kontrollinstrument gegenüber der russischen Seite verfügte. Die Russen schickten ihrerseits umfangreiche Stellungnahmen zu jeder einzelnen Beschwerde nach Berlin und versicherten überdies, dass »die russische Stiftung auf Beschwerden, Kritik und Verbesserungsvorschläge durch die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung immer mit größter Aufmerksamkeit eingeht«. ²⁴⁰ Ihrerseits wies die russische Stiftung die Deutschen auf zahlreiche Beschwerden von Antragstellern über die Sberbank hin.²⁴¹

Das Eingabewesen war keine deutsche Erfindung, sondern besaß eine lange Tradition in Russland, die sich nicht nur die gesamte Sowjetzeit hindurchzog, sondern bis ins Zarenreich zurückreichte. Und auch zu früheren Zeiten waren die russischen und sowjetischen Regierungen stets bemüht gewesen, sich zumindest nach außen den Anschein zu geben, als würden sie die Petitionen ihrer Bürger sehr ernst nehmen. Hier knüpfte die deutsche Verfahrenspraxis also an bereits bekannte Verwaltungstraditionen an. Im postsowjetischen Russland erfuhr das gesetzlich garantierte Recht des Einzelnen, sich mit Eingaben an staatliche Institutionen zu wenden, unter Putin eine neue Würdigung, was überraschen mag, da es letztlich ein Substitut

239 Schreiben von Jansen an die russische Stiftung vom 17.5.2001, EVZ 501.15 (2001).

240 Schreiben von Malyševa an Jansen vom 22.1.2002, EVZ 501.15 (2002).

241 Kurze Zusammenfassung der telefonischen Beschwerden bei der russischen PO im Zusammenhang mit den ersten Auszahlungen durch die Sberbank, EVZ 501.15 (2001).

für demokratische Institutionen und eine funktionierende Verwaltungsgerichtsbarkeit darstellte.²⁴²

Während die Kontroll- und Ventilfunktion des Eingabewesens in Russland seit Jahrhunderten bekannt war und von den Herrschenden eingesetzt wurde, kam durch das EVZ-Auszahlungsprogramm eine neue Komponente hinzu, die den Russen noch weniger vertraut war: die Praxis, die eigene institutionelle Selbstlegitimation aus den Stimmen der Opfer zu schöpfen. Der Umgang der Stiftung EVZ mit den Bürgerbriefen war zugleich ein Ausdruck ihres eigenen Rollen- und Selbstverständnisses als »Anwalt der Opfer« sowie ihrer Vorstellung von Öffentlichkeit. In der Wahrnehmung vieler EVZ-Akteure bildete die Öffentlichkeit eine zentrale Legitimationsinstanz für die Existenz der Stiftung, woraus sich auch eine selbstaufgelegte Rechenschaftspflicht gegenüber dieser ergab.²⁴³ In Bürgerbriefen aus Deutschland wurde diese Rechenschaftspflicht manchmal explizit eingefordert.²⁴⁴ So heißt es beispielsweise in einem Schreiben des Instituts für Stadtgeschichte in Gelsenkirchen, bei dem gehäuft besorgte Anfragen und Nachweisgesuche ehemaliger Zwangsarbeiter eingegangen waren:

»Es wird in letzter Zeit immer häufiger deutlich, dass Betroffene die Befürchtung haben, die eigentlich ihnen zustehenden Mittel könnten in dunkle Kanäle fließen. [...] Ich möchte Sie von daher bitten mir mitzuteilen, welche Mechanismen von Ihrer Seite vorgesehen sind, um zu gewährleisten, dass die Entschädigungsmittel ihre Adressaten in vollem Umfang erreichen.«²⁴⁵

Die Bundesstiftung war nicht in der Lage, den Wahrheitsgehalt der Aussagen in den Eingaben im Einzelfall zu beurteilen. Aus ihrem Selbstverständnis als »Anwälte der Opfer« waren die EVZ-Akteure aber zumeist eher geneigt, den Opfern Glauben zu schenken, während gegenüber den russischen Kooperationspartnern ein latentes Grundmisstrauen durchgängig vorherrschte. Im Verlauf der Überprüfungen zeigte sich dann jedoch, dass nicht alle der Beschwerden von einzelnen Opfern auch immer begründet waren. Die Opfer verfolgten zuweilen auch Strategien, um maximal erfolgreich aus dem Ent-

242 Federal'nyj Zakon o porjadke rassmotrenija obraščenij graždan Rossijskoj Federacii, 21.4.2006.

243 Vgl. zu unterschiedlichen Konzepten von Öffentlichkeit ausführlich den Beitrag von Janosch Steuer in Band I.

244 Unter den deutschen Akteuren, die sich mit besorgten Schreiben an die Stiftung wandten, sind vor allem deutsche Opferverbände und deutsche Kommunen zu nennen, die seit den neunziger Jahren im Rahmen von Städtepartnerschaften Einladungsprogramme für ehemalige Zwangsarbeiter durchgeführt hatten.

245 Schreiben der Stadtverwaltung Gelsenkirchen an Gibowski vom 11.12.2000, EVZ 501.15 (2000).

schädigungsverfahren hervorzugehen. Einzelne nutzten zu diesem Zweck auch das wirksame Instrument der Presseöffentlichkeit. Diese Erfahrung musste die Bundesstiftung in einer Situation dann selbst machen.

Einen kleinen Skandal rief es bei den EVZ-Vorständen hervor, als ein kritischer Artikel in der Zeitung *Neues Deutschland*²⁴⁶ erschien, in dem das Schicksal eines angeblichen KZ-Überlebenden geschildert wurde, dessen Antrag von den EVZ-Prüfern herabgestuft worden war, nachdem die russische Stiftung den Antrag zuvor in der höchsten Kategorie bewilligt hatte. Dieser vermeintliche Rollentausch, bei dem die russische Partnerorganisation nun als Agent der Opfer erschien, dem jedoch die Hände gebunden waren, während die deutschen Stiftungsmitarbeiter in dem Artikel als gefühllose Bürokraten, denen das Leid der Opfer egal war, geschildert wurden, war für die EVZ-Akteure besonders problematisch. Dieses Bild stand nicht nur im Gegensatz zum Selbstverständnis der Bundesstiftung, sondern erzeugte zudem in der Öffentlichkeit den Eindruck, dass sie bestrebt sei, die Ansprüche der Opfer klein zu rechnen. Zudem behauptete der Pressebericht, dass die zahlreichen Briefe des Antragstellers an die Stiftung unbeantwortet geblieben wären. Der Artikel sorgte bei der Stiftung für einigen Aufruhr und veranlasste Günter Saathoff gleich am nächsten Tag eine Gegendarstellung in Form eines Leserbriefs an die Zeitung zu senden, »da durch den Artikel das Ansehen der Bundesstiftung ›Erinnerung, Verantwortung, Zukunft‹ in Verruf gebracht wird.«²⁴⁷ Alarmierend war für die Bundesstiftung zudem, dass in dem Artikel wörtlich aus einem (nur für den internen Gebrauch bestimmten) Prüfbrief zitiert wurde. Die Bundesstiftung ging sofort davon aus, dass die »undichte Stelle« bei den Russen lag und diese das interne Dokument an Außenstehende weitergegeben hatten. Der EVZ-Vorstand forderte die russische Stiftungsvorsitzende daher unverzüglich zur Aufklärung des Geschehens auf.²⁴⁸ Im Folgenden stellte sich jedoch heraus, dass nicht die russische Stiftung Schuld an der Veröffentlichung des internen Dokuments trug, sondern ein Moskauer Gericht, das dem Antragsteller im Zuge seines Klageverfahrens auf Anerkennung als KZ-Häftling alle Dokumente des Verfahrens zugänglich gemacht hatte. Die russische Stiftungsvorsitzende beeilte sich zu versichern, dass interne Unterlagen von der Stiftung niemals an Privatpersonen weitergegeben würden.²⁴⁹

In seinem Leserbrief an die Zeitung *Neues Deutschland* verwies Saathoff darauf, dass die Herabstufung erfolgt sei, weil der Antragsteller den Aufent-

246 Vgl. Klaus Dümde, »Wir bitten, folgende Anträge aus der Liste zu streichen«, in: *Neues Deutschland*, 22.5.2003.

247 Leserbrief von Saathoff an »Neues Deutschland« vom 23.5.2003, EVZ 501.15 (2003).

248 Schreiben von Bauch an Malyševa vom 22.5.2003, EVZ 501.15 (2003).

249 Schreiben von Malyševa an Bauch vom 3.6.2003, EVZ 501.15 (2003).

halt im KZ Sachsenhausen nicht glaubhaft nachweisen konnte, was zudem von der russischen Beschwerdestelle nochmals überprüft worden sei. Zudem seien alle Anfragen des Betroffenen an die Bundesstiftung ordnungsgemäß beantwortet worden – die letzte sogar noch einen Tag vor Erscheinen des Zeitungsartikels.

Der Fall verweist auf einen dem gesamten Auszahlungsprogramm inhärenten Grundkonflikt zwischen einer bürokratischen Verfahrensgerechtigkeit und einer vermeintlichen historischen Gerechtigkeit, mit der die Antragsteller argumentierten: In der Wahrnehmung des Antragstellers war seine Haft in einem Zwangsarbeiterlager in Wilhelminenhof angesichts der dortigen katastrophalen Lebensbedingungen mit denen im benachbarten KZ Sachsenhausen vergleichbar, zumal die Häftlinge regelmäßig zur Entlassung dorthin gebracht worden waren und in täglicher Todesangst lebten. In der Verfahrenslogik der Bundesstiftung handelte es sich bei diesem Lager hingegen nicht um ein (laut BEG-Liste anerkanntes) Außenlager des KZ oder eine anerkannte KZ-ähnliche »andere Haftstätte«, so dass aus ihrer Sicht keine Auszahlung in dieser Kategorie möglich war, sondern nur im Rahmen der Kategorie B für Zwangsarbeiter in der Industrie. Für den Überlebenden war diese Logik hingegen kaum vermittelbar.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass Saathoff den verantwortlichen Journalisten in seiner Gegendarstellung im *Neuen Deutschland* ermahnte, »bei vergleichbaren Vorwürfen an die Bundesstiftung nicht einfach nur einer einseitigen Darstellung eines Antragstellers zu vertrauen, sondern wenigstens vorab die Stellungnahme der Stiftung einzuholen«. ²⁵⁰ Der verantwortliche Journalist konterte seinerseits in seinem (unveröffentlichten) Antwortschreiben an Saathoff:

»Wären tatsächlich – wie Sie mir vorwerfen – »wesentliche Angaben zur Prüfung der Leistungsberechtigung von Herrn S. ... falsch, aus dem Zusammenhang gerissen oder missverständlich wiedergegeben«, bliebe nur die Folgerung, er hätte nicht nur mich von A bis Z belogen, sondern sich auch in o.g. Brief an Dr. Jansen völlig wahrheitswidrig sowohl darüber beklagt, dass er keine substantiellen Antworten auf seine Briefe an die Bundesstiftung erhalten hat, als auch zu dem Vorgang seiner Umgruppierung [...]. Das zu unterstellen oder auch nur zu erwägen, hatte ich keinerlei Anlass«. ²⁵¹

Das Beispiel verdeutlicht einen grundlegenden Mechanismus, der das gesamte Auszahlungsprogramm prägte: Die verschiedenen Akteure waren bestrebt, ihr Handeln im öffentlichen Raum mit Hilfe der Opfer zu legiti-

²⁵⁰ Leserbrief von Saathoff an »Neues Deutschland« vom 23.5.2003, EVZ 501.15 (2003).

²⁵¹ Schreiben von Dümde an Saathoff vom 26.5.2003, EVZ 501.15 (2003).

mieren, was implizierte, dass die Stimmen der Opfer für sie zunächst uneingeschränkte Glaubwürdigkeit besaßen. Einzelne Antragsteller versuchten ihrerseits, diesen Mechanismus zu instrumentalisieren und strategisch einzusetzen. Hierin zeigte sich auch der Eigensinn der Opfer, die in den Entschädigungsprogrammen eben nicht nur ohnmächtige Objekte im »Dschungel« verwirrender bürokratischer Verfahren waren, deren inhärente Logiken sie nicht verstanden, sondern gleichermaßen wirkungsvolle Strategien entwickelten, um so erfolgreich wie möglich aus dem Auszahlungsprogramm hervorzugehen.

Die russischen Stiftungsmitarbeiter erwiesen sich im Hinblick auf die Selbstlegitimierung über die Stimmen der Opfer als überaus lernfähig, wie ein Schreiben des stellvertretenden russischen Stiftungsvorsitzenden Sergej Truchačev an die Bundesstiftung zeigt. Darin versuchte er am Ende des Auszahlungsprogramms den eingangs beschriebenen Beschwerdemechanismus nun einmal umzukehren, indem er einen Dankesbrief eines ehemaligen lettischen (!) Zwangsarbeiters mit dem Hinweis an Saathoff weiterleitete, dass es sich dabei keinesfalls um eine Ausnahme handle, sondern dieser Brief die allgemeine Stimmung unter vielen der Auszahlungsempfänger widerspiegle. In diesem Brief schrieb der lettische Auszahlungsempfänger:

»Gestatten Sie Ihrer Stiftung aufrichtig und von ganzem Herzen und in Ihrer Person der Regierung Deutschlands zu danken. [...] Ein gesonderes Dankeschön gebührt meiner Meinung nach der edelmütigen Tätigkeit der russischen Stiftung ›Verständigung und Aussöhnung‹. Ihre Mitarbeiter haben sorgfältig und gewissenhaft eine gewaltige und wahrhaft titanenhafte Arbeit bei der Überprüfung und Bearbeitung der Dokumente der ehemaligen Häftlinge des Nazismus geleistet. [...] Ich nehme an, dass Ihre Stiftung in der Lage ist, Mittel für eine materielle Belohnung dieser hervorragenden Menschen zu finden.«²⁵²

Etwa zeitgleich hatte der russische Stiftungsvorsitzende Vojkov den Gesundheits- und Sozialminister aufgefordert, beim Präsidenten Putin eine öffentliche Dankeserklärung gegenüber den Stiftungsmitarbeitern für ihre herausragenden Leistungen zu erwirken. Als Argument führte Vojkov dabei unter anderem an, dass täglich unzählige Schreiben von NS-Opfern bei der Stiftung eingingen, in denen diese ihre ehrliche Dankbarkeit gegenüber den Stiftungsmitarbeitern zum Ausdruck brächten.²⁵³ Ihre Perfektion fand diese Art der Imagepflege jedoch in Belarus. Dort wurden die anrührendsten Dankeschreiben zufriedener Antragsteller nicht nur in den Jahresberichten

252 Schreiben von Georgij G. aus Riga vom 15.2.2005, EVZ 501.15 (2005).

253 Schreiben von Vojkov an Zurabov vom 2.3.2005, Schriftwechsel 2005, ArSt.

der Stiftung abgedruckt, sondern zierten zudem, ansprechend gerahmt, die Wände im Empfangsbereich der Stiftung.²⁵⁴

Das eigene Ansehen in der Öffentlichkeit, insbesondere in der kritischen Presseöffentlichkeit, sowie die Angst vor der öffentlichen Meinung, die man möglichst nicht gegen sich gerichtet sehen wollte, war für Deutsche und Russen während des gesamten Auszahlungsprogramms gleichermaßen bedeutsam. Dabei stellte der Umgang mit einer kritischen Medienöffentlichkeit für die Russen ein noch relativ neues Feld dar, auf dem sie von ihren deutschen Kooperationspartnern lernen konnten. Das »Spiel mit der Öffentlichkeit« entwickelte sich im Verlauf des Auszahlungsprogramms zum festen Bestandteil der russisch-deutschen Arbeitsbeziehungen: So wurden die Verhandlungen über den russisch-deutschen Partnervertrag kurzzeitig dadurch gefährdet, dass Mitarbeiter der deutschen Botschaft in Moskau angeblich öffentlich negative Äußerungen zur Arbeit der russischen Stiftung verlauten lassen hatten, was eine entsprechende Beschwerde der Russen bei der Bundesstiftung zur Folge hatte. Diese hielt die Botschaftsmitarbeiter ihrerseits dazu an, sich mit öffentlichen Äußerungen zurückzuhalten, um den Vertragsabschluss nicht zu gefährden.²⁵⁵

In einer anderen Situation warnte die Bundesstiftung die Russen vorsorglich, nachdem sie über interne Kanäle erfahren hatte, dass das Bayerische Fernsehen einen Beitrag über die Erfahrungen dreier ehemaliger armenischer Zwangsarbeiter mit der russischen Stiftung plante. Saathoff teilte den russischen Kooperationspartnern die Namen der drei Zwangsarbeiter mit und empfahl:

»Die Bundesstiftung befürchtet, dass die russische Stiftung [...] starker Kritik ausgesetzt werden wird, falls sich herausstellen sollte, dass über die Anträge bis zum Zeitpunkt der Nachfrage der Produzenten noch nicht entschieden wurde. Um eine Beschädigung des Images der russischen Stiftung im Deutschen Fernsehen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, die Bearbeitung dieser Anträge zu beschleunigen und in die Listen aufzunehmen.«²⁵⁶

Im Ergebnis scheinen die gemeinsamen Bemühungen um die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der deutschen und der russischen Stiftung durchaus erfolgreich gewesen zu sein, wenn man einem Bericht der deutschen Botschaft in Moskau Glauben schenken kann. Anlässlich einer Pressekonferenz in Moskau zum Abschluss der Zahlungen vermerkte diese in ihrem Bericht: »Anders als bei Pressekonferenzen in früheren Jahren gab es diesmal nur eine

254 Vgl. z.B. Spravočnik o rabote Belorusskogo respublikanskogo fonda »Vzaimoponimanie i primirenje«, Minsk 2003, S. 95-100.

255 E-Mail von Saathoff an eine EVZ-Mitarbeiterin vom 30.5.2001, EVZ 501.15 (2001).

256 Schreiben von Saathoff an Malyševa vom 10.10.2002, EVZ 501.15 (2002).

einzigste Frage zum möglichen Missbrauch von Geldern. Dies ist ein Indiz dafür, dass die vielfältigen Kontrollmechanismen, die Herr Saathoff noch einmal ausführlich erläuterte, das Vertrauen der Medien in die Arbeit der beteiligten Stiftungen deutlich erhöht haben.«.²⁵⁷

Fazit

Die Geschichte des Auszahlungsprogramms in Russland ist zumindest auf den ersten Blick keine Erfolgsgeschichte. Es ist vielmehr eine Geschichte, die geprägt ist von gehäuften kommunikativen Missverständnissen und stereotypen Vorstellungen – sowohl zwischen den russischen, deutschen und baltischen Kooperationspartnern als auch zwischen den Antragstellern und den Stiftungen – sowie von den überaus ungünstigen Rahmenbedingungen. Dazu zählte das erdrückende Erbe des ersten Auszahlungsprogramms, die Unterfinanzierung des russischen Plafonds im Ergebnis der internationalen Verhandlungen, die problematische Zuständigkeit der Russen für Antragsteller aus Litauen und Lettland sowie die fehlende Unterstützung der russischen Regierung, für die die Zwangsarbeiterfrage von nachrangiger politischer Bedeutung war. Letzteres äußerte sich teilweise in der Personalpolitik bei der Besetzung der Führungspositionen in der Stiftung oder auch bei der Frage der räumlichen Unterbringung der Stiftung.

Es entsteht der Eindruck, dass es an vielen Stellen des Auszahlungsprogramms gar nicht primär um die Zwangsarbeiter ging, sondern um ganz andere Dinge: um das Durchsetzen von Machtansprüchen, um unterschiedliche Auslegungen der Geschichte, um die Konkurrenz verschiedener Rechtssysteme und um das Erbe des ersten Auszahlungsprogramms. Es begann bereits bei den internationalen Verhandlungen, als es den russischen Verhandlungsführern vor allem darum ging, die Millionenverluste des ersten Auszahlungsprogramms zu überdecken und ihre Vormachtstellung im post-sowjetischen Lager zu behaupten. Die russische Regierung versäumte die Gelegenheit, sich mit ihrem Engagement in der Zwangsarbeiterfrage auf internationaler Bühne Ansehen zu erwerben und erzielte für die russischen Opfer bei den Verhandlungen ein miserables Ergebnis.

Die Kooperation zwischen der deutschen und der russischen Stiftung und den baltischen Kooperationspartnern war von Beginn an überlagert von geschichtspolitisch zum Teil hoch aufgeladenen innen- und außenpolitischen Machtkämpfen, die sich in einem extensiven Schriftwechsel niederschlugen und die Auszahlungen immer wieder verzögerten. Zusätzlich erschwerte

257 Bericht der deutschen Botschaft in Moskau vom 31.5.2005, EVZ 501.15 (2005).

wurde die Kooperation durch die immer wieder aufkommende Frage der konkurrierenden Rechtssysteme.

All diese ungünstigen Rahmenbedingungen und Hindernisse wirkten sich zu Ungunsten der russischen NS-Opfer aus: In Russland war die Zahl der abgelehnten Anträge besonders hoch, die Auszahlungsbeträge lagen in einigen Kategorien deutlich niedriger als in Belarus und der Ukraine und die Wartezeiten waren besonders lang. Fast ein Drittel der Antragsteller erlebte die Auszahlung der zweiten Rate nicht mehr. Zudem bedeutete die Feststellung, dass belarussische und ukrainische NS-Opfer bei den Auszahlungen zum Teil bessergestellt waren, eine erneute Demütigung für die unter Putin gerade neu erwachten russischen Großmachtambitionen. Für einige der Antragsteller, vor allem diejenigen, die am Ende leer ausgingen oder die im Rahmen der Öffnungsklausel nur Minimalbeträge erhielten und nach dem Erhalt der mageren ersten Rate gleich noch die Verzichtserklärung unterzeichnen mussten, entsprach die Symbolfunktion des Auszahlungsprogramms wohl eher einer erneuten Erniedrigung und Demütigung durch die Deutschen. Und so verfasste der internationale Verband minderjähriger Häftlinge gemeinsam mit zehn weiteren Opferverbänden im Januar 2002 einen offenen Brief, der an die deutsche Botschaft in Moskau übergeben wurde und an die deutsche Öffentlichkeit adressiert war. Dieser Brief, der den Titel »Erniedrigen Sie uns nicht mit Ihren Leistungen!« trug, brachte die vielfachen Enttäuschungen und den Ärger zumindest eines Teils der Betroffenen klar zum Ausdruck.²⁵⁸

In der Kommunikation der Antragsteller mit der russischen und der deutschen Stiftung ist aber zudem noch ein weiterer Mechanismus zu beobachten, der maßgeblich auf die negativen Erfahrungen aus dem ersten Auszahlungsprogramm sowie auf den totalen Vertrauensverlust in staatliche Institutionen infolge der Erfahrungen aus der Jelzin-Ära zurückzuführen war: Die Unzufriedenen machten in erster Linie die russische Stiftung für ihr Unglück verantwortlich und deuteten es nach altem Muster als Folge der Unfähigkeit und Korruptierbarkeit der russischen Bürokraten. An der Kompetenz, Glaubwürdigkeit und Korrektheit der Deutschen hegten die meisten hingegen keine Zweifel. Und so stießen im russischen Fall die besonders schlechten Rahmenbedingungen bei den Antragstellern fatalerweise auf einen dominanten Deutungskanon des allgemeinen Misstrauens gegenüber den eigenen Bürokratien. Im Ergebnis gelang es den russischen Stiftingsmitarbeitern zwar sehr wohl, durch ihre zuverlässige Arbeit und das stoische Erdulden unzähliger Prüfungen über die Jahre bei den deutschen Kooperationspartnern ein gewisses Vertrauen aufzubauen. Weit weniger gut gelang dies jedoch aus besagten Gründen bei ihrer russischen Klientel. Hier

258 Vgl. das Schreiben der Opferverbände vom 3.1.2002, EVZ 501.15 (2002).

wirkte das schwere Erbe des ersten Auszahlungsprogramms, aber auch der Jelzin-Ära generell bis zuletzt nach. Dabei hatte die russische Stiftung trotz aller Schwierigkeiten in einigen Bereichen durchaus gute Erfolge vorzuweisen: Beispielsweise ist die unerwartet große Zahl von Erstanträgen, darunter vor allem dislozierter Zwangsarbeiter und Häftlingen sonstiger Haftstätten, auch als Erfolg der russischen Outreach-Kampagne zu betrachten, der angesichts der Ausdehnung des Landes gar nicht selbstverständlich war.²⁵⁹ Auch die über weite Strecken überaus konfliktreiche Kooperation mit den Außenstellen in Litauen und Lettland wurde am Ende im Sinne der baltischen Antragsteller gemeistert, so dass die Zahl ihrer Beschwerdebriefe an die Stiftung EVZ mit Fortschreiten des Auszahlungsprogramms zurückging. Hervorzuheben sind zudem die Versuche der russischen Stiftung, über eine Ausstellung zur Zwangsarbeit anlässlich des 60. Jahrestags des Sieges, die auch die Frage der Repatriierung und des Nachkriegsschicksals der Menschen einschloss, eine breitere Öffentlichkeit auf das Thema aufmerksam zu machen. Dennoch konnte das Auszahlungsprogramm in Russland aber nur eine sehr begrenzte Wirkungsmacht im öffentlichen Raum entfalten. Das lag vor allem an der dominanten und zunehmend monopolistischen staatlichen Vergangenheitspolitik unter Putin, die ganz im Zeichen des heroischen Sieges und einer neuen Verehrung Stalins stand und weder Raum für die Opfer des Nationalsozialismus noch des Stalinismus ließ. Hinzu kam, dass kriegsführende Staaten, wie Russland in Tschetschenien, sich generell ungern mit Fragen von Kriegsoffern befassen.

Bleibt zuletzt noch die Frage, was das russisch-deutsche Kooperationsprojekt für die Öffnung des Landes und zukünftige Perspektiven internationaler Zusammenarbeit bedeutete. Auch hier muss die Bilanz eher ernüchternd ausfallen: Bereits 2005 hatte Putin neue, sehr restriktive Gesetze für die Tätigkeit von russischen und ausländischen NGOs in Russland erlassen, die deren Arbeit erschwerten und weitreichende Kontroll- und Sanktionsinstrumente für den Staat schufen. Insbesondere in Putins zweiter Amtszeit wurden der Zivilgesellschaft also zunehmend Fesseln angelegt. Die Zusammenarbeit zwischen der deutschen und der russischen Stiftung fand 2011 ihr Ende. Die russische Regierung hatte die Stiftung aufgelöst, weil sie keine Veranlassung sah, sie aus dem eigenen Haushalt weiter zu finanzieren. Wie inoffiziell zu vernehmen war, ging es dabei auch darum, dass sich die zuständigen russischen Ministerien von den Deutschen nicht erklären lassen wollten, wie in Russland Sozialpolitik zu gestalten sei. Es scheint symptomatisch für die postsowjetischen Staaten zu sein, dass es den Versöhnungsstiftungen

259 Das Beispiel verdeutlicht zudem, dass wichtige Teile der Besatzungsgeschichte, wie die Zwangsarbeit innerhalb der besetzten Gebiete, ein dringendes Forschungsdesiderat darstellen.

hier – im Unterschied zu den ostmitteleuropäischen Stiftungen – am schlechtesten gelang, ihren institutionellen Fortbestand über das Auszahlungsprogramm hinaus zu sichern. Und so bildete die Präsentation der deutschen Zwangsarbeiter-Ausstellung in Moskau zwar einen erfreulichen, aber vermutlich zunächst auch endgültigen Schlusspunkt der gesellschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema Zwangsarbeit in Russland.

Literatur

- Altman, Il'ja (2005): Shoah: Gedenken verboten! Der weite Weg vom Sowjettabu zur Erinnerung, in: Osteuropa 55, H. 4-6, S. 149-164.
- Angrick, Andrej (2006): Die »Endlösung« in Riga. Ausbeutung und Vernichtung 1941-1944, Darmstadt.
- Arad, Yitzhak (1982): Ghetto in Flames. The Struggle and Destruction of the Jews in Vilna in the Holocaust, New York.
- Bartusevicius, Vincas/Joachim Tauber/Wolfgang Wette (Hrsg.) (2003): Holocaust in Litauen. Krieg, Judenmorde und Kollaboration im Jahre 1941, Köln/Weimar/Wien.
- Benz, Wolfgang/Marion Neiss (Hrsg.) (1999): Judenmord in Litauen. Studien und Dokumente, Berlin.
- Berkhoff, Karel C. (2001): The »Russian« Prisoners of War in Nazi-Ruled Ukraine as Victims of Genocidal Massacre, in: Holocaust and Genocide Studies 15, S. 1-32.
- Bessonov, Nikolaj (2009): Cygane SSSR v okkupacii. Strategii vyživanja, in: Holokost i Sčasnist', Heft 2 (6), S. 17-52.
- De Keghel, Isabelle (2009): Verordneter Abschied von der revolutionären Tradition: Der »Tag der nationalen Einheit« in der Russländischen Föderation, in: Lars Karl/Igor J. Polianski (Hrsg.), Geschichtspolitik und Erinnerungskultur im neuen Russland, Göttingen, S. 119-140.
- Dubin, Boris (2008): Erinnern als staatliche Veranstaltung. Geschichte und Herrschaft in Russland, in: Osteuropa 58, H. 6, S. 57-65.
- Eidintas, Alfonsas (2003): Jews, Lithuanians and the Holocaust, Vilnius.
- Erdmann-Kutnevic, Sabine (2010): Minimal versorgt, partiell geachtet. NS-Opfer in den ostslawischen Staaten, in: Osteuropa 60, H. 5, S. 63-75.
- Ezergailis, Andrew (1996): The Holocaust in Latvia 1941-1944. The Missing Center, Riga.
- Fein, Elke (2009): Die Gesellschaft »Memorial« und die postsowjetische Erinnerungskultur in Russland, in: Lars Karl/Igor J. Polianski (Hrsg.), Geschichtspolitik und Erinnerungskultur im neuen Russland, Göttingen, S. 165-186.
- Felder, Björn M. (2009): Lettland im Zweiten Weltkrieg. Zwischen sowjetischen und deutschen Besatzern 1940-1946, Paderborn.
- Feyen, Martin (2009): »Wie die Juden?« Verfolgte »Zigeuner« zwischen Bürokratie und Sybolpolitik, in: Norbert Frei/José Brunner/Constantin Goschler (Hrsg.), Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel, Göttingen, S. 323-355.
- Gaunt, David/Paul Levine/Laura Palosuo (Hrsg.) (2004): Collaboration and Resistance during the Holocaust. Belarus, Estonia, Latvia, Lithuania, Bern.

- Goschler, Constantin (2008): Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, (2. Aufl.) Göttingen.
- Gudkov, Lev (2005): Die Fesseln des Sieges. Rußlands Identität aus der Erinnerung an den Krieg, in: Osteuropa 55, H. 4-6, S. 56-73.
- Hartmann, Christian (2001): Massensterben oder Massenvernichtung? Sowjetische Kriegsgefangene im »Unternehmen Barbarossa«. Aus dem Tagebuch eines deutschen Lagerkommandanten, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49, S. 97-158.
- Holler, Martin (2008): Die nationalsozialistische Vernichtung der Roma in der sowjetischen und russischen Erinnerungskultur, in: Felicitas Fischer von Weikersthal/Christoph Garstka/U. Hefrich/Heinz-Dietrich Löwe (Hrsg.), Der nationalsozialistische Genozid an den Roma Osteuropas. Geschichte und künstlerische Verarbeitung, Köln/Wien, S. 245-294.
- Holler, Martin (2009): Der nationalsozialistische Völkermord an den Roma in der besetzten Sowjetunion (1941-1944). Gutachten für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg.
- Jansen, Michael/Günther Saathoff (Hrsg.) (2007): »Gemeinsame Verantwortung und moralische Pflicht«. Abschlussbericht zu den Auszahlungsprogrammen der Stiftung »Erinnerung, Verantwortung und Zukunft«, Göttingen.
- Jüngerkes, Sven (2009): Deutsche Besatzungsverwaltung in Lettland 1941-1945. Eine Kommunikations- und Kulturgeschichte nationalsozialistischer Organisation, Konstanz.
- Korol', V. (2002): Tragedija vijs'kovopolenenych na okupovaniy teritorii Ukraïny v 1941-1944 g., Kyïv.
- Krasnova, Ol'ga (2010): Paradoxien des Alters. Gerontologie und soziale Realität in Russland, in: Osteuropa 60, H. 5, S. 191-203.
- Kruglov, Aleksandr (2009): Genocid cygan v Ukraine v 1941-1944gg: statistiko-regional'nyj aspekt, in: Holokost i Syčasnist', Heft 2 (6), S. 83-113.
- Küpper, Herbert (1996): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, in: Osteuropa 46, H. 7, S. 639-656.
- Langenohl, Andreas (2005): Staatsbesuche. Institutionalisierte Erinnerung an den Zweiten Weltkrieg in Rußland und Deutschland, in: Osteuropa 55, H. 4-6, S. 74-86.
- Ledeneva, Alena V. (2006): How Russia Really Works. The Informal Practices That Shaped Post-Soviet Politics and Business, Ithaca/London.
- Levinson, Aleksej (2010): Flöten wie Sokrates. »Neue Alte« und die alte Realität in Russland, in: Osteuropa 60, H. 5, S. 159-173.
- Lumans, Valdis O. (2006): Latvia in World War II, New York.
- Margalit, Gilad (2001): Die Nachkriegsdeutschen und »ihre Zigeuner«. Die Behandlung der Sinti und Roma im Schatten von Auschwitz, Berlin.
- Marušiakova, Elena/Veselin Popov (2008): Cholokost i cygane. Konstruivovanie novoj nacional'noj mifologii, in: Holokost i Syčasnist', H. 2 (4), S. 29-42.
- Mrowczynski, Rafael (2005): Gordische Knoten. Verwaltungshierarchien und Netzwerke in der UdSSR, in: Osteuropa 55, Heft 10 (2005), S. 31-46.
- Nollendorfs, Valters (2008): Achse der Erinnerung. Krieg und Okkupation in lettischen Denkmälern, in: Osteuropa 58, H. 6, S. 267-284.
- Onken, Eva-Clarita (1997): Geschichte als Politikum in Lettland. Die Kontroversen um die Judenvernichtung und Kollaboration in der lettischen Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit nach 1988, Berlin.
- Onken, Eva-Clarita (2003): Demokratisierung der Geschichte in Lettland. Staatsbürger-

- liches Bewusstsein und Geschichtspolitik im ersten Jahrzehnt der Unabhängigkeit, Hamburg.
- Ovčarova, Lilija (2010): Nachholende Evolution. Die soziale Absicherung alter Menschen in Russland, in: Osteuropa 60, H. 5, S. 205-221.
- Penter, Tanja (2005): Collaboration on Trial: New source material on Soviet postwar trials against collaborators, in: Slavic Review 64, S. 780-790.
- Penter, Tanja (2008): Local Collaborators on Trial. Soviet war crimes trials under Stalin (1943-1953), in: Cahiers du Monde Russe, 49/2-3, S. 341-364.
- Penter, Tanja (2010): Kohle für Stalin und Hitler. Arbeiten und Leben im Donbass 1929 bis 1953, Essen.
- Pohl, Dieter (2008): Die Herrschaft der Wehrmacht. Deutsche Militärbesatzung und einheimische Bevölkerung in der Sowjetunion 1941-1944, München.
- Polianski, Igor J. (2005): Die kleineren Übel im großen Krieg. Der 60. Jahrestag des Sieges: Das Fest des historischen Friedens und der Krieg der Geschichtsbilder zwischen Baltikum und Russland, in: Zeitgeschichte-online, Thema: Die russische Erinnerung an den »Großen Vaterländischen Krieg«, Mai 2005.
- Polian, Pavel M. (2001a): Deportiert nach Hause. Sowjetische Kriegsgefangene im »Dritten Reich« und ihre Repatriierung, München/Wien.
- Poljan, Pavel M. (2001b): Ne po svoej vole ... Istorija i geografija prinuditel'nych migracij v SSSR, Moskva.
- Poljan, Pavel M. (2002): Žertvy dvuch diktatur. Žizn', trud, uniženie i smert' sovetskich voennoplennyh i ostarbajterov na čužbine i na rodine, Moskva.
- Reichelt, Katrin (2011): Lettland unter deutscher Besatzung 1941-1944. Der lettische Anteil am Holocaust, Berlin.
- Schattenberg, Susanne (2008): Die korrupte Provinz? Russische Beamte im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York.
- Sidorenko, Aleksandr (2010): Faktizität und Geltung. Altenpolitik im postsowjetischen Raum, in: Osteuropa 60, H. 5, S. 131-141.
- Streim, Alfred (1981): Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im »Fall Barbarossa«. Eine Dokumentation. Heidelberg/Karlsruhe.
- Streit, Christian (1978): Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, Stuttgart.
- Sutton, Karen (2008): The Massacre of the Jews of Lithuania. Lithuanian Collaboration in the Final Solution 1941-1944, Jerusalem.
- Toleikis, Vytautas (2008): Verdrängung, Aufarbeitung, Erinnerung. Das jüdische Erbe in Litauen, in: Osteuropa 58, H. 8-10, S. 455-464.
- Volkov, Vadim (2005): Jenseits der Gerichte. Warum die Gesetze nicht so funktionieren, wie sie sollen, in: Osteuropa 55, H. 10 (2005), S. 75-83.
- von Plato, Alexander/Almut Leh/Christoph Thonfeld (Hrsg.) (2008): Hitlers Sklaven. Lebensgeschichtliche Analysen zur Zwangsarbeit im internationalen Vergleich, Köln/Wien/Weimar.
- Weiss-Wendt, Anton (2009): Murder without Hatred. Estonians and the Holocaust, Syracuse.
- Wezel, Katja (2008): »Okkupanten« oder »Befreier«? Geteilte Erinnerung und getrennte Geschichtsbilder in Lettland, in: Osteuropa 58, H. 6, S. 147-158.
- Zimmermann, Michael (1996): Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische »Lösung der Zigeunerfrage«, Hamburg.
- Zimmermann, Michael (2008): Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Ost-

und Südosteuropa – ein Überblick, in: Felicitas Fischer von Weikerthal/Christoph Garstka/Ulrich Heftrich/Heinz-Dietrich Löwe (Hrsg.), *Der nationalsozialistische Genozid an den Roma Osteuropas. Geschichte und künstlerische Verarbeitung*, Köln/Wien, S. 3-28.

Zvereva, Galina (2009): *Die Konstruktion einer Staatsnation: Geschichtslehrbücher für das neue Russland*, in: Lars Karl/Igor J. Polianski (Hrsg.), *Geschichtspolitik und Erinnerungskultur im neuen Russland*, Göttingen, S. 88-118.